

N i e d e r s c h r i f t

über die

265. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 15. März 2010

im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Nürnberg,
Fünferplatz 2, Zi. 204/II.

Vorsitzender:

OBM Thürauf
Stadt Schwabach

Anwesend:

siehe Anwesenheitslisten
(Beilagen 1 und 2)

Tagesordnung:

siehe Einladung
(Beilagen 3 und 4)

Beginn der Sitzung:

09:33 Uhr

Ende der Sitzung:

10:38 Uhr

Herr OBM Thürauf eröffnet um 9:33 Uhr die 265. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Herr OBM Thürauf weist darauf hin, dass TOP 1 und TOP 8 zusammen behandelt werden.

TOP 1 **Bebauungsplan Nr. 46 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel EDEKA nordöstlich der Staatsstraße 2409; Markt Cadolzburg, Landkreis Fürth**

TOP 8 **22. Änderung des "Flächennutzungsplanes 2010"; Markt Cadolzburg, Landkreis Fürth**

Herr Maurer fasst den Sachverhalt zusammen und übernimmt die Empfehlungen des Regionsbeauftragten.

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Die Stellungnahmen des Regionsbeauftragten werden **einstimmig** beschlossen
(Beilage 5 und 11).

TOP 2 **5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Moser Brücke“; Markt Feucht, Landkreis Nürnberger Land**

Herr Maurer fasst den bisherigen Sachverhalt zusammen. Da das Vorhaben zum wiederholten Male auf der Tagesordnung stehe, habe der Regionsbeauftragte nochmals eine ergänzende Stellungnahme zu den regionalplanerischen Fragen gefertigt. Hervorzuheben sei, dass der Markt Feucht als Siedlungsschwerpunkt Anspruch auf eine überorganische Entwicklung habe. Auch sonst gebe es keine zwingenden regionalplanerischen Einwände gegen das Vorhaben. Den Empfehlungen in den Stellungnahmen des Regionsbeauftragten sei daher zuzustimmen.

Herr BM Brehm, Stadt Höchstadt a. d. Aisch, ist der Meinung, dass das Schutzgut Mensch genauso hochrangig einzustufen sei wie das Schutzgut Natur. Im ländlichen Raum bestehe primär die Sorge um dauerhafte Arbeitsplätze. Es gebe interessierte Unternehmer, die sich ansiedeln wollen, sich aber zurückziehen, wenn sich ein Verfahren ein halbes bis zu einem dreiviertel Jahr hinziehe. Es sei daher eine vorausschauende Planung erforderlich. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit müsse das Vorhaben selbstverständlich mit dem benachbarten gemeinsamen Gewerbegebiet Nürnberg-Feucht-Wendelstein abgestimmt werden. Herr BM Brehm begrüßt den Beschlussvorschlag.

Herr OBM Thürauf erteilt mit Einverständnis der Ausschussmitglieder Herrn Konopka vom Bund Naturschutz das Wort.

Herr Konopka sieht nicht, dass hier guten Gewissens zugestimmt werden könne. Die Einwohnerentwicklung des Marktes Feucht sei rückläufig. Feucht versuche wie viele andere Gemeinden auch, Bevölkerung anzuziehen. Letztlich könne aber keiner gewinnen. Korrekterweise tauche in der Sitzungsvorlage der Begriff Tauschfläche nicht mehr auf. Entsprechend müsse aber der Bedarf nachgewiesen werden für das neue Gewerbegebiet „Moser Brücke“. Der Bedarf sei aber nicht nachgewiesen. Außerdem gebe es bereits ein Überangebot an Gewerbevlächen im Großraum, z. B. die leerstehenden Quelle-Gewerbevlächen. Zudem beträfen zahlreiche Eingriffsprojekte den Reichswald. Beispielweise sei bei Feucht ein LKW-Parkplatz geplant; des Weiteren diverse Verbindungsstraßen, die Nordspange und die Südumgehung Buckenhof-Uttenreuth-Weiher. Auch sei der Ausbau von Autobahnen in Planung u. v. m. Es sei ein regionalplanerischer Belang, ob man nun weitere Gewerbevlächen in einem schützenswerten Gebiet zulasse. Er appelliert an den Regionalen Planungsverband, sich an die Ziele zu erinnern, die er bezüglich des Bannwaldes zu vertreten habe und bittet um Ablehnung des Beschlussvorschlages.

Herr Müller betont nochmals, dass der Markt Feucht Siedlungsschwerpunkt im Regionalplan sei. Damit hätte der Markt Feucht auch die Möglichkeit eine überorganische gewerbliche Entwicklung

zu vollziehen. Zum Anderen könne man auch die Tatsache nicht wegdiskutieren, dass die drei Flächen im gegenwärtigen Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen enthalten seien. Es wäre sinnvoller, eine Anbindung an den bestehenden Gewerbepark zu vollziehen, statt zu versuchen, die drei Flächen zu erschließen, um sie gewerblich zu nutzen. Die drei gewerblichen Bauflächen in Insellage seien kein landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Es bestehe aber die Möglichkeit, wenn diese Flächen wieder aufgeforstet würden, sie ins landschaftliche Vorbehaltsgebiet mit einzubeziehen. Man habe dann keine Lücken, keine Inseln mehr innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Der an den Gewerbepark angrenzende Wald sei für Erholungszwecke nicht nutzbar, da er aufgrund von Verseuchung durch Munition nicht betreten werden solle, wie dies auch anhand von Warnschildern dargelegt ist.

Herr OBM Dr. Maly erinnert, dass sich der Regionale Planungsverband innerhalb der rechtlichen Vorgaben der Bayerischen Landesplanung bewegen müsse. Die Frage, ob die drei Inseln im Wald evtl. fälschlicherweise eingezeichnet sind, sei für die heutige Beurteilung nicht entscheidend. Es gebe sie und sie seien im Flächennutzungsplan ausgewiesen und damit zumindest theoretisch und im Grunde auch in Anspruch zu nehmen. Deshalb müsse man den gedanklichen Tausch von Flächen als Argument zulassen.

Die Aussage, die Region habe ein Überangebot an Gewerbeplänen, sei so undifferenziert nicht richtig. Sicherlich gebe es etwas weiter weg vom Kerngebiet der Region in größerem Ausmaß noch Gewerbepläne. Was aber die Entwicklung des Gewerbegebietes Nürnberg-Feucht-Wendelstein angehe, sei durchaus ein Mehrbedarf von einigen Hektar vorhanden. In den letzten Jahren seien sogar Ansiedlungswillige abgewiesen worden. Bezogen auf die Stadt Nürnberg seien momentan baurechtlich noch knapp 69 ha Gewerbepläne verfügbar. Das sei für eine Stadt in dieser Größe ausgesprochen wenig und der Blick auf die Landkarte zeige auch, dass die Möglichkeiten neue auszuweisen, ausgesprochen beschränkt seien. Gewerbepläne sei auch nicht gleich Gewerbepläne. Natürlich habe man bei der Quelle im Versandzentrum eine nutzbare Fläche von 335.000 qm. Das entspreche in großen Teilen aber nicht dem, was ein produzierender Handwerker mit 10 – 20 Mitarbeitern brauche, der sich aus beengten Verhältnissen irgendwo neu ansiedeln will.

Selbstverständlich gelte für den Planungsverband die Vermeidbarkeitsprüfung, d. h., man müsse sich vor größeren Eingriffen in den Wald gut fragen, ob die Gründe, wegen derer man sie vornimmt, auch tatsächlich nachhaltig tragen. Allerdings sei es, weil sich die Welt verändere, auch zukünftig an der einen oder anderen Stelle notwendig, derzeit bestehende Waldflächen für bestimmte andere Zwecke zu benutzen. Er betont, dass bei Eingriffen in den Wald – ob Bannwald oder nicht – an die Vermeidbarkeitsprüfung ausgesprochen strenge Maßstäbe angelegt würden.

Herr BM Rupprecht, Markt Feucht, erläutert, dass die besagten drei Flächen ehemals von US-Amerikanern genutzt wurden. Durch deren Abzug wurden diese Flächen frei und man habe sie als Gewerbepläne in den Flächennutzungsplan übernommen. Nur durch den Wegfall dieser Flächen sei die neue Ausweisung im Bannwald für ihn vertretbar.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Die Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird **einstimmig beschlossen (Beilage 6)**.

TOP 3

- 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung Bebauungsplan
Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Dürrenmungenau“,**
- 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung Bebauungsplan
Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Kapsdorf“,**
- 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung Bebauungsplan
Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Ebersbach-Nord“;
Stadt Abenberg, Landkreis Roth**

Herr Maurer fasst den Sachverhalt zusammen und übernimmt die Empfehlungen des Regionsbeauftragten.

Herr BM Bäuerlein, Stadt Abenberg, merkt an, dass die Beeinträchtigung des Ortsbildes von Dürrenmungenau eine subjektive Betrachtungsweise sei. Seitens der Stadt Abenberg werde um Zustimmung gebeten, mit der Maßgabe, über den Umgriff, insbesondere im südöstlichen Bereich, also Richtung Schloss, eine stärkere Eingrünung einzuplanen. Vom Ortsbild her sei im Norden und Westen das Vorhaben mit Wald umgeben, vom Süden aus wäre es bei entsprechender Eingrünung kaum einsehbar und vom Osten her ebenfalls.

Herr Müller entgegnet, dass im weiteren Verfahren ohnehin ein weiterer Beteiligungsschritt zu erfolgen habe. Dabei müsse im Rahmen der Alternativenprüfung dargelegt werden, aus welchen Gründen man sich auf diese Fläche fokussiert habe. Des Weiteren müsse dann auch sichergestellt werden, dass mit dem Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf das Ortbild und auf das Schloss Dürrenmungenau verbunden seien. Dann wären die Bedenken zurückzustellen, wie in der Stellungnahme ausgeführt. Die Abarbeitung dieser Schritte ist auch deshalb von Bedeutung, da u. a. in das Projekt Wanderweg, das ja auch Leaderprojekt sei, öffentliche Mittel gesteckt wurden. Insoweit sei schon darauf zu achten, dass hier diese Projekte keinen erheblichen Schaden durch andere Planungen nehmen.

Herr BM Bäuerlein, Stadt Abenberg, schlägt vor, dass man bis zur weiteren Abklärung den Antrag zurückstellt.

Herr OBM Thürauf schlägt das ebenfalls vor. Es sollten Alternativen gefunden werden, die das Vorhaben verträglicher gestalten.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 02.03.2010 wird bezüglich der Vorhaben „Kapsdorf“ und „Ebersbach-Nord“ **einstimmig** zugesimmt. Die Beschlussfassung zum Vorhaben „Dürrenmungenau“ wird **einstimmig** zurückgestellt (Beilage 7).

TOP 4 Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Sondergebiet Photovoltaikanlage südlich von Euerwang“; Stadt Greding, Landkreis Roth

Herr Maurer erläutert den Sachverhalt und übernimmt die Empfehlungen des Regionsbeauftragten.

Es folgen keine Wortmeldungen.

Die Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird **einstimmig** beschlossen (Beilage 8).

**TOP 5 Zwölftes Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7)
Teilkapitel B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschäften**

- Auswertung des ergänzenden Beteiligungsverfahrens
- Beschluss der Verordnung

Herr Maurer erwähnt kurz, dass TOP 5 vertagt wird, da bei dem durchgeföhrten ergänzenden Beteiligungsverfahren zahlreiche Stellungnahmen eingegangen seien, die nun sorgfältig ausgewertet werden müssten (siehe auch Hinweis auf der Nachtragstagesordnung).

**TOP 6 Fünfzehnte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7)
Kapitel Energieversorgung B V 3**

- Einleitung des Beteiligungsverfahrens

Herr Müller erläutert den Sachverhalt anhand der Ausführungen in den versandten Sitzungsunterlagen (Beilage 9.1) und der Tekturkarte (Beilage 9.2).

Herr Maurer ergänzt, dass bereits Zeitungsartikel erschienen und Bürgerinitiativen aktiv seien. Er stellt klar, dass heute nur der erste Verfahrensschritt eröffnet werde. Im anschließenden Beteiligungsverfahren können natürlich auch Bürgerinitiativen Stellung nehmen. Die Beschlussfassung über die Einwendungen und die Regionalplanfortschreibung erfolge in späteren Sitzungen.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Der Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 15. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) wird **einstimmig zugestimmt** (Beilage 9).

TOP 7 Zukunft der Regionalplanung
- aktuelle Diskussion -

Herr Maurer trägt den Sachverhalt mittels Präsentationsfolien (Beilage 10.2) vor und verweist auch auf die diesbezüglichen Sitzungsunterlagen (Beilage 10.1).

Herr OBM Thürauf ergänzt, dass er als Vorsitzender sich natürlich nicht für die Abschaffung der regionalen Planungsverbände ausspreche, auf der anderen Seite wolle er auch nicht automatisch jede Art von Veränderung ablehnen. Er sei auf jeden Fall gesprächsbereit bezüglich Verbesserungen bzw. Optimierungen. Bisher habe er jedoch keine überzeugenden Argumente vernommen, die es rechtfertigen würden, Dinge grundsätzlich zu verändern. Er habe schon Signale für eine Gesprächsbereitschaft seitens der Abgeordneten vernommen. An konkreten Beispielen könne man dann hinterfragen, ob Änderungen sinnvoll seien. Pauschalen Anwürfen, alles wäre zu bürokratisch, könne er nur massiv entgegentreten. Das sei mit Sicherheit nicht der Fall.

Frau stv. Landrätin Knorr, Gemeinde Marloffstein, betont, dass den regionalen Planungsverbänden die Aufgabe, regionalbedeutsame Vorhaben zu steuern, keinesfalls genommen werden dürfe. Die bisherige Arbeit des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken finde die Zustimmung des Landkreises Erlangen-Höchstadt.

Herr BM Brehm findet die Vorarbeiten der Verwaltung gelungen und inhaltlich voll nachvollziehbar, diese decken sich auch mit seiner Meinung und er bedankt sich dafür. Er schlägt vor, die Argumentation mit einem einstimmigen Beschluss zu bekräftigen, um zu zeigen, dass alle Landräte, Bürgermeister einschl. deren Stellvertreter/innen geschlossen dahinter stehen.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht über die bisherigen Aktivitäten des Vorsitzenden, der Geschäftsstelle und des Regionsbeauftragten **zustimmend** zur Kenntnis und bekräftigt ausdrücklich, dass Regionale Planungsverbände als kommunale Träger der Regionalplanung auch künftig unverzichtbar sind (Beilage 10).

TOP 9 Bebauungsplan Bränd Nr. 19 "Am Asternweg" und 5. Änderung des Flächennutzungsplanes; Markt Eckental, Landkreis Erlangen-Höchstadt

Herr Maurer erläutert den Sachverhalt und übernimmt die Empfehlungen des Regionsbeauftragten.

Herr Müller vertieft noch mal seine Anregung, die Flächen, die ohnehin nicht zur Verfügung stehen, aus dem Flächennutzungsplan zu nehmen und dafür die neu angedachten Flächen, gegen die grundsätzlich keine Einwände bestehen, auszuweisen. Dies sei gerade auch im Hinblick auf das Ziel des Landesentwicklungsprogramms, mit Flächen sparsam umzugehen, sinnvoll.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken wird **einstimmig zugestimmt** (Beilage 12).

TOP 10 **Vorhabensbezogener Bebauungsplan „SO Photovoltaikanlage Nackendorf“ und 12. Änderung des Flächennutzungsplanes; Stadt Höchstadt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Herr Maurer erläutert den Sachverhalt und übernimmt die Empfehlungen des Regionsbeauftragten.

Herr BM Brehm ist der Auffassung, dass die erforderliche Alternativenprüfung kein Problem darstelle. Die Planung entlang der A 3 sei schon allein im Hinblick auf die im Wandel befindlichen Vergütungsrichtlinien sinnvoll. Die Alternativenprüfung gehe also in vielen Bereichen von vorne herein ins Leere. Außerdem haben schon im Vorfeld Abstimmungsgespräche mit Regierung und Landratsamt stattgefunden. Er gehe deshalb davon aus, dass die Alternativenprüfung auch positiv ausgehe.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Die Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird **einstimmig beschlossen** (Beilagen 13).

TOP 11 **Genehmigung der Niederschrift über die 264. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 18.01.2010**

Der Ausschuss genehmigt **einstimmig** die Niederschrift über die 264. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 18.01.2010 (Beilage 14).

Herr OBM Thürauf bedankt sich bei den Sitzungsteilnehmern für die Aufmerksamkeit, wünscht einen guten Heimweg und schließt die Sitzung um 10:38 Uhr.

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



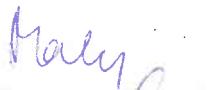
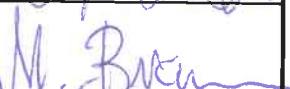
Für das Protokoll:



Sitz Nürnberg

265. Sitzung des Planungsausschusses am 15.03.2010

Anwesenheitsliste

	Vorsitzender: OBM Thürauf	LR Irlinger BM Zwingel BM Rupprecht		
Lfd. Nr.	Mitglieder	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift 
Vertreter der kreisfreien Städte:				
1	OBM Dr. Maly 	BM Förther	RD Maurer	
2	StR Th. Brehm 	StR Gradl	StRin Fischer	
3	StR Raschke 	StRin Dr. Prölß-Kammerer	StR Tasdelen	
4	StRin Kayser 	StRin Soldner	StRin Blumenstetter	
5	StR Seb. Brehm 	StR Höffkes	StRin Dr. Niedermeyer	
6	StR Brückner 	StR Schuh	StRin Hölldobler-Schäfer	
7	OBM Dr. Balleis	berufsm. StR Bruse 	Fr. Willmann-Hohmann	
8	StR Thaler 	StR Jarosch	StR Bußmann	
9	OBM Dr. Jung	2. BM Braun 	StRin Dittrich	
10	berufsm. StR Müller	StR Körbl	StR Dr. Schmidt	entschuldigt -
11	OBM Thürauf	StBR Arnold	StR Paul	

Lfd. Nr.	Mitglieder	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
Vertreter der Landkreise:				
12	LR Irlinger	stv. LRin Knorr	stv. LR Bachmayer	<i>Knorr</i>
13	LR Dießl	stv. LR Forman	stv. LR Obst	<i>Obst</i>
14	LR Kroder	stv. LR Reh	stv. LR Dobbert	<i>Dobbert</i>
15	LR Eckstein	stv. LR Schnell	stv. LRin Dr. Nowotny	<i>Nowotny</i>
Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden:				
16	BM Brehm	BM Galster	BM Rudert	<i>Brehm</i>
17	BM Zwingel	BM Habel	BM Lerch	<i>Habel</i>
18	BM Rupprecht	BM Lang	BM Ernstberger	<i>Rupprecht</i>
19	BM Bäuerlein	BM Preischl	BM Bär	<i>Bäuerlein</i>
Beratende Mitglieder aus der Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden:				
	BM Dr. Hacker	BM Wersal	BM Greif	-entschuldigt-
	BM Krömer	BM Völk	BM Huber	<i>Krömer</i>
	BM Sägmüller	BM Kubek	BM Schmidt	-entschuldigt-
	BM Erdmann	BMin Loch	BM Küttinger	-entschuldigt-

Weitere Teilnehmer:

Reg.-Präs. Dr. Bauer/Reg.-VizePräs. Dr. Ehmann

Oberste Landesplanungsbehörde

Höhere Landesplanungsbehörde

Regionsbeauftragter

Christiane Matzen, BN 100-Nord, Land

Eckhard Blumke, BN 06 Tirscht

Baier Anton FAV - Nürnberg

Georgie Tore BN

Wolfs SRE

Stadt, Stadt Nürnberg

Döfer Stadt Fürth, Stadtantw.

Messow, W. LEST Fürth

Albert-Han Planungsgruppe Landshut

K. Enders TEA 9

O. J. H. BI Gemeinde Jatzel

J. Grapf LOKO, Kleinmark

NN

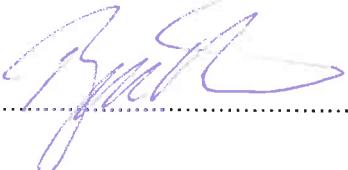
IVG

M. Schle "

Anton Preißl

Marktbauswgl. Landesstufen

Weitere Teilnehmer:



1.897 Gem. Haßburg

Planungsverband Industrieregion Mittelfranken

Sitz Nürnberg

Vertreter der Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens im Bereich des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken

Anwesenheitsliste

265. Planungsausschuss 15.03.2010

PLANUNGSVERBAND INDUSTRIEREGION MITTELFRANKEN
SITZ NÜRNBERG

1. Mitglieder des Planungsausschusses
2. Herrn Reg.-Präsident Dr. Bauer
3. Oberste Landesplanungsbehörde
4. Höhere Landesplanungsbehörde
5. Regionsbeauftragter
6. Vertreter der regionalen Organisationen

Hauptmarkt 18
90403 Nürnberg

Telefax 0911/231-5306
e-mail: ra-kvb@stadt.nuernberg.de
Internet: <http://www.industrieregion-mittelfranken.de>

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Konto Nr. 1 005 231
Sparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
RA/PIM
265

Durchwahl-Nr.
0911/231-5304
Frau Gromeier

Datum
17.02.2010

265. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am 15. März 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 265. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken findet am

**Montag, den 15. März 2010, 09:30 Uhr, in Nürnberg,
Rathaus Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II**

statt. Zu dieser Sitzung lade ich ein.

T a g e s o r d n u n g

1. Bebauungsplan Nr. 46 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel EDEKA nordöstlich der Staatsstraße 2409;
Markt Cadolzburg, Landkreis Fürth
2. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Moser Brücke“;
Markt Feucht, Landkreis Nürnberger Land
3. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung Bebauungsplan Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Dürrenmungenau“,
4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung Bebauungsplan Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Kapsdorf“,
5. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung Bebauungsplan Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Ebersbach-Nord“;
Stadt Abenberg, Landkreis Roth

4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Sondergebiet Photovoltaikanlage südlich von Euerwang“;
Stadt Greding, Landkreis Roth
5. Zwölfe Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7)
Teilkapitel B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzten
 - Auswertung des ergänzenden Beteiligungsverfahrens
 - Beschluss der Verordnung
6. Fünfzehnte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7)
Kapitel Energieversorgung B V 3
 - Einleitung des Beteiligungsverfahrens
7. Zukunft der Regionalplanung
- aktuelle Diskussion -

Die Sitzungsunterlagen stehen eine Woche vor der Sitzung im Internet unter www.industrieregion-mittelfranken.de zur Verfügung bzw. werden den Ausschussmitgliedern nachgereicht.

Die Planunterlagen liegen bis zur Sitzung bei der Geschäftsstelle des Planungsverbandes (Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde der Stadt Nürnberg, Zi. 313, Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg) auf und können dort eingesehen werden.

Für die Anreise bitten wir, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND INDUSTRIEREGION MITTELFRANKEN

SITZ NÜRNBERG

1. Mitglieder des Planungsausschusses
2. Herrn Reg.-Präsident Dr. Bauer
3. Oberste Landesplanungsbehörde
4. Höhere Landesplanungsbehörde
5. Regionsbeauftragter
6. Vertreter der regionalen Organisationen

Hauptmarkt 18
90403 Nürnberg

Telefax 0911/231-5306
e-mail: ra-kvb@stadt.nuernberg.de
Internet: www.industrieregion-mittelfranken.de

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Konto Nr. 1 005 231
Sparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
RA/PIM
265.

Durchwahl-Nr.
0911/231-5304
Frau Gromeier

Datum
04.03.2010

265. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am 15. März 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Schreiben vom 17.02.2010 übersandte Tagesordnung der 265. öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses am 15.03.2010 wird unter Abkürzung der Ladungfrist um folgende Punkte ergänzt:

8. 22. Änderung des "Flächennutzungsplanes 2010"; Markt Cadolzburg, Landkreis Fürth
9. Bebauungsplan Brand Nr. 19 "Am Asternweg" und 5. Änderung des Flächennutzungsplanes; Markt Eckental, Landkreis Erlangen-Höchstadt
10. Vorhabensbezogener Bebauungsplan „SO Photovoltaikanlage Nackendorf“ und 12. Änderung des Flächennutzungsplanes; Stadt Höchstadt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchstadt
11. Genehmigung der Niederschrift über die 264. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 18.01.2010

Die Sitzungsunterlagen liegen für die Ausschussmitglieder bei und stehen darüber hinaus im Internet unter www.industrieregion-mittelfranken.de zur Verfügung.

Hinweis zur Tagesordnung vom 17.02.2010:

Tagesordnungspunkt 5 wird erst in der Sitzung vom 17.05.2010 behandelt, da die im ergänzenden Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen noch einer vertieften Auswertung bedürfen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

gez.

Maurer

**Bauleitplanentwurf;
Bebauungsplan Nr. 46 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel EDEKA nordöstlich der Staatsstraße 2409; Markt Cadolzburg, Landkreis Fürth**

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 15. März 2010

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 24.02.2010 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



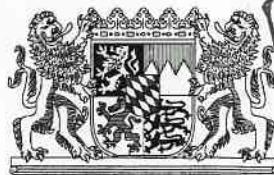
Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

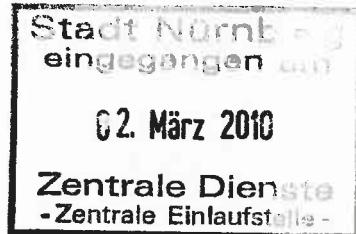
für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg



Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

RA/PIM, 265
29.01.2010

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 - 8593.7FÜ

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit	Datum
	1431 / 5431	Zi. Nr. 441	24.02.2010

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Bebauungsplan Nr. 46 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel EDEKA nordöstlich der Staatsstraße 2409“, Markt Cadolzburg, Landkreis Fürth

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 6.414 Ew.; 1990: 8.440 Ew.; 2000: 9.932 Ew.; 2009: 10.193 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: Unterzentrum

Der Markt Cadolzburg beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines großflächigen Lebensmittel-Supermarktes zu schaffen, um dadurch eine Verbesserung der Nahversorgungssituation (unter anderem für das Neubaugebiet "Egersdorf Nord") zu erzielen. Der Standort liegt am nördlichen Ortsrand von Cadolzburg, östlich der Staatsstraße 2409.

Der westliche Teil des Geltungsbereiches soll als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "großflächiger Einzelhandelsbetrieb" (gem. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO) festgesetzt werden. Die zulässige Gesamtverkaufsfläche im Sondergebiet soll ca. 1.450 m² betragen. Davon entfallen 1.062 m² auf den Lebensmittelbetrieb (Vollsortimenter), 318 m² auf einen Getränkemarkt und 70 m² auf Konzessionsflächen (Backwaren mit Gastro/Bistronutzung).

Der östliche Teil des Geltungsbereiches ist für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt derzeit den Änderungsbereich als landwirtschaftliche Fläche dar und wird im Parallelverfahren geändert (22. Änderung des Flächennutzungsplanes).

Da durch das Vorhaben die einzelhandelsrelevanten Belange der Raumordnung und Landesplanung berührt sind, wurde seitens der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens eine landesplanerische Überprüfung durchgeführt.

Dabei kommt die Regierung von Mittelfranken in ihrem Schreiben vom 17.02.2010 zu dem Ergebnis, dass die für den geplanten Einzelhandelsbetrieb (Lebensmittel-Vollsortimenter) getroffenen Festsetzungen den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen. Es wurden lediglich einige redaktionelle Anpassungen gefordert.

Da dem Vorhaben zudem auch keine Ziele oder Grundsätze des Regionalplans entgegenstehen, wird empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen das o. a. Vorhaben geltend zu machen.



Müller

**Bauleitplanentwurf;
5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 60 „Moser Brücke“; Markt Feucht, Landkreis Nürnberger Land**

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 15. März 2010

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 04.03.2010 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

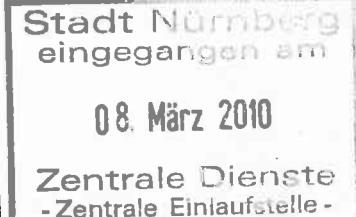
Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach



2

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg



Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 - 8593.7LAU

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1431 / 5431 Zi. Nr. 441

Erreichbarkeit

Datum

04.03.2010

5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Moser Brücke“, Markt Feucht, Landkreis Nürnberger Land

Ergänzung der Stellungnahme vom 17.11.2009

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 9.982 Ew.; 1990: 12.646 Ew.; 2000: 13.764 Ew.; 2009: 13.275 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: Siedlungsschwerpunkt

Die Stellungnahme vom 17.11.2009 zu den o. a. Vorhaben wird aufrecht erhalten und nachfolgend ergänzt. Es wird darauf hingewiesen, dass hierbei ausschließlich auf Fragestellungen von regionalplanerischem Belang eingegangen wird.

Der Markt Feucht ist - wie bereits genannt - im Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken (RP 7) als **Siedlungsschwerpunkt** ausgewiesen (vgl. RP 7 A III 1.3).

Die Siedlungsschwerpunkte sollen zentralörtliche Versorgungsaufgaben im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen übernehmen und zu einer Ordnung der Siedlungsentwicklung beitragen (vgl. RP 7 A III 2.3). Im Siedlungsschwerpunkt Feucht soll u. a. die Arbeitsplatzzentralität gesichert werden (vgl. RP 7 A III 2.3.2).

Es steht außer Frage, dass dem Markt Feucht als Siedlungsschwerpunkt ein entsprechendes Maß an Entwicklungsmöglichkeiten im gewerblichen Bereich zugebilligt werden muss. Laut dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist in Siedlungsschwerpunkten auch eine überorganische Siedlungsentwicklung zulässig (vgl. LEP B VI 1.3)

Laut einer Markt- und Standortanalyse der GFK GeoMarketing besitzt der Markt Feucht derzeit rund 18,5 - 21,0 ha ausgewiesene und bebaubare Gewerbegebäuden.

Der Markt Feucht bestätigt diese Größenordnung weitgehend und gibt die derzeit relevante Verteilung der bebaubaren Gewerbegebäuden wie folgt an:

- Grundstück B 39 – Ost ca. 2,0 ha
 - Fella-Gelände ca. 12,5 ha
 - Anteil an gemeinsamen Gewerbepark ca. 3,8 ha
- insgesamt ca. 18,3 ha

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weltre Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turmitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Am Reichswald“ (im Parallelverfahren) soll die gewerbliche Baufläche im Bereich des ehemaligen Fella-Geländes in eine Wohnbaufläche entwickelt werden.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 18.01.2010 einstimmig beschlossen, aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen die o. a. Vorhaben geltend zu machen, allerdings auf die noch zu klärenden städtebaulichen und immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen hinzuweisen.

Durch die Umwandlung des Fella-Geländes würde sich die Größenordnung der aktuell verfügbaren gewerblichen Bauflächen auf lediglich ca. 5,8 ha reduzieren.

Die ehemaligen militärischen Bereiche (FASA, NATO-Site 23 u. POL), die Inseln innerhalb des Reichswaldes bilden, sind im Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen dargestellt, derzeit aber nicht verfügbar.

Die Frage der Eignung der ehemaligen militärischen Bereiche (FASA, NATO-Site 23 u. POL) für eine gewerbliche Nutzung wird derzeit kontrovers diskutiert – dabei gehen die Auffassungen z.B. des Marktes Feucht und des Bund Naturschutz weit auseinander.

Fakt ist, dass die genannten Flächen als gewerbliche Bauflächen genehmigt wurden und im rechts-wirksamen Flächennutzungsplan als solche enthalten sind. Somit wurde im Rahmen der Genehmigung zum einen der Bedarf für diese Flächen sowie auch die Eignung der Flächen für eine gewerbliche Nutzung bejaht.

Laut dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) soll die Zersiedelung der Landschaft verhindert werden. Neubauplätze sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden (vgl. LEP B VI 1.1)

Aus hiesiger Sicht stellt sich vor diesem Hintergrund eine Anbindung gewerblicher Bauflächen an den bestehenden gemeinsamen Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein weiterhin sinnvoller dar, als eine Entwicklung verstreut gelegener und schwer erschließbarer gewerblicher Bauflächen als Reichswaldinseln anzudenken.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 17.11.2009 dargelegt, befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 60 „Moser Brücke“ in einem **landschaftlichen Vorbehaltsgebiet**, „in dem den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt“ (vgl. RP 7 B I 2.2 i.V.m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“). Dies gilt es im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde wird die vom Markt Feucht beabsichtigte Gewerbegebietplanung "Moser Brücke" „weiterhin, auch unter Zugrundelegung inzwischen erstellter naturschutzfachlicher Gutachten, als verträglich und akzeptabel eingestuft. Dabei ist insbesondere die Lage der geplanten Gewerbeplächen im unmittelbaren Anschluß an den bestehenden Gewerbepark Nürnberg-Feucht im Westen, der ICE-Trasse Nürnberg-Ingolstadt und der BAB 09 im Osten und der BAB 06 im Norden mit den daraus resultierenden hohen Lärmemissionen und den dadurch bestehenden landschaftlichen Zerschneidungseffekten zu sehen. Damit weist die geplante Fläche eine erhebliche Vorbelastung auf.“

Die Reichswaldinseln der ehemaligen militärischen Bereiche FASA, NATO-Site 23 u. POL sind aus dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet ausgenommen.

Die Wiederbewaldung dieser Bereiche würde die Möglichkeit bieten, diese in das umgebende landschaftliche Vorbehaltsgebiet aufzunehmen. Dies wäre in jedem Falle sinnvoll und würde ein geschlossenes Gebiet - ohne Inseln - zur Folge haben.

Wie ebenfalls bereits in der Stellungnahme vom 17.11.2009 dargelegt, befindet sich die geplante gewerbliche Baufläche im **Bannwald**.

Laut Regionalplan soll die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen „erhalten werden, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist“ (vgl. RP 7 B IV 4.1).

Es steht außer jeder Frage, dass für den entsprechenden Waldverlust der entsprechende Ersatz geschaffen werden muss - welche Flächen hierfür geeignet sind und für eine Bewaldung im Anschluss an bestehenden Bannwald in Frage kommen, ist mit den zuständigen Fachstellen abzustimmen.

Wie in der damaligen Stellungnahme gefordert, sollten die neu aufzuforstenden Bereiche - bei Realisierung der Planung - in die Bannwaldverordnung integriert werden.

Laut dem LEP ist eine verstärkte Abstimmung und **interkommunale Zusammenarbeit** der Gemeinden „bei der Ausweisung von Gewerbeflächen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und zur Verminderung von Erschließungs- und Infrastrukturstarkosten anzustreben“ (vgl. LEP B VI 2.5). Da die geplante gewerbliche Baufläche „Moser Brücke“ unmittelbar an den bestehenden gemeinsamen Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein angrenzt und damit zwangsläufig Fragestellungen von gemeinsamer Bedeutung auftreten, wäre es sicher sinnvoll die beiden gewerblichen Bauflächen (GNF, Gewerbegebiet Moser Brücke) - bei einem Weiterverfolgen der vorliegenden Planung - eng miteinander abzustimmen. Ggf. wäre auch das Einbeziehen in den gemeinsamen Gewerbepark zu überlegen.

Diese Anmerkungen stellen die aus hiesiger Sicht relevanten Ergänzungen hinsichtlich der regionalplanerischen Belange dar.

Aufgrund der Äußerung der Höheren Naturschutzbehörde (vgl. S. 2) ist davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Problemfelder vorliegen – die Behandlung von Detailfragen wird den Stellungnahmen der zuständigen naturschutzfachlichen Stellen zu entnehmen sein.

Insofern wird die Beschlussempfehlung wie folgt angepasst:

Es wird empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen die o. a. Vorhaben geltend zu machen, sofern der entsprechende Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen in Absprache mit den zuständigen Fachstellen erfolgt. Die neu aufzuforstenden Bereiche sind - bei Realisierung der Planung - in die Bannwaldverordnung zu integrieren. Im Sinne der interkommunalen Zusammenarbeit gilt es die Planung eng mit dem benachbarten gemeinsamen Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein abzustimmen.



Müller

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach



Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/I/II

90403 Nürnberg



Ihr Zeichen	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de
Ihre Nachricht vom	Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	
RA/PIM, 263-Sch	24/RB7 - 8593.7LAU	Telefon / Fax
22.10.2009		0981 53-
		1431 / 5431
		Zi. Nr. 441
		Datum
		17.11.2009

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Moser Brücke“, Markt Feucht, Landkreis Nürnberger Land

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 9.982 Ew.; 1990: 12.646 Ew.; 2000: 13.764 Ew.; 2008: 13.239 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: Siedlungsschwerpunkt

Die Stadt Feucht beabsichtigt, den Flächennutzungsplan im Bereich des Gewerbeparks Nürnberg-Feucht-Wendelstein (GNF) zu ändern. Im Parallelverfahren soll der Bebauungsplan Nr. 60 „Moser Brücke“ aufgestellt werden.

Ausgangssituation und Planung:

Für den Ausbau der BAB A6 hat die Autobahndirektion Nordbayern das Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Im Zuge des Verkehrswegebaus werden u. a. Grundstücke in den Gemarkungen Fischbach, Langwasser und Feucht benötigt, um naturschutzfachliche und waldrechtliche Ausgleichsmaßnahmen realisieren zu können. Auf Feuchter Gemarkung sind die ehemaligen Flächen der FASA, die südwestlich des Gewerbeparks liegen, für Kompensationszwecke vorgesehen (vgl. Begründung zur FNP-Änderung, S. 4).

Im wirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Feucht ist das FASA-Gelände wie auch die beiden anderen, in der Nähe liegenden ehemaligen Militärstandorte „NATO-Site 23“ und „POL“ als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen. Der Flächenumgriff der drei Standorte beträgt insgesamt ca. 19,1 ha – im Rahmen der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung (S. 9) wird diesbezüglich ein Gewerbeleichenpotenzial von ca. 12,7 ha bilanziert.

Die nun vorliegende Planung sieht vor, eine Art „Flächentausch“ vorzunehmen. Die drei genannten, isoliert liegenden und von Bannwald umgebenen gewerblichen Bauflächen sollen künftig durch Wiederaufforstung als Wald zur Verfügung stehen. Im östlichen Anschluss an den bestehenden Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein soll im Gegenzug eine nahezu flächengleiche Fläche als ge-

...

Briefanschrift

Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude

Promenade 27

Weitere Gebäudeteile

F Flügelbau

Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude

Bischof-Meiser-Str. 24

Turnitzstraße 28

Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0

Telefax 0981 53-206 und 53-456

E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de

Internet

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel

Bushaltestellen Schlossplatz

oder Bahnhof der Stadt- und

Regionallinien

gewerbliche Baufläche angegliedert werden (Bruttofläche 15,8 ha, bilanziertes Nettobauland von ca. 10,5 ha).

Bei der neu in Anspruch genommenen Fläche im Anschluss an den Gewerbepark handelt es sich um Bannwald; zudem befindet sie sich laut dem Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken in einem landschaftlichen Vorbehaltungsgebiet, in dem „den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt“ (vgl. RP 7 B I 2.2).

Laut Regionalplan soll die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen „erhalten werden, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist“ (vgl. RP 7 B IV 4.1). Der im Anschluss an den bestehenden Gewerbepark zu rodende Wald wird der Planung zufolge durch externe Kompensationsmaßnahmen (Erstaufforstung im Anschluss an bestehenden Bannwald) auf insgesamt ca. 13,91 ha im Feuchter Forst sowie den Gemarkungen Fischbach, Lindelburg und Winkelhaid ersetzt (vgl. Entwurf BP Nr. 60 „Moser Brücke“, Textliche Festsetzungen, S. 13) – hinsichtlich der zu ändernden Bannwaldverordnung gilt es diese Planung mit der zuständigen Fachstelle abzustimmen.

Des Weiteren befindet sich die neu geplante gewerbliche Baufläche innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Nürnberger Reichswald“. Aus diesem Grund wurde neben der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig. Diese kommt den Unterlagen zufolge zu dem Ergebnis, dass „die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des EU-Vogelschutzgebietes durch das Vorhaben, oder durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Projekten nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dies wird durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Reduzierung der Wirkungen und zur Verbesserung der Lebensraumqualität der betroffenen Zielart (Schwarzspecht) erreicht.“ (vgl. Begründung zur FNP-Änderung, S. 20). Diesbezüglich sind letztlich die zuständigen Fachstellen gefragt, um die Untersuchungsergebnisse zu prüfen und zu bewerten.

Betrachtet man die Flächenbilanz der o. a. Vorhaben so ist ein nahezu flächengleicher Tausch von gewerblichen Bauflächen und Waldflächen vorgesehen. Dabei ist weiterhin festzuhalten, dass die genannten gewerblichen „Inseln im Bannwald“ zugunsten einer Fläche im Anschluss an den bestehenden Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein eingetauscht werden – im Gegenzug könnte die bislang in drei Bereichen unterbrochene Waldfläche geschlossen werden. Externe Kompensationsmaßnahmen im Anschluss an bestehenden Bannwald erfolgen auf einer Fläche von insgesamt ca. 13,91 ha.

Die Erschließung der neuen gewerblichen Bauflächen ist über den Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein vorgesehen. Ein eigens hierfür durchgeführtes Gutachten kommt zu dem Schluss, dass auch bei einem Vollausbau des Gewerbeparks und der zusätzlichen Entwicklung des Gewerbegebietes „Moser Brücke“ von einer leistungsfähigen Abwicklung der Verkehrsströme ausgegangen werden kann. Eine zusätzliche Anbindung der „Moser Brücke“ an das äußere Straßenverkehrsnetz ist demnach nicht erforderlich (vgl. Begründung zur FNP-Änderung, S. 13).

Im Rahmen eines städtebaulichen Entwurfs für das neu geplante Gewerbegebiet ist eine Erschließung in Baustufen vorgesehen - demnach würden in einer ersten Baustufe ca. 4,4 ha Nettobauland verfügbar gemacht; in einer zweiten Stufe ließen sich weitere 5,8 ha erschließen. Diese Zahlenangaben sind dem Planungsstand entsprechend vorläufig (vgl. Begründung zum Bebauungsplanentwurf, S. 15). Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Flächen und Ressourcen (vgl. LEP A I 2.4) ist eine derartige abschnittsweise Erschließung - bei einer Realisierung der Planung - in jedem Falle sinnvoll und angezeigt.

Ziele oder Grundsätze des Regionalplans stehen dem geplanten „Tausch“ an gewerblichen Bauflächen und Wald grundsätzlich nicht entgegen - die Bewertung der fachlichen Aspekte (insbesondere Naturschutz, Forst) obliegt jedoch den zuständigen Fachstellen.

Es wird daher empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen die o. a. Vorhaben geltend zu machen, sofern die relevanten Fachstellen (insbesondere Naturschutz, Forst) dem Vorhaben zustimmen. Die neu aufzuforstenden Bereiche sind - bei Realisierung der Planung - in die Bannwaldverordnung zu integrieren.



Müller

Bauleitplanentwurf;

3. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung Bebauungsplan Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Dürrenmungenau“,
4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung Bebauungsplan Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Kapsdorf“,
5. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung Bebauungsplan Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Ebersbach-Nord“;

Stadt Abenberg, Landkreis Roth

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 15. März 2010

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 02.03.2010 wird bezüglich der Vorhaben „Kapsdorf“ und „Ebersbach-Nord“ zugestimmt.
Die Beschlussfassung zum Vorhaben „Dürrenmungenau“ wird zurückgestellt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



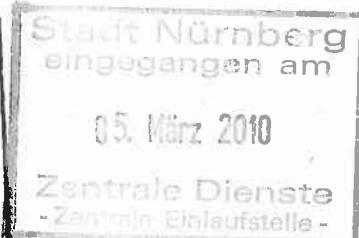
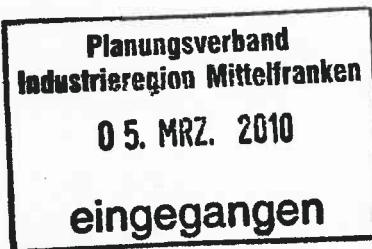
REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III
90403 Nürnberg



Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
RA/PIM, 265
05.02.2010

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner
24/RB7 - 8593.7RH

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de
Telefon / Fax 0981 53-
1431 / 5431 Erreichbarkeit Zi. Nr. 441
Datum 02.03.2010

Anlagen:
Alle Unterlagen i. R.

- 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-photovoltaikanlage Dürrenmungenau“
- 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-photovoltaikanlage Kapsdorf“
- 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-photovoltaikanlage Ebersbach-Nord“

Stadt Abenberg, Landkreis Roth

Bevölkerungsentw.: 1970: 4.663 Ew.; 1990: 4.728 Ew.; 2000: 5.493 Ew.; 2009: 5.493 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: Kleinzentrum

Die Stadt Abenberg beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung dreier großflächiger Photovoltaikanlagen zu schaffen. Hierzu soll der Flächennutzungsplan im Rahmen der 3., der 4. und der 5. Änderung entsprechend angepasst werden. Im Parallelverfahren ist vorgesehen die Bebauungspläne „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Dürrenmungenau“, „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Kapsdorf“ und „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Ebersbach-Nord“ aufzustellen.

Gemäß den Vorgaben des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken (RP 7), sollen die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden (vgl. RP 7 B V 3.1.2.1).

In der Region gilt es großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann (vgl. RP 7 B V 3.1.2.3).

Am 02.03.2010 haben Ortstermine an den drei vorgesehenen Standorten stattgefunden, an denen Vertreter der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanung, Regionsbeauftragter) und des Landratsamtes Roth (Untere Naturschutzbehörde) teilgenommen haben. Auf die Ergebnisse hinsichtlich der Einzelstandorte wird im Folgenden eingegangen.

3. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Dürrenmungenau“ (ca. 8,5 ha)

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) dargestellt. Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes soll sie in eine Sonderbaufläche „Freifläche für Photovoltaik“ geändert werden. Der Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Dürrenmungenau“ wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Das geplante Vorhaben weist einen Abstand zum südlich angrenzenden Schloss Dürrenmungenau von ca. 170 m (Parkanlage ca. 90 m) auf, die übrige Bebauung Dürrenmungenaus (gemischte Bauflächen) folgt im Anschluss.

Auch wenn im vorliegenden Fall aufgrund der geringen Entfernung zur angrenzenden Bebauung von keiner „Zersiedelung der Landschaft“ auszugehen ist, stellt sich hier vielmehr die Frage, ob eine Anbindung an das Schloss Dürrenmungenau städtebaulich (insbesondere in Hinblick auf das Ortsbild) sinnvoll sein kann.

In der näheren Vergangenheit wurden Anstrengungen unternommen, das Schloss Dürrenmungenau auch verstärkt touristisch in Wert zu setzen (u. a. Wanderweg, geplantes Museum). Auch vor diesem Hintergrund stellt sich die Lage der geplanten Anlage als nicht unproblematisch dar. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes sollte in jedem Fall vermieden werden.

Die Alternativenprüfung (vgl. Begründung zur 5. Änderung des FNP, S. 6-7) stellt die Fläche als geeignet dar. Unabhängig davon, dass die Alternativenprüfung im vorliegenden Fall aufgrund der genannten Situation inhaltlich noch nachzubessern wäre, zeigen allein die parallel im Verfahren befindlichen Änderungen des Flächennutzungsplanes (mit zwei weiteren Standorten für Freiflächenphotovoltaikanlagen) Planungsalternativen im Stadtgebiet von Abenberg auf.

Es wird daher empfohlen, aus den genannten Gründen seitens der Regionalplanung Einwendungen gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Dürrenmungenau“ zu erheben, die nur dann zurückgestellt werden können, wenn

- die Alternativenprüfung in der Lage ist, die Vorzüge der genannten Fläche innerhalb des Planungskonzeptes schlüssig zu begründen sowie
- sichergestellt werden kann, dass durch entsprechende landschaftsgestalterische Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild (insbesondere auch auf das Schloss Dürrenmungenau) mit dem Vorhaben verbunden sind.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Kapsdorf“ (ca. 4,8 ha)

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche anteilig als Mischgebiet sowie als landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) dargestellt. Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes soll sie in eine Sonderbaufläche „Freifläche für Photovoltaik“ geändert werden. Der Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Kapsdorf“ wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Das geplante Vorhaben grenzt unmittelbar an den nördlichen Ortsrand (Mischgebiet, mit größtenteils gewerblicher Prägung) von Kapsdorf an - eine städtebauliche Anbindung liegt somit vor.

Von den Besprechungsteilnehmern wurde zudem festgestellt, dass negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild nicht anzunehmen sind.

Es wird daher empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Kapsdorf“ zu erheben.

5. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Ebersbach-Nord“ (ca. 16,3 ha)

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) dargestellt. Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes soll sie in eine Sonderbaufläche „Freifläche für Photovoltaik“ geändert werden. Der Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Ebersbach-Nord“ wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Das geplante Vorhaben weist einen Abstand zum nördlichen Ortsrand von Ebersbach von ca. 280 m auf.

Eine unmittelbare Siedlungsanbindung liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Bei der dargelegten Alternativenprüfung (vgl. Begründung zur 5. Änderung des FNP, S. 6-7) wurde zwar eine ergänzende, siedlungsnähere Fläche als ebenfalls potentiell geeignete Fläche aufgezeigt, diese wurde jedoch vor Ort aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund der landschaftlichen Situation (Neigung in Richtung Tälchen/Weiherkette) als wenig sinnvoll bewertet.

Vor diesem Hintergrund sowie der landschaftlichen Gesamtsituation (abgeschirmt von Wald im Norden) kann der Standort für die geplante Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlage - bei entsprechenden Eingrünungsmaßnahmen im Süden des Gebietes - als geeignet angesehen werden.

Es wird daher empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Ebersbach-Nord“ zu erheben.



Müller

**Bauleitplanentwurf;
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Sondergebiet Photovoltaikanlage südlich von Euerwang“;
Stadt Greding, Landkreis Roth**

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 15. März 2010

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 02.03.2010 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III
90403 Nürnberg

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
05. Mrz. 2010
eingegangen

Stadt Nürnberg
eingegangen am
05. März 2010
Zentrale Dienste
- Zentrale Einlaufstelle -

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
RA/PIM, 265
05.02.2010

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner
24/RB7 - 8593.7RH

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit 1431 / 5431	Datum 02.03.2010
		Zi. Nr. 441	

Anlagen:
Alle Unterlagen i. R.

11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Sondergebiet Photovoltaikanlage südlich von Euerwang“, Stadt Greding, Landkreis Roth

Bevölkerungsentw.: 1970: 5.848 Ew.; 1990: 6.673 Ew.; 2000: 7.218 Ew.; 2009: 7.074 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: Unterzentrum

Die Stadt Greding beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage südlich von Euerwang zu schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes beträgt insgesamt ca. 14,1 ha. Davon entfallen ca. 12,1 ha auf das geplante Sondergebiet „Photovoltaikanlage“, ca. 0,6 ha auf private Grünflächen und ca. 1,4 ha auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Die Anpassung von Bebauungsplanentwurf und Flächennutzungsplan erfolgt im Parallelverfahren.

Gemäß den Vorgaben des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken (RP 7), sollen die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden (vgl. RP 7 B V 3.1.2.1).

In der Region gilt es großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann (vgl. RP 7 B V 3.1.2.3).

Das geplante Vorhaben weist einen Abstand zum Gewerbegebiet bzw. zur Kläranlage Euerwangs von lediglich ca. 150 m auf.

Am 02.03.2010 hat ein Ortstermin stattgefunden, an dem Vertreter der Stadt Greding, der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanung, Regionsbeauftragter) und des Landratsamtes Roth (Untere Naturschutzbehörde) teilgenommen haben. Aufgrund der geringen Entfernung zur Siedlungseinheit sowie der Situierung der geplanten Sonderbaufläche (abgeschirmt vom südlich angrenzenden Wald) ist eine Zersiedelung der Landschaft nicht zu erwarten. Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

möglichst gering zu halten, ist aber aus naturschutzfachlicher Sicht ein besonderes Augenmerk auf Pflanzmaßnahmen im Norden des Gebietes zu legen - hierzu wird auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

Es wird empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen die o. a. Vorhaben zu erheben.



Müller

Fünfzehnte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7)
Kapitel Energieversorgung B V 3
• Einleitung des Beteiligungsverfahrens

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 15. März 2010

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 15. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) wird zugestimmt.

II. **Verbandsgeschäftsstelle**

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



Regionalplan Industrieregion Mittelfranken (7)

15. Änderung

Kapitel B V 3 Energieversorgung

Kapitel XIII Verteidigung

Planungsverband Industrieregion Mittelfranken

-Entwurf vom 15. März 2010 -

REGIONALPLAN

INDUSTRIEREGION MITTELFRANKEN (7)

15. Änderung

- Kapitel B V 3 Energieversorgung
- Kapitel B XIII Verteidigung

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom

Verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken
vom

In Kraft getreten am

Bearbeiter:

Regionsbeauftragter bei der Regierung von Mittelfranken

Herausgeber:

Planungsverband Industrieregion Mittelfranken

15. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7)

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken sind §§ 8 und 28 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) sowie Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und Art. 19 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521).

2. Änderungen

Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung

In Ergänzung der 6. Änderung (Landkreis Nürnberger Land), der 9. Änderung (Landkreise Erlangen-Höchstadt, Fürth und Roth) sowie der 14. Änderung (Landkreis Fürth – Bereich Roßtal) des Regionalplans sollen weitere Gebiete neu bzw. erneut hinsichtlich der Möglichkeit zur Aufnahme als Vorranggebiet Windkraft überprüft werden. Im Rahmen der vorliegenden 15. Änderung des Regionalplans wird zunächst das Gebiet des Landkreises Nürnberger Land hinsichtlich neuer Gebiete für die Windkraftnutzung bearbeitet – die weiteren Landkreise der Region werden in nachgelagerten Fortschreibungen des Regionalplans überprüft.

Grund für den Fortschreibungsprozess zum Thema Windkraft ist zum einen die im Hinblick auf die nationalen Klimaschutzziele erforderliche verstärkte Förderung erneuerbarer Energieformen auch innerhalb der Industrieregion Mittelfranken und zum anderen die Absicht der Region, eine dauerhafte Rechtssicherheit für alle Städte und Gemeinden sowie alle potenziellen Investoren zu gewährleisten.

Als vorgeschlagene Änderungen im Kapitel B V 3 Energieversorgung stellen sich dar:

- Vergrößerung des Vorranggebietes WK 8 (Stadt Altdorf b.Nürnberg/Gemeinde Offenhausen)
- Aufstufung der Vorbehaltsgebiete WK 23, WK 24, WK 25, WK 26 und WK 27 (alle Stadt Lauf a.d. Pegnitz) zu Vorranggebieten Windkraft; dabei Verkleinerung der Gebiete WK 25, WK 26 und WK 27 aufgrund der einzuhaltenen Abstände zu Ottensoos (Gemeinde Ottensoos) bzw. zu Kohlschlag (Stadt Lauf a.d. Pegnitz)
- Aufnahme des Vorranggebietes WK 31 (Stadt Schnaittach/Gemeinde Simmelsdorf)
- Aufnahme des Vorranggebietes WK 32 (Stadt Schnaittach/Gemeinde Simmelsdorf)
- Aufnahme des Vorranggebietes WK 33 (Gemeinde Leinburg/Gemeinde Offenhausen/Stadt Altdorf b.Nürnberg)
- Aufnahme des Vorranggebietes WK 34 (Gemeinde Happurg)
- Aufnahme des Vorranggebietes WK 35 (Gemeinde Happurg)
- Nach der Rechtssprechung des BVerwG stellen Vorbehaltsgebiete entgegen der bisherigen bayerischen Handhabung unabhängig von ihrer Kennzeichnung Grundsätze der Raumordnung dar; sämtliche Vorbehaltsgebiete Windkraft werden daher innerhalb des Fortschreibungsentwurfs als Grundsätze der Raumordnung (B II 1.1.1.1) festgelegt.
- Nach ministerieller Vorgabe sind Ziele der Raumordnung künftig nicht mehr als „Soll-Vorschriften“ möglich und in der Formulierung erforderlichenfalls entsprechend zu ändern (z.B. „sind“, „sind zu“, „haben zu“). Grundsätze der Raumordnung sind künftig als „Soll-Vorgaben“ zu formulieren. Der Fortschreibungsentwurf wurde an diese neuen Vorgaben angepasst.
- Die Begründung wurde entsprechend den genannten Änderungen im Textteil „Ziele und Grundsätze“ angepasst bzw. ergänzt und in Teilbereichen redaktionell überarbeitet.

Streichung des Kapitels B XIII Verteidigung

Das bisherige Kapitel B XIII Verteidigung entfällt, da insoweit für Regelungen auf der Ebene des Regionalplans keine Notwendigkeit mehr besteht und der Planungsausschuss des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken deshalb in der Sitzung vom 27.07.2009 einstimmig die ersatzlose Streichung beschlossen hat.

3 ENERGIEVERSORGUNG

3.1 Erneuerbare Energien

3.1.1 Windkraft

3.1.1.1 (Z) Raumbedeutsame Windkraftanlagen in den Landkreisen der Region sind in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren.

Raumbedeutsame Windkraftanlagen sind:

- Windfarmen mit drei oder mehr sachlich und räumlich in engem Zusammenhang stehende Einzelanlagen
- Einzelanlagen in der Frankenalb mit mehr als 30 Meter Gesamthöhe über Grund
- Einzelanlagen im Vorland der Frankenalb, im Steigerwald und im Mittelfränkischen Becken mit mehr als 100 Meter Gesamthöhe über Grund.

3.1.1.2 (Z) Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiete Windkraft) ausgewiesen:

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- WK 1 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 2 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 3 (Stadt Herzogenaurach)

Landkreis Fürth

- WK 4 (Markt Cadolzburg/Gemeinde Veitsbronn)
- WK 5 (Gemeinde Großhabersdorf)
- WK 6 (Gemeinde Großhabersdorf)
- WK 7 (Markt Roßtal)

Landkreis Nürnberger Land

- WK 8 (Stadt Altdorf b.Nürnberg/Gemeinde Offenhausen)
- WK 9 (Gemeinde Alfeld)
- WK 23 (Stadt Lauf a.d.Pegnitz)
- WK 24 (Stadt Lauf a.d.Pegnitz)
- WK 25 (Stadt Lauf a.d.Pegnitz)
- WK 26 (Stadt Lauf a.d.Pegnitz)
- WK 27 (Stadt Lauf a.d.Pegnitz)
- WK 31 (Markt Schnaittach/Gemeinde Simmelsdorf)
- WK 32 (Markt Schnaittach/Gemeinde Simmelsdorf)
- WK 33 (Gemeinde Leinburg/Gemeinde Offenhausen/Stadt Altdorf b.Nürnberg)
- WK 34 (Gemeinde Happurg)
- WK 35 (Gemeinde Happurg)

Landkreis Roth

- WK 10 (Markt Allersberg)
- WK 11 (Markt Allersberg)
- WK 12 (Stadt Hilpoltstein)
- WK 13 (Stadt Hilpoltstein)

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach Tekturkarte 7 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorranggebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion Nutzung der Windkraft nicht vereinbar sind.

- 3.1.1.3 (G) Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorbehaltsgebiete Windkraft) ausgewiesen:

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- WK 14 (Markt Mühlhausen)
- WK 15 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 16 (Stadt Herzogenaurach/Gemeinde Obermichelbach - Landkreis Fürth)

Landkreis Fürth

- WK 17 (Stadt Langenzenn)
- WK 18 (Markt Wilhermsdorf)
- WK 19 (Markt Cadolzburg/Stadt Langenzenn)
- WK 20 (Markt Wilhermsdorf)
- WK 21 (Stadt Oberasbach)
- WK 22 (Stadt Stein)
- WK 30 (Markt Roßtal)

Landkreis Nürnberger Land

- WK 23 (Stadt Lauf a.d.Pegnitz)
- WK 24 (Stadt Lauf a.d.Pegnitz)
- WK 25 (Stadt Lauf a.d.Pegnitz)
- WK 26 (Stadt Lauf a.d.Pegnitz)
- WK 27 (Stadt Lauf a.d.Pegnitz)

Landkreis Roth

- WK 28 (Stadt Roth)
- WK 29 (Markt Thalmässing)

Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 7 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll der Nutzung der Windkraft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

- 3.1.1.4 (Z) In den Gebieten der Landkreise der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgeschlossen (Ausschlussgebiete).

3.1.2 Sonnenenergie

- 3.1.2.1 (Z) Die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung sind innerhalb der gesamten Region verstärkt zu nutzen.

- 3.1.2.2 (G) Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region sollen bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann.

3.1.2.3 (G) In der Region sollen großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst an geeignete Siedlungseinheiten angebunden werden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann.

3.1.3 Biomasse

3.1.3.1 (G) Der bedarfsgerechten und umweltschonenden Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung soll in allen Teilen der Region besondere Bedeutung zukommen. Dabei gilt es insbesondere regional erzeugte Ressourcen sinnvoll zu nutzen.

3.1.3.2 (G) Die im Rahmen der Gewinnung elektrischer Energie durch Biomassenutzung entstehende Wärmeenergie soll einer sinnvollen, möglichst dezentralen Nutzung zugeführt werden.

3.2 Elektrizitätsversorgung

3.2.1 (G) Zusätzlich zum Einspeisepunkt Raitersaich im Raum Niedermauk/Petersgmünd soll eine weitere 220(380)/110 kV-Netzkuppelstelle zur Versorgung des südlichen Teils der Region erichtet werden. Zur Einbindung dieser neuen Netzkuppelstelle gilt es möglichst die Trassen der bestehenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen zu nutzen.

3.2.2 (G) Die Erweiterung des 110 kV-Hochspannungsnetzes soll in folgenden Bereichen angestrebt werden:

- im Netzgebiet der N-ERGIE Aktiengesellschaft die Freileitungen
Eschenau - Heroldsberg
Eschenau - Lauf a. d. Pegnitz
Lauf a. d. Pegnitz - Schnaittach
- im Netzgebiet der E.ON Netz GmbH eine Kabelverbindung zwischen
der Stadt Erlangen und der Gemeinde Buckenhof

3.2.3 (G) Die Errichtung folgender 110/20 kV-Umspannwerke ist von besonderer Bedeutung:

- im Netzgebiet der N-ERGIE Aktiengesellschaft
Hilpoltstein, Heroldsberg, VG Uttenreuth, Eschenau, Altdorf b. Nürnberg, Schnaittach, Hersbruck und Stein,,
- im Netzgebiet der E.ON Netz GmbH
Erlangen-Fuchsenwiese.

3.3 Fernwärmeversorgung

3.3.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, die Fernwärmeversorgung in größeren zusammenhängenden Siedlungsgebieten, insbesondere im gemeinsamen Oberzentrum Nürnberg/Fürth/Erlangen, auszubauen.

3.3.2 (G) Es soll angestrebt werden, die Nutzung der Abwärme aus Kraftwerken für Heizungszwecke, insbesondere in den verbrauchernahen Bereichen des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen, zu erweitern.

3.3.3 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, die bei der Müllverbrennung anfallende Wärmeenergie, insbesondere im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen, in zunehmendem Maß zu nutzen.

3.4 Gasversorgung

(G) Es soll angestrebt werden, die Gasversorgung innerhalb der Region durch die Erweiterung des Gasverteilungsnetzes sicherzustellen.

zu 3 ENERGIEVERSORGUNG

zu 3.1 Erneuerbare Energien

Bei den fossilen Energieträgern wie Erdgas, Erdöl, Stein- und Braunkohle oder auch Uran handelt es sich um endliche Ressourcen. Bedingt durch steigende Preise und eine zunehmende Ressourcenverknappung dieser fossilen Energieträger, aber auch durch ein gewachseses Umweltbewusstsein, rücken zunehmend erneuerbare Energien in das Interesse der breiten Öffentlichkeit wie auch der Energieversorger.

Im Bereich der Stromversorgung wird die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien von staatlicher Seite in Form des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) gefördert. Darin wurden die gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen geschaffen, um im Interesse des Klima- und Umweltschutzes den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahre 2010 auf mindestens 12,5 Prozent und bis zum Jahre 2020 auf mindestens 20 Prozent zu steigern.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 (LEP) ist es „von besonderer Bedeutung, dass die bayerische Energieversorgung im Interesse der Nachhaltigkeit auch künftig auf einem ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Energiemix aus den herkömmlichen Energieträgern Mineralöl, Kohle, Erdgas und Kernenergie, verstärkt aber auch erneuerbaren Energien beruht“ (vgl. LEP B V 3.1.2).

Als erneuerbare Energien werden namentlich Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie genannt (vgl. LEP B V 3.6).

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten spielt die Nutzung von Wasserkraft sowie Geothermie auch unter Annahme weiterer technologischer Fortschritte in der Industrieregion Mittelfranken auf absehbare Zeit wohl eine untergeordnete Rolle. Vorrangig wird die Nutzung von Windkraft, direkter und indirekter Sonnenenergie sowie Biomasse in Teilbereichen der Region von Bedeutung sein können.

zu 3.1.1 Windkraft

zu 3.1.1.1 Gemäß LEP B V 3.2.3 können in den Regionalplänen Gebiete bestimmt werden, die für die Errichtung von Windkraftanlagen in Betracht kommen. Damit soll den regionalen Planungsverbänden die Möglichkeit eröffnet werden, einem in der Region bestehenden Ordnungsbedarf der seit 01.01.1997 privilegierten Anlagen zur Nutzung der Windkraft im Außenbereich nachkommen zu können.

Die Absicht, die erneuerbaren Energien noch stärker zu nutzen, findet auf der einen Seite breite Zustimmung, aber auch entschiedene Ablehnung, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines möglichst intakten Landschaftsbildes, aber auch im Hinblick auf zunehmende Lärmbelastungen in Siedlungsnähe.

Windkraftanlagen haben schon allein wegen ihrer Größe und der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit, windgünstige Bedingungen zu nutzen, zwangsläufig eine herausgehobene Stellung in der Landschaft.

Einerseits werden Windkraftanlagen aufgrund erwarteter klimatischer Entlastungseffekte privilegiert, da sie sich einer unerschöpflichen Energiequelle bedienen und im Betrieb weder Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle oder Abwärme verursachen noch ein atomares Risiko mit sich bringen. Andererseits erfordert die Windkrafthutzung relativ aufwändige bauliche Anlagen. Trotz schlanker Masten, die zunehmend höher werden und aerodynamisch geformter Rotoren wirken Windkraftanlagen als „industrielle“ Bauwerke wie Fremdkörper in der Landschaft, ähnlich wie Hochspannungsmasten. Sie erzeugen darüber hinaus Lärm, verursachen Schattenwurf und Discoeffekt, bringen durch die Drehbewegung der Rotoren Unruhe in die Landschaft und können sich negativ auf die Tierwelt - z.B. die Avifauna (Anfluggefahr, Scheuchwirkung) - auswirken.

Die Industrieregion Mittelfranken zählt nicht zu den Landschaftsräumen mit besonders hohen Windstärken. Sie liegen überwiegend in einer Bandbreite zwischen 2,6 und 4,7 m/s in 50 Meter Höhe über Grund. Weite Teile des Mittelfränkischen Beckens dürften deshalb mangels ausreichender Windstärken auch bei weiterer Verbesserung der Technik in absehbarer Zeit nicht für eine Windkraftnutzung in Frage kommen. Die windhöffigsten Gebiete in der Region, mit mittleren jährlichen Windgeschwindigkeiten in 50 Meter über Grund zwischen 4,2 und 4,7 m/s, liegen in der Frankenalb, im südlichen Landkreis Roth und im östlichen Landkreis Nürnberger Land. Nur ein kleines Areal im Gemeindegebiet von Thalmässing (Landkreis Roth) erreicht 4,7 bis 5,2 m/s. Die geringsten Werte weist mit 2,3 bis 2,6 m/s das Stadtgebiet von Nürnberg auf.

Aufgrund der Abhängigkeit der Windverhältnisse von den topographischen Bedingungen scheiden die Talräume für eine Windkraftnutzung weitgehend aus. Die windhöffigsten Bereiche in der Frankenalb konzentrieren sich auf wenige herausgehobene Hochflächen und Kuppen. Hier ist jedoch die Fernwirkung selbst kleinerer Windkraftanlagen erheblich. Die Frankenalb weist darüber hinaus große Areale mit natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften auf und ist durch eine kleinräumige und vielfältige Nutzungsstruktur gekennzeichnet (vgl. RP 7 A II 2.1 bis 2.3 und Begründungskarte 1 „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“).

Die Frankenalb ist neben dem Fränkischen Seenland der bedeutendste Naherholungsraum der Region und in Teilbereichen auch Tourismusgebiet mit erheblichem Urlaubstourismus bzw. mit in Ansatzpunkten vorhandenem und Entwicklungsfähigem Urlaubstourismus (vgl. LEP B II 1.3.1 und 1.3.2). Hier soll bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen auf die Belange des Tourismus besonders Rücksicht genommen werden. Der Teilbereich der Frankenalb nördlich des Pegnitztales im Landkreis Nürnberger Land, der südliche Landkreis Roth und der nordwestliche Landkreis Erlangen-Höchstadt sind darüber hinaus als Naturparke festgesetzt (vgl. RP 7 Karte 3 „Landschaft und Erholung“), in dem der Erholungsnutzung ebenfalls eine besondere Bedeutung zukommt.

Windkraftanlagen tragen zur Verlärung bei, bringen durch die Drehbewegung der Rotoren Unruhe in die Landschaft und haben aufgrund ihrer Größe und industriellen Baustuktur erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Lärm, Unruhe und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können sich negativ auf die naturnahe Erholung, die bisher in weiten Teilen der Frankenalb noch ungestört möglich ist, auswirken. Im Hinblick auf die beabsichtigte Entwicklung des östlichen Teils des Landkreises Nürnberger Land zu einer „Gesundheitsregion“ und der beabsichtigten Weiterentwicklung des Urlaubstourismus im Fränkischen Seenland ist daher ein äußerst sensibler Umgang mit der Nutzung der Windkraft in diesen Bereichen dringend geboten.

Daraus ergibt sich insbesondere für die Frankenalb und das Fränkische Seenland ein erheblicher Ordnungsbedarf hinsichtlich des Baus und der Nutzung von Windkraftanlagen, wenn einerseits der Beitrag Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich erhöht werden soll, andererseits aber auch Teilbereiche schützenswerter Landschaft vor Störungen bewahrt werden sollen. Deshalb ist es sinnvoll, raumbedeutsame Windkraftanlagen möglichst in geeigneten Teilbereichen zu konzentrieren, die im Hinblick auf Natur, Landschaftsbild und Erholung weniger bedeutsam sind und/oder, die bereits eine gewisse Vorschädigung durch Leitungs- bzw. Autobahntrassen aufweisen.

Nur raumbedeutsame Windkraftanlagen können durch die Regionalplanung gesteuert werden, da nur „raumbedeutsame“ Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen.

Von einem raumbedeutsamen Vorhaben ist i.d.R. dann auszugehen, wenn es sich um eine „Windfarm“ handelt, ab einer Anzahl von drei sachlich und räumlich miteinander im Verbund stehenden Anlagen, die als Einheit anzusehen sind. Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m sind nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) genehmigungsbedürftig. Windfarmen sind in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt und zählen damit nach § 1 Nr. 1 der Raumordnungsverordnung (RoV) zu den Planungen und Maßnahmen für die ein Raumordnungsverfahren nach § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt werden soll.

Eine einzelne Windkraftanlage kann generell dann als raumbedeutsam eingestuft werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erfüllt, wenn sie also eine Gesamthöhe von 100 Meter über der Erdoberfläche überschreitet. Bei Anlagenhöhen von mehr als 100 Meter sind darüber hinaus spezifische Kennzeichnungen der Anlagen zum Schutz des Luftverkehrs (Signalfarbanstrich der Rotorblätter) erforderlich, die die optische Wirkung der Anlagen im Landschaftsbild verstärken.

Im Einzelfall kann auch eine kleinere Windkraftanlage als raumbedeutsam eingestuft werden. Die Raumbedeutsamkeit kann sich dann ergeben aus dem besonderen Standort der Anlage (z.B. Hochplateau, Bergrücken, weithin sichtbare Bergkuppe usw., vgl. auch § 14 Abs. 2 LuftVG: Anlage von mehr als 30 Meter Höhe, deren Spitze die höchste Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer um mehr als 100 Meter überragt), den Auswirkungen der Anlage auf eine bestimmte Raumfunktion (z.B. Erholungsschwerpunkt) oder der Summierung der in einem Gemeindegebiet bereits vorhandenen oder genehmigten Anlagen.

Zur Wahrung der militärischen Belange ist bei der Planung von Einzelanlagen und Bauleitplänen die Wehrbereichsverwaltung Süd zu beteiligen, da bei Windkraftanlagen aus militärischer Sicht in Einzelfällen maximale Bauhöhen nicht zu überschreiten, erforderliche Mindestabstände nicht zu unterschreiten und bestimmte Anordnungen der Windkraftanlagen zueinander einzuhalten sind.

zu 3.1.1.2 In den Vorranggebieten für die Nutzung der Windkraft wird dem Bau und der Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Windfarmen oder raumbedeutsame Einzelanlagen) der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt, d.h. der Windkraftnutzung entgegenstehende Nutzungen bzw. Vorhaben werden ausgeschlossen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Im Vorranggebiet WK 8 ist nur noch eine raumbedeutsame Einzelanlage zulässig.
- Innerhalb des Vorranggebietes WK 7 bestehen bereits 2 Windkraftanlagen. Gleichzeitig wird dieses Gebiet derzeit von einer Richtfunktrasse gequert. Der Richtfunk wird von den bestehenden Windkraftanlagen derzeit nicht beeinträchtigt. Weitere raumbedeutsame Windkraftanlagen müssen innerhalb des Vorranggebietes so situiert werden, dass sie den Richtfunk ebenfalls nicht beeinträchtigen.

Vorranggebiete werden ausgewiesen

- in den Teilbereichen der Region, in denen hinreichende Anhaltspunkte (z.B. Erkenntnisse des Bayerischen Solar- und Windatlas, Informationen aufgrund konkreter Windmessungen vor Ort, u. ä.) dafür vorliegen, dass das festgelegte Gebiet windhöfig genug ist, um Windkraftanlagen wirtschaftlich betreiben zu können.
- wenn keine Ausschlusskriterien vorliegen
- wenn gleichzeitig aufgrund der besonderen Eignung Abwägungskriterien hinter der Privilegierung der Windkraftnutzung zurückstehen müssen.

Die Ausweisung von Vorranggebieten ist nur dann sachgerecht, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das festgelegte Gebiet windhöfig genug ist, um Windkraftanlagen wirtschaftlich betreiben zu können. Der technologische Fortschritt der letzten Jahre hat dazu geführt, dass neben den windhöfigsten Teilbereichen der Naturräume Frankenalb, Vorland der Frankenalb und Mittelfränkisches Becken weitere Teilbereiche der Region vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Nutzung der Windkraft nicht nur für die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet, sondern auch als Vorranggebiet in Frage kommen.

Hinsichtlich der genannten Ausschlusskriterien wurden im Rahmen der 6., der 9., der 14. sowie der 15. Änderung des Regionalplans folgende Kriterien (gem. Umweltbericht zur 6. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken) angewandt:

- Abstände zu Siedlungen (Wohnbauflächen: 800m, gemischten Bauflächen: 500 m, gewerblichen Bauflächen: 300 m, Sonderbauflächen: Einzelfall bezogen)
- Abstände zu Verkehrsflächen (Straße, Bahn, MD-Kanal) 150 m
- Abstände zu Hochspannungsfreileitungen: 150 m

- Abstände zu Sendeanlagen und schutzrelevanten Richtfunktrassen: 100 m
- Abstände zu Flächen für den Flugverkehr: Einzelfall bezogen
- Flächenhaft wurden ausgenommen: Naturschutzgebiete (plus Puffer 200 m), flächenhafte Naturdenkmäler und Landschaftsbestandteile, Biotope, ornithologisch besonders bedeutsame Gebiete, Kultur- und Bodendenkmale, Wasserschutzgebiete (Zonen I u. II), Militärische Anlagen, Bannwälder und Schutzwälder, Vorranggebiete zum Abbau von Bodenschätzen (gem. RP 7 B IV 2.1.1 und Tekturplan 2 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“), bevorzugte Aussichtspunkte, Freizeitanlagen und ähnliche Einrichtungen im Außenbereich (Campingplätze plus Puffer 500 m)

Abwägungsrelevante Kriterien (gem. Umweltbericht zur 6. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken) sind:

Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete (gem. RP 7 B I 2.2 und Karte 3 „Landschaft und Erholung“), Wald, Wasserschutzgebiete der Zone III, Vorbehaltsgebiete zum Abbau von Bodenschätzen (gem. RP 7 B IV 2.1.1 und Tekturplan 2 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“), Landschaftsbild, Regionale Grünzüge (gem. RP 7 B I 2.1 und Karte 2 „Siedlung und Versorgung“), Trenngrün (gem. genehmigter aber noch nicht in Kraft gesetzter 1. Änderung des Regionalplans „Siedlung und Verkehr“), der engere Erholungsbe- reich der Erholungsschwerpunkte (gem. RP 7 B II 1.5 und B VII 2.3) sowie die Windhöufigkeit der jeweiligen potentiellen Standorträume.

zu 3.1.1.3 In den Vorbehaltsgebieten für die Nutzung der Windkraft haben der Bau und die Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Windfarmen oder raumbedeutsame Einzelanlagen) ein besonderes Gewicht. Im Rahmen einer Abwägung muss geprüft werden, ob die Nutzung oder der Bau von raumbedeutsamen Windkraftanlagen hinter anderen - noch gewichtigeren Nutzungen - zurücktreten muss.

Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen

- wenn keine Ausschlusskriterien vorliegen und
- die relevanten Abwägungskriterien keinen Ausschluss begründen.

zu 3.1.1.4 Ergänzend wird festgelegt, dass in den Gebieten der Landkreise der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Nutzung der Windenergie raumbedeutsame Windkraft- anlagen ausgeschlossen sind. Der Bau und die Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen ist hier aufgrund erheblicher Konflikte nicht möglich. Dem Schutz des Menschen, der Natur, der Landschaft, der Siedlungstätigkeit bzw. bereits geplanten oder bestehenden Nutzungen, Festsetzungen und Einrichtungen wird hier ein höherer Stellenwert eingeräumt, als der Nutzung der Windkraft.

zu 3.1.2 Sonnenenergie

zu 3.1.2.1 Die Nutzung von Sonnenenergie hat in den vergangenen Jahren, auch bedingt durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) einen enormen Aufschwung erfahren. Als Beispiel hierfür kann die Entwicklung und Nutzung der Photovoltaiktechnologie herangezogen werden. Während die Gesamtleistung aller installierten Photovoltaikmodule in Deutschland im Jahre 1995 (bei voller Sonneneinstrahlung) ca. 16 Megawatt betrug, lag der Wert für das Jahr 2008 bundesweit bereits bei insgesamt ca. 5.351 Megawatt.

Als entscheidendes Kriterium zur Abschätzung des nutzbaren Sonnenenergiopotentials gilt es die mittlere jährliche Globalstrahlung am jeweiligen Standort heranzuziehen. Anhaltspunkte hierfür liefert der Bayerische Solar- und Windatlas. Laut Bayerischem Solar- und Windatlas befinden sich die geeigneten Standorte für die Sonnenenergienutzung innerhalb der Industrieregion Mittelfranken mit 1050 bis 1100 kWh/m² im Bereich der südlichen Frankenalb sowie in Teilen des Nürnberger Stadtgebietes. In den übrigen Teilen der Region ist mit einer mittleren jährlichen Globalstrahlung von 1000 bis 1050 kWh/m² zu rechnen, die ebenfalls vergleichsweise gute Voraussetzungen für die Sonnenenergie erwarten lassen.

zu 3.1.2.2 Zweifelsohne besitzen Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie in aller Regel aufgrund ihrer physischen Beschaffenheit und notwendigen Größenordnung Auswirkungen auf ihre Umgebung. Diese Auswirkungen begrenzen sich vorrangig auf den optischen bzw. ästhetischen Be-

reich. Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle oder Lärm entstehen bei der derzeit gängigen Nutzung von Sonnenenergie nicht. Die optischen Auswirkungen sind je nach Standort sowie Art und Größenordnung der jeweiligen Anlage in unterschiedlich starker Weise als Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes zu werten.

Nach LEP B VI 1 soll die Zersiedelung der Landschaft verhindert und auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild geachtet werden. Dieser Zielsetzung soll Rechnung getragen werden, indem Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten stattfinden soll, sofern diese Nutzung in ihrer Art und Größenordnung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes hervorruft. Hierzu eignen sich insbesondere Dach- und Fassadenflächen. Dies kann auch für bestehende landwirtschaftliche Gebäude außerhalb des unmittelbaren Ortsbereichs gelten.

zu 3.1.2.3 Insbesondere großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten besitzen zum Teil erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und verändern den Charakter der Umgebung. Gemäß LEP B VI 1.1 sollen Neubauflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden. In Verbindung mit dem bereits genannten Ziel, die Zersiedelung der Landschaft zu verhindern und auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild zu achten (LEP B VI 1), gilt es daher, großflächige Sonnenenergieanlagen außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, sofern damit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes verbunden sind. Großflächige Sonnenenergieanlagen ohne Siedlungsanbindung können nur in Einzelfällen in Betracht kommen, in denen die Möglichkeiten der geforderten Anbindung nicht gegeben sind, keine erheblichen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes mit dem jeweiligen Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

zu 3.1.3 Biomasse

zu 3.1.3.1 Die ländlich geprägten Teile der Region bieten gute Voraussetzungen für die Produktion und regionale Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung. Als Biomasse bezeichnet man organische Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die ganz oder in Teilen u. a. als Energieträger genutzt werden können. Im Gegensatz zu fossilen Rohstoffen erneuern sich derartige Energieträger jährlich bzw. in überschaubaren Zeiträumen. Durch die verstärkte Nutzung von Biomasse innerhalb der Region wird nicht nur eine zukunftsträchtige und umweltschonende Form der Energiegewinnung gefördert, sondern auch eine attraktive Einkommensalternative für die regionale Land- und Forstwirtschaft geschaffen. Derzeit existieren innerhalb der Industrieregion Mittelfranken nach Kenntnisstand des AELF Roth 24 Biogasanlagen (Stand: Feb. 2010), durch die elektrische Energie erzeugt wird. Die übrigen Nutzungen, wie z.B. die Gewinnung von Wärme durch Hackschnitzelanlagen, lassen sich aufgrund der fehlenden Datenbasis regionsweit nicht quantifizieren. Sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich erlangen derartige Formen der Energiegewinnung wachsende Bedeutung.

Gleichwohl bedingt die Nutzung von Biomasse zum Teil größere Anlagen zur Lagerung und Energiegewinnung sowie letztendlich zur Verwertung bzw. Lagerung der verbliebenen Reststoffe. Aus diesem Grund gilt es die entsprechenden Anlagen landschaftsschonend zu gestalten und bestmöglich in die Umgebung zu integrieren. Ebenso sollten Nutzungskonflikte dadurch minimiert werden, dass bei der Wahl von Standort und Anlage einerseits ein besonderes Augenmerk auf die Begrenzung von Geruchsemissionen hinsichtlich benachbarter Siedlungsgebiete gelegt wird und andererseits die durch den Betrieb der Anlagen verursachte Luftverunreinigung durch z.B. Feinstäube (PM 10) in dicht besiedelten Bereichen berücksichtigt wird. Um weite Transportwege zu vermeiden, die sich negativ auf die Ökobilanz der erzeugten Energie auswirken, und um regionale Wirtschaftskreisläufe zu forcieren, gilt es die vielfältigen regional verfügbaren Ressourcen sinnvoll zu nutzen.

zu 3.1.3.2 Im Prozess der Erzeugung elektrischer Energie durch Biomasse entsteht zumeist eine große Kapazität an Wärmeenergie. Diese bleibt in vielen Fällen ungenutzt und wird als Restwärme an die Umgebung abgegeben. Die verschiedenen Formen der Kraft-Wärme-Koppelung in Verbindung mit dezentralen Nahwärmenetzen bieten die Möglichkeit neben der Erzeugung von Strom ganze Orte, Ortsteile bzw. Straßenzüge mit Wärme zu versorgen. Diese Möglichkeiten gilt es auch in der kommunalen Bauleitplanung verstärkt zu berücksichtigen.

zu 3.2 Elektrizitätsversorgung

Die Hochspannungsnetze von E.ON Netz GmbH (110-kV-Netze der ehemaligen Unternehmen Bayernwerk AG / BAG, Großkraftwerk Franken AG / GFA) und N-ERGIE Aktiengesellschaft (ehemals Energie- und Wasserversorgung AG Nürnberg / EWAG und Fränkisches Überlandwerk AG / FÜW) sind miteinander verbunden.

Aufgrund der aktuellen wirtschafts- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen, welche z.Zt. immer noch einem Wandel unterliegen, besteht die Notwendigkeit, die bisherigen Planungen auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen. Derzeit erfolgt u.a. für den Bereich der Region eine gemeinsame Planung zwischen N-ERGIE Aktiengesellschaft und der E.ON Netz GmbH für das Hoch- und Höchstspannungsnetz beider Unternehmen.

Der Ausbau der Energieversorgung muss grundsätzlich gewährleisten, dass der durch die künftige Wirtschafts-, Bevölkerungs- und Verkehrsentwicklung bestimmte Bedarf gedeckt werden kann. Dabei gilt es, die Verfügbarkeit der Energieressourcen sowie die Rückwirkungen der Technologien der Energiegewinnung bzw. -umwandlung auf den Menschen zu berücksichtigen.

- zu 3.2.1 Zur Versorgung der Region und der Region Westmittelfranken war bisher eine neue Netzkuppelstelle in Winterschneidbach (Region Westmittelfranken) geplant. In Anpassung der aktuellen Planungen an eine neue Leistungsbedarfsprognose sowie an die geänderten wirtschafts- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen ist statt dessen eine neue Netzkuppelstelle im Raum Niedermauk/Petersgmünd (Landkreis Roth) vorgesehen. Als Standort für den neuen Einspeisepunkt aus dem Höchstspannungsnetz ist voraussichtlich der Kreuzungsbereich der 380 und 220-kV-Leitung mit den Hochspannungsfreileitungen der N-ERGIE Aktiengesellschaft bei Niedermauk oder eine Erweiterung der bestehenden Umspannanlage Petersgmünd der N-ERGIE Aktiengesellschaft geplant. Für die Anbindung sollen soweit wie möglich die Trassen der vorhandenen Hoch- und Höchstspannungsleitungen genutzt werden. Bei Realisierung dieser Planungen entfällt die bisher vorgesehene Höchstspannungseinspeisung in Winterschneidbach.
- zu 3.2.2 Im Verteilernetz der im Bereich der Region tätigen Energieversorgungsunternehmen werden eine Reihe von Einzelmaßnahmen erforderlich. Dabei handelt es sich um die Erweiterung oder Fertigstellung des 110 kV-Hochspannungsnetzes im Versorgungsbereich der N-ERGIE Aktiengesellschaft sowie die Verlegung eines 110 kV-Kabels zwischen dem vorhandenen Umspannwerk Erlangen-Mozartstraße und dem geplanten Umspannwerk in der VG Uttentreuth. Dadurch wird ein 110 kV-Ring entstehen, der eine jeweils zweiseitige Versorgung der eingebundenen Umspannwerke sicherstellt.
- zu 3.2.3 Der Bau weiterer Umspannwerke ist in engem Zusammenhang mit den unter 3.2.1 und 3.2.2 genannten Maßnahmen zu sehen. Zur Stromversorgung eines so großen Gebietes wie das der Region sind Verteilungsanlagen verschiedener Spannungsebenen unerlässlich. Während die flächenmäßige Erschließung der Region im Wesentlichen durch die 110 kV-Freileitungsnetze der Versorgungsunternehmen vorgenommen wird, wird die elektrische Energie über Mittelspannungsleitungen in jene begrenzten Bereiche transportiert, wo dann in Netzstationen die Abspannung auf die 220/380 V-Ebene, also die Verbraucherspannung, erfolgt. Vom Standort eines Umspannwerkes werden eine Reihe von Mittelspannungsleitungen abgeführt, damit eine spezifische Bündelung entsteht.

Für die Region kommt es daher darauf an, die angeführten Maßnahmen bedarfsgemäß durchzuführen, um die herangeführte elektrische Energie sicher, d.h. mit ausreichender Reserve, in die 20 kV-Leitungen einspeisen zu können.

zu 3.3 FernwärmeverSORGUNG

- zu 3.3.1 Kleine Feuerstätten gehören in ihrer Vielzahl mit zu den bedeutendsten Immissionsquellen im Gebiet von Verdichtungsräumen. Ihrem Ersatz durch Fernwärme kommt deshalb besondere Bedeutung zu. Andererseits ist die Versorgung mit Fernwärme in der Regel nur in größeren, zusammenhängenden Siedlungseinheiten wirtschaftlich vertretbar. Dabei gilt es, sowohl die bestehende Versorgungsstruktur, als auch betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte der Versorgungsunternehmen zu berücksichtigen.

In Nürnberg wird bereits seit 1950 die FernwärmeverSORGUNG systematisch ausgebaut. Das Fernwärmennetz hat heute bereits eine Länge von ca. 280 km. Nach dem FernwärmeverSORGUNGskonzept Nürnberg wurde 1978 ein beschleunigter Ausbau der FernwärmeverSORGUNG beschlossen und bestehende Fernwärmeselversorgungen zu einem Gesamtverbund zusammengeschaltet.

Kernstück ist dabei ein Heizkraftwerk an der Stelle eines veralteten kleinen Heizkraftwerkes auf dem ehemaligen Gaswerksgelände in Sandreuth. Dieses Heizkraftwerk Sandreuth, das am 01.02.1983 in Betrieb ging, verfügt heute über eine elektrische Leistung von 190 MW und eine thermische Leistung von 310 MW. Bei der 2004/2005 modernisierten KWK-Anlage handelt es sich um eine hocheffiziente Gas- und Dampfturbinenanlage. Durch die kombinierte Erzeugung von Strom und Fernwärme („Kraft-Wärme-Kopplung“) werden jährlich etwa 140.000 Tonnen CO₂ gegenüber der Altanlage eingespart. Geplant ist ein gesamter Wärmeanschlusswert von ca. 1.000 MW durch Kraft-Wärme-Kopplung. Somit können außer Großabnehmern etwa 30.000 Wohnungen in Nürnberg mit Fernwärme beliefert werden. Zur Spitzenabdeckung an besonders kalten Tagen und zur Reservehaltung stehen die vorhandenen Heizwerke in Langwasser und in Maxfeld als nennenswerte Erzeugeranlagen sowie das Kraftwerk Franken I der E.ON in Nürnberg-Gebersdorf als zusätzliche Einspeisemöglichkeiten zur Verfügung. Entlang der Primärschienen, Heizwasserleitungen mit max. 160 °C Vorlauftemperatur in Richtung Nürnberg-Langwasser, Nürnberg-Muggenhof, Nürnberg-Nordostbahnhof und in Richtung Osten, werden schwerpunktmäßig Unterverteilnetze über Unterstationen aufgebaut und sukzessive erweitert.

Die Kosten für den Ausbau der FernwärmeverSORGUNG durch die N-ERGIE Aktiengesellschaft betragen in den letzten Jahren ca. 250 Mio. €. Weitere 120 Mio. € sollen in den nächsten Jahren noch für die Erweiterung des Fernwärmennetzes investiert werden.

In Erlangen existiert die FernwärmeverSORGUNG seit 1961. Sie hat sich bis heute auf folgende Werte entwickelt:

- Kundenanschlusswert ca. 175 MW
- Installierte Kesselleistung ca. 250 MW
- Fernwärmeverteilungsnetz ca. 70 km

Die Wärmeerzeugung erfolgt überwiegend in einem Heizkraftwerk im Stadtzentrum von Erlangen mit zwei Kraft-Wärme-Kopplungs-(KWK)-Anlagen mit insgesamt ca. 25 MW elektrische Leistung. Die Wärmeabgabe des Heizkraftwerkes beträgt ca. 400.000 MWh pro Jahr. Dies entspricht einem durchschnittlichen Wärmeverbrauch von ca. 20.000 Einfamilienhäusern und deckt ungefähr 25% des Wärmebedarfs der Stadt Erlangen ab. Seit 1995 konnte die Anzahl der Fernwärmekunden mehr als verdoppelt werden.

Im Energieverteilungskonzept der Erlanger Stadtwerke AG (ESTW) ist neben der Anschlussverdichtung in bestehenden FernwärmeverSORGungsgebieten auch die Fernwärmeeerschließung von neuen Gebieten enthalten. Mit der Erschließung der Fernwärmeverwartungsgebiete, wie z.B. dem Röthelheimpark, Museumswinkel oder dem ehemaligen Großkraftwerksgelände Franken II, wird der Fernwärmeanschlusswert um voraussichtlich 25 MW auf einen Anschlusswert von ca. 200 MW in der Endausbaustufe steigen.

zu 3.3.2

und 3.3.3 Durch eine breitere Anwendung der Kraft-Wärme-Kopplung kann Primärenergie eingespart werden, da Heizkraftwerke den Brennstoff besser ausnutzen als reine Stromerzeugungsanlagen und reine Heizwerke. Die Einsparung von Energie erhöht gleichzeitig die Versorgungssicherheit und vermindert die Umweltbelastung. Diese Umweltbelastung ist bei bestehenden Einzelfeuerstätten über Kohle und Öl besonders hoch, da durch die Vielzahl der niedrigen Kamine die Abgase mit hohen Schadstoffanteilen in bodennahen Schichten verweilen. Dies ist insbesondere für die Gebiete mit höherer Energieverbrauchsdichte von Bedeutung, die für eine FernwärmeverSORGUNG in erster Linie in Frage kommen.

Seit 1967 werden die durch die siedlungsnahe Lage des Kraftwerkes Franken I in Gebersdorf bedingten volks- und betriebswirtschaftlichen Vorteile der Kraft-Wärme-Kopplung genutzt. Damit kann gleichzeitig ein Beitrag zur Verbesserung der lufthygienischen Situation im Süden Nürnbergs geleistet werden.

Die TAN-Thermische Abfallbehandlung Nürnberg GmbH ersetzt seit Januar 2001 die ehemalige Müllverbrennungsanlage. Der bei der Verbrennung von Müll erzeugte Dampf wird an das Heizkraftwerk Sandreuth zur Erzeugung von Fernwärme und elektrischer Energie geliefert.

Das Heizkraftwerk Sandreuth der N-ERGIE Aktiengesellschaft wurde bis 2005 mit Gas- und Dampf-Turbinentechnologie (GuD) modernisiert. Am 03.05.2005 wurden zur Abdeckung der Wärmegrund- und Mittellast zwei neue Gasturbinen (mit je ca. 40 MW el) mit Abhitzekessel und Zusatzfeuerung (von je ca. 80 MW th) in Betrieb genommen. Dazu wurde ein Kohlekessel auf Gas-/Ölfeuerung umgerüstet. Dies bedeutet, dass dadurch sämtliche Kohleanlagen und die Abgasreinigungsanlagen entfallen.

Durch den Einsatz der neuen GuD-Technologie wird der Gesamtnutzungsgrad gegenüber der konventionellen Technik weiter erhöht. Der Einsatz von Erdgas führt zu einer Minderung der Emissionen bei Kohlendioxid (140.000 t/a) und Schwefeldioxid (200 t/a). Die Gesamtinvestitionssumme beträgt rd. 90 Mio. €.

In Erlangen wurde ebenfalls eine bestehende KWK-Anlage durch den Neubau einer Gas- und Dampf-(GuD)Anlage modernisiert bzw. ersetzt. Bei gleicher Fernwärmeerzeugung wird dadurch die gekoppelte Stromerzeugung auf ca. 40 MW erhöht. In den nächsten Jahren sollen für die Erweiterung des Fernwärmennetzes (bis 2012) ca. 4 Mio. € investiert werden.

zu 3.4

Gasversorgung

Zur Deckung des Heiz- und Prozessenergiebedarfes sind innerhalb und über die Grenzen der Region hinaus, Gasversorgungsleitungen der N-ERGIE Aktiengesellschaft sowie auch Ferngasleitungen vorhanden. Über diese Ferngastransportleitungen, die sich überwiegend im Eigentum der Frankengas GmbH befinden, und deren technische Betriebsführung der N-ERGIE Aktiengesellschaft übertragen wurde, werden weite Bereiche innerhalb der Region gut erschlossen und eine große Anzahl von Ortsnetzen (auch aus dem Versorgungsbereich der ehem. Mittelfränkischen Erdgasgesellschaft- MEG) mit Erdgas versorgt. Soweit sich in noch nicht erschlossenen Städten und Gemeinden ein entsprechender Bedarf ergibt, kann das Gasverteilnetz erweitert werden, wenn eine ausreichende Wirtschaftlichkeit erkennbar ist.

Das Stadtgebiet Nürnberg ist in den Grenzen vor der Gebietsreform (01.07.1972) nahezu vollständig berohrt. Die 1972 eingegliederten Ortsteile verfügen nur teilweise über ein Gasnetz. Eine Erschließung dieser Stadtteile kann dann erfolgen, wenn durch eine entsprechende Anschlussbereitschaft der Bürger und durch einen ausreichenden Gasabsatz die hohen Investitionskosten für den Netzaufbau betriebswirtschaftlich zu rechtfertigen sind. Ausgehend von Reutles ist derzeit eine Gashochdruckleitung durch das Stadtgebiet von Nürnberg im Bau, um das Heizkraftwerk Sandreuth mit Erdgas zu versorgen.

Zeitlich nicht festgelegt ist der Ausbau der Ortsnetze in den von der N-ERGIE Aktiengesellschaft direkt versorgten Städten und Gemeinden (Oberasbach, Schwarzenbruck, Schwaig b. Nürnberg) sowie in anderen Bereichen, deren Stadtwerke mit Beteiligung der N-ERGIE Aktiengesellschaft zu Gasversorgungsgesellschaften gewandelt wurden (Feucht, Lauf a.d.Pegnitz, Röthenbach a.d.Pegnitz, Zirndorf). Der weitere Ausbau erfolgt nach entsprechender Anschlussbereitschaft und ausreichender Wirtschaftlichkeit. Soweit sich in bisher nicht erschlossenen Städten und Gemeinden ein entsprechender Bedarf ergibt und eine Wirtschaftlichkeit erkennbar ist, wird das Gasverteilungsnetz erweitert.

Zur Steuerung der Gasbezugs- und Verteilermengen wurde eine Gaslastverteilerstelle eingerichtet und in Betrieb genommen. An diese ist das gesamte N-ERGIE-Leitungsnetz in der Region sowie in den Regionen Westmittelfranken (8) und Ingolstadt (10) als auch der von der N-ERGIE Aktiengesellschaft und der Ruhrgas AG betriebene Gasspeicher bei Eschenfelden angeschlossen. Die Gaslastverteilerstelle dient gleichzeitig der Bezugsoptimierung aus dem überregionalen Gasversorgungsnetz.

- Das Versorgungsnetz der Erlanger Stadtwerke AG (ESTW) wurde ab dem Jahr 1974 mit der Umstellung von Stadt- auf Erdgas kontinuierlich erweitert. Im derzeitigen Ausbauzustand sind im innerstädtischen Bereich sowie in sämtlichen Ortsteilen, mit Ausnahme von

Hüttendorf und Neuses, Erdgasleitungen verlegt. Eine Erweiterung des Verteilungsnetzes wird entsprechend für Neubaugebiete sowie bei der Umstellung von Heizungsanlagen mit dem Energieträger Erdgas entsprechend der Wirtschaftlichkeit vorgenommen.

- Das Erdgas wird über zwei Übergabestationen in das Erlanger Rohrnetz eingespeist. Die Betriebsanlagen liegen in Tennenlohe/Erlangen Süd und Erlangen Ost. Zusätzlich besteht westlich von Hüttendorf eine Noteinspeisung, die als Reservestation dient.

Die Gesamtlänge des Verteilungsnetzes beträgt ohne die ca. 6.600 Hausanschlüsse ca. 249 km (Stand 2006).

In Gebieten, die nicht oder nur schwer an das regionale Gasleitungsnetz angeschlossen werden können, erscheint eine ausreichende Versorgung mit Flüssiggas zweckmäßig.

Umweltbericht

zur Fünfzehnten Änderung des Regionalplans

der Industrieregion Mittelfranken (7)

1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Fünfzehnten Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7) sowie Beziehungen zu anderen relevanten Programmen und Plänen

Die Fünfzehnte Änderung des Regionalplans beinhaltet als Teil einer Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7) die Fortschreibung und Aktualisierung des Teilkapitels Energieversorgung - Erneuerbare Energien - Windkraft (RP 7 B V 3.1.1) auf der Grundlage des am 01.09.2006 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP).

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30)
- §§ 14a bis 14o UVPG
- §§ 9 bis 11 ROG
- Art. 12 bis 15 BayLplG

Gemäß Art. 12 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „ein Umweltbericht zu erstellen“.

Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 15 Satz 3 Ziff. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

Das am 01.09.2006 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthält unter B V 3 Energieversorgung die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben.

Gemäß LEP B V 3.2.3 ist es „anzustreben, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten und ausgebaut und die Einsatzmöglichkeiten energiewirtschaftlich sinnvoller und energieeffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgeschöpft werden“. Als erneuerbare Energien sind unter LEP B V 3.6 explizit Wasser, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie genannt, wobei innerhalb der Industrieregion Mittelfranken die Nutzung von Wasserkraft und Geothermie aufgrund der natürlichen Bedingungen wohl auch mittelfristig eine untergeordnete Rolle spielen dürfte.

Insbesondere sind im Zusammenhang der Nutzung erneuerbarer Energien auch die Grundsätze unter LEP B V 3.2.3 zu nennen, die der Regionalplanung u. a. die Möglichkeit einräumen, in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen festzulegen. Von dieser Möglichkeit wurde seitens der Industrieregion Mittelfranken bereits im Rahmen der Sechsten, Neunten und Vierzehnten Änderung des Regionalplans (letztere in Kraft getreten am 01.06.2008) Gebrauch gemacht. In der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans wird eines der bereits verbindlichen Vorranggebiete (WK 8) neu abgegrenzt, drei bereits verbindliche Vorbehaltsgebiete (WK 25, WK 26 und WK 27) werden in jeweils verkleinerter Form zu Vorranggebieten aufgewertet und fünf Vorranggebiete (WK 31 bis WK 35) werden neu in die Konzeption aufgenommen. Des Weiteren werden zwei bereits verbindliche Vorbehaltsgebiete (WK 23 und WK 24) bei unveränderter Abgrenzung nunmehr als Vorranggebiete dargestellt. Um Wiederholungen hinsichtlich der Gesamtkonzeption und den zu erwartenden Umweltauswirkungen der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windenergieanlagen innerhalb der Industrieregion Mittelfranken zu vermeiden, wird an dieser Stelle auf die Umweltberichte zur Sechsten bzw. Vierzehnten Änderung des Regionalplans verwiesen. Die nachfolgenden Aussagen werden sich deshalb ausschließlich auf die in der vorliegenden Regionalplanfortschreibung enthaltenen Änderungen (WK 8, WK 23, WK 24, WK 25, WK 26, WK 27) bzw. Neufestlegungen (WK 31, WK 32, WK 33, WK 34, WK 35) von Vorranggebieten für Windkraftanlagen beziehen.

Weitere Änderungen im Kapitel B V 3 Energieversorgung betreffen neue ministerielle Vorgaben bezüglich der unterschiedlichen Formulierungen von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sowie die Darstellung von Vorbehaltsgebieten zukünftig als Grundsätze der Raumordnung.

Nach der Rechtssprechung des BVerwG stellen Vorbehaltsgebiete entgegen der bisherigen bayerischen Handhabung unabhängig von ihrer Kennzeichnung Grundsätze der Raumordnung dar. Sämtliche Vorbehaltsgebiete Windkraft werden daher innerhalb des Fortschreibungsentwurfs als Grundsätze der Raumordnung (G) festgelegt.

Des Weiteren stellen Ziele der Raumordnung (Z) künftig keine "Soll-Vorschriften" mehr dar und sind redaktionell entsprechend anzupassen. Dagegen sind Grundsätze der Raumordnung (G) künftig als "Soll-Vorgaben" zu formulieren. Der vorliegende Fortschreibungsentwurf wurde entsprechend redaktionell geändert.

Die Anpassung des Fortschreibungsentwurfs an diese neuen Vorgaben entfalten jedoch keine Umweltauswirkungen, so dass sich die nachfolgenden Aussagen ausschließlich auf die Änderungen bzw. Neuausweisungen der o.g. Vorranggebieten für Windkraftanlagen beziehen. Gleches gilt für die im Rahmen dieser Fortschreibung erfolgende Streichung des bisherigen Kapitels B XIII Verteidigung des Regionalplans (vgl. Änderungsbegründung zur 15. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7)).

2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Derzeit existieren innerhalb der Industrieregion Mittelfranken neun Windkraftanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von 11,9 MW (Stand: 18.02.2010). Die regionale Verteilung der Anlagen stellt sich dabei wie folgt dar: fünf der Anlagen befinden sich im Landkreis Fürth (zwei im Gemeindegebiet des Marktes Wilhermsdorf, zwei im Markt Roßtal, eine in der Gemeinde Großhabersdorf), drei Anlagen im Landkreis Nürnberger Land (jeweils eine im Stadtgebiet Altdorf, Gemeindegebiet Offenhausen und Gemeindegebiet Alfeld) und eine Anlage im Landkreis Roth (Markt Allersberg).

Hinsichtlich der Angaben zum derzeitigen Umweltzustand der im Verfahren befindlichen Gebiete WK 8, WK 23, WK 24, WK 25, WK 26, WK 27, WK 31, WK 32, WK 33, WK 34 und WK 35 wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen.

3 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans

Windkraft (RP 7 Kapitel B V 3.1.1)

Sollte auf die Neuaunahme der Vorranggebiete WK 31, WK 32, WK 33, WK 34 und WK 35 verzichtet werden, so würden diese Flächen weiterhin Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen bleiben (vgl. RP 7 Kapitel B V 3.1.1.4).

Sollte auf die Vergrößerung des bereits verbindlichen Vorranggebietes (WK 8) verzichtet werden, würde das Vorranggebiet in seinem jetzigen Umfang weiterhin in der verbindlichen regionalplanerischen Konzeption bestehen bleiben und Vergrößerungsfläche bliebe Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen (vgl. RP 7 Kapitel B V 3.1.1.4).

Sollte die Verkleinerung und gleichzeitige Aufwertung der drei bereits verbindlichen Vorbehaltsgebiete (WK 25, WK 26 und WK 27) zu Vorranggebieten nicht weiterverfolgt werden, würden zum einen die geforderten Abstandswerte zu bewohnten Siedlungen nicht eingehalten und ein kartographischer Fehler aufrecht erhalten werden und zum anderen behielten sie ihre Wirkung als Vorbehaltsgebiete, d.h. der Windkraft würde bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen "lediglich" ein besonderes Gewicht beigemessen anstatt sie vorrangig zu behandeln.

Sollte auf die Aufwertung der zwei bereits verbindlichen Vorbehaltsgebiete (WK 23 und WK 24) zu Vorranggebieten verzichtet werden, würden sie ihre Wirkung als Vorbehaltsgebiete behalten.

Grundsatzcharakter der Vorbehaltsgebiete und Umformulierung der bisherigen Ziele und Grundsätze

Ein Verzicht auf die rein redaktionellen Änderungen (Formulierung der Ziele von bisher "soll" zu "sind", "sind zu" bzw. "haben zu", Formulierung der Grundsätze nunmehr als "Soll-Vorgaben") sowie die Festlegung der Vorbehaltsgebiete künftig nicht mehr als Ziele sondern als Grundsätze der Raumordnung) würde dazu führen, dass den bayernweit einheitlichen Formulierungsmaßgaben nicht entsprochen wird.

4 Relevante Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der vorliegenden Regionalplanfortschreibung

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthält, verankert. Die Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widergespiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das Raumordnungsgesetz des Bundes (§ 2 ROG), das Bayerische Landesplanungsgesetz (Art. 2 BayLpIG) sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthalten.

Umweltziele, die in Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplanes stehen und durch die geplante Änderung des Regionalplans beeinflussbar sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Schutzgut	relevante Ziele des Umweltschutzes
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Lebensgrundlagen - Versorgungssicherheit (Strom und Wärme) - Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum - Vermeidung von Belastungen (z.B. Lärm, Schattenwurf)
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der biologischen Vielfalt - Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten - Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse - Vermeidung von Störungen tierischer Verhaltensmuster - Vermeidung einer Zerschneidung von Lebensräumen - Erhalt des Landschaftsbildes - Vermeidung von Zersiedelung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen - Verringerung von Bodenversiegelung - Vermeidung von Schadstoffeinträgen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Qualität des Grundwassers - Sicherung der Qualität der Oberflächengewässer
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Luftverunreinigungen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der gewachsenen Siedlungsstruktur, Kulturlandschaft sowie charakteristischen Orts- und Landschaftsbilder - Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern

Rechtliche Grundlagen der relevanten Umweltziele

Hinsichtlich eines Großteils der Schutzgüter (Schutzgut Mensch, Schutzgut Luft/Klima aber auch Schutzgüter übergreifend) sind Anforderungen aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG - der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG - der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu stellen.

Zweck ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) regelt in Abschnitt II den Erhalt und die Bewirtschaftung des Waldes. Die Waldfunktionspläne können einzelnen Wäldern Funktionen (u.a. Klimaschutz, Lärmschutz, Bodenschutz, Erholung oder Grundwasserschutz) zuweisen.

Bezogen auf das Schutzgut Boden hat das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) den Zweck, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen. Hierzu sind u. a. Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die Umweltziele bezüglich des Schutzgutes Wasser sind v. a. in der Richtlinie 2000/60/EG der Europäischen Union zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpoltik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) und werden durch das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) umgesetzt.

In Wasserschutzgebieten nach § 19 WHG sowie in Überschwemmungsgebieten nach § 31 b WHG können bestimmte Handlungen verboten sein oder nur beschränkt zulässig sein.

Hinsichtlich der Schutgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft ist als relevante gesetzliche Grundlage u. a. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu nennen. Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft "auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind."

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie trat im Juni 1992 in Kraft und verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, unter dem Namen "Natura 2000" ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete einzurichten. Ziel der Richtlinie ist es, die natürliche Artenvielfalt zu bewahren und die Lebensräume von wildlebenden Pflanzen und Tieren zu erhalten oder wiederherzustellen.

Die EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom April 1979 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Schutzgebiete einzurichten, die Pflege und ökologisch sinnvolle Gestaltung derer Lebensräume auch außerhalb von Schutzgebieten zu gewährleisten und zerstörte Lebensräume wiederherzustellen. Die Vogelschutzgebiete werden als besondere Schutzgebiete bzw. Special Protected Areas (SPA) bezeichnet.

Die Industrieregion Mittelfranken besitzt Anteil an den drei Naturparken Altmühltaal (Südliche Frankenalb), Steigerwald und Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst. Hier sind die jeweiligen Verordnungen über den Naturpark zu berücksichtigen. Dies gilt ebenfalls für die zahlreichen Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region.

Der Regionalplan Industrieregion Mittelfranken trifft Aussagen zu Gebieten innerhalb der Region, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt. Diese sind als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen (vgl. RP 7 B I 2 i.V.m. Karte 3 "Landschaft und Erholung").

Hinsichtlich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ist u. a. das Denkmalschutzgesetz (DSchG) relevant. Für die vorliegende Fortschreibung sind insbesondere die Aussagen zum Schutz von Baudenkmälern (Art. 4 bis 6 DSchG) sowie von Bodendenkmälern (Art. 7 bis 9 DSchG) von Bedeutung.

Die gesetzliche Grundlage für Baumaßnahmen sowie die kommunale Bauleitplanung stellt das Baugesetzbuch (BauGB) dar.

Die genannten relevanten Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Ausarbeitung der Regionalplanfortschreibung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.

Hinsichtlich der Abgrenzung der Vorranggebiete WK 8, WK 23, WK 24, WK 25, WK 26, WK 27, WK 31, WK 32, WK 33, WK 34 und WK 35 wurden die Ausschlusskriterien der bereits in Kraft getretenen sechsten, neunten und 14. Änderung des Regionalplans (Begründung zu B V 3.1.1.1) angewandt und berücksichtigt. Auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen der elf Gebiete wird in den angefügten Datenblätter gesondert eingegangen.

In der nachfolgenden Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wird dargestellt, ob und ggf. in welcher Weise durch die Ziele und Grundsätze der Regionalplanfortschreibung erhebliche Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu erwarten sind.

5 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

5.1 Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Erholung

Windkraft: Allgemein ist zunächst festzuhalten, dass mit der Nutzung sämtlicher Formen erneuerbarer Energien durch die Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxidausstoß verbunden ist, der sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt. Die Vorranggebiete Windkraft WK 8, WK 23, WK 24, WK 25, WK 26, WK 27, WK 31, WK 32, WK 33, WK 34 und WK 35 betreffend, wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das jeweilige Gebiet dargestellt. Die Auswirkungen sind im Allgemeinen als indifferent zu bewerten, da sich z.B. ggf. kleinräumig Veränderungen (u.a. des Landschaftsbildes und damit des Erholungsraumes) ergeben können, langfristig und großräumig wird sich die Nutzung regenerativer Energien jedoch aufgrund einer CO₂-Einsparung positiv auf das Schutzgut auswirken. Durch die Bündelung von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten und gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle, kann eine Entlastung des Gesamtraumes erreicht werden. Damit wird ein Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion innerhalb der Gesamtregion geleistet.

Sonstige Ziele und Grundsätze: Durch die vorgenommene Unterscheidung von Vorranggebieten in Ziele und Vorbehaltsgebiete in Grundsätze und die prinzipiellen Neuformulierungen von Zielen (künftig keine "Soll"-Formulierungen mehr) und Grundsätzen (künftig "Soll-Vorgaben") sind keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit verbunden.

Streichung des Kapitels B XIII Verteidigung

Die Streichung des bisherigen Regionalplankapitels B XIII Verteidigung entfaltet keine Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind bei keinem der Ziele oder Grundsätze zu erwarten.

5.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft

Windkraft: Die Vorranggebiete Windkraft WK 8, WK 23, WK 24, WK 25, WK 26, WK 27, WK 31, WK 32, WK 33, WK 34 und WK 35 betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das jeweilige Gebiet dargestellt.

Die Konzentration von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten trägt dazu bei, Freiräume an anderer Stelle zu erhalten und so das Landschaftsbild gesamträumlich zu schützen. In den Bündelungsstandorten, den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, sind Auswirkungen insbesondere auf das Landschaftsbild und die Fauna nicht auszuschließen. Gewisse Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild sind anlagenimmanent. So ist eine Beeinträchtigung auch immer vor dem Hintergrund der großräumigen und langfristigen Vorteile der Nutzung regenerativer Energien und den Vorteilen einer Standortkonzentration zu betrachten.

Sonstige Ziele und Grundsätze: Durch die vorgenommene Unterscheidung von Vorranggebieten in Ziele und Vorbehaltsgebiete in Grundsätze und die prinzipiellen Neuformulierungen von Zielen (künftig keine "Soll"-Formulierungen mehr) und Grundsätzen (künftig "Soll-Vorgaben") sind keine Auswirkungen auf die Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft verbunden.

Streichung des Kapitels B XIII Verteidigung

Die Streichung des bisherigen Regionalplankapitels B XIII Verteidigung entfaltet keine Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind nicht zu erwarten.

5.3 Auswirkungen auf den Boden

Windkraft: Die Vorranggebiete Windkraft WK 8, WK 23, WK 24, WK 25, WK 26, WK 27, WK 31, WK 32, WK 33, WK 34 und WK 35 betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das jeweilige Gebiet dargestellt.

Sonstige Ziele und Grundsätze: Durch die vorgenommene Unterscheidung von Vorranggebieten in Ziele und Vorbehaltsgebiete in Grundsätze und die prinzipiellen Neuformulierungen von Zielen (künftig keine "Soll"-Formulierungen mehr) und Grundsätzen (künftig "Soll-Vorgaben") sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden.

Streichung des Kapitels B XIII Verteidigung

Die Streichung des bisherigen Regionalplankapitels B XIII Verteidigung entfaltet keine Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

5.4 Auswirkungen auf das Wasser

Windkraft: Die Vorranggebiete Windkraft WK 8, WK 23, WK 24, WK 25, WK 26, WK 27, WK 31, WK 32, WK 33, WK 34 und WK 35 betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das jeweilige Gebiet dargestellt.

Sonstige Ziele und Grundsätze: Durch die vorgenommene Unterscheidung von Vorranggebieten in Ziele und Vorbehaltsgebiete in Grundsätze und die prinzipiellen Neuformulierungen von Zielen (künftig keine "Soll"-Formulierungen mehr) und Grundsätzen (künftig "Soll-Vorgaben") sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden.

Streichung des Kapitels B XIII Verteidigung

Die Streichung des bisherigen Regionalplankapitels B XIII Verteidigung entfaltet keine Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Erhebliche Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

5.5 Auswirkungen auf Luft und Klima

Für sämtliche Formen erneuerbarer Energien gilt, dass mit der Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxidausstoß verbunden ist, der sich im Großräumigen positiv auf die Schutzgüter Luft und Klima auswirkt.

Windkraft: Die Vorranggebiete Windkraft WK 8, WK 23, WK 24, WK 25, WK 26, WK 27, WK 31, WK 32, WK 33, WK 34 und WK 35 betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das jeweilige Gebiet dargestellt.

Sonstige Ziele und Grundsätze: Durch die vorgenommene Unterscheidung von Vorranggebieten in Ziele und Vorbehaltsgebiete in Grundsätze und die prinzipiellen Neuformulierungen von Zielen (künftig keine "Soll"-Formulierungen mehr) und Grundsätzen (künftig "Soll-Vorgaben") sind keine Auswirkungen auf Luft und Klima verbunden.

Streichung des Kapitels B XIII Verteidigung

Die Streichung des bisherigen Regionalplankapitels B XIII Verteidigung entfaltet keine Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Luft und Klima sind kleinräumig wohl nicht gegeben, großräumig sicher als positiv zu beurteilen.

5.6 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Windkraft: Die Vorranggebiete Windkraft WK 8, WK 23, WK 24, WK 25, WK 26, WK 27, WK 31, WK 32, WK 33, WK 34 und WK 35 betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das jeweilige Gebiet dargestellt.

Sonstige Ziele und Grundsätze: Durch die vorgenommene Unterscheidung von Vorranggebieten in Ziele und Vorbehaltsgebiete in Grundsätze und die prinzipiellen Neuformulierungen von Zielen

(künftig keine "Soll"-Formulierungen mehr) und Grundsätzen (künftig "Soll-Vorgaben") sind keine Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter verbunden.

Streichung des Kapitels B XIII Verteidigung

Die Streichung des bisherigen Regionalplankapitels B XIII Verteidigung entfaltet keine Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Sofern bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar bauliche Maßnahmen verbunden sind bzw. sein können, sind ggf. vorliegende Bodendenkmäler bzw. anderweitige Aspekte des Denkmalschutzes sowie sonstiger Sachgüter bei den konkreten Planungen zu berücksichtigen.

Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

5.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

6 Darstellung von Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Sofern bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar bauliche Maßnahmen verbunden sind bzw. sein können, können konkrete Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen erst mit Konkretisierung des jeweiligen Projektes getroffen werden. Da konkrete Planungen nicht vorliegen, wären Aussagen dazu auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch.

7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Eine generelle Schwierigkeit in der Zusammenstellung der Angaben eines Umweltberichtes besteht darin, dass gemäß UVP-Gesetz sowie SUP-Richtlinie nur erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. Die "Erheblichkeitsschwelle" ist auf Ebene der Regionalplanung oft nicht exakt zu bestimmen.

Weitere nennenswerten Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten.

8 Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen

Die neu aufgenommenen, neu abgegrenzten bzw. aufgewerteten Vorranggebiete WK 8, WK 23, WK 24, WK 25, WK 26, WK 27, WK 31, WK 32, WK 33, WK 34 und WK 35 wurden unter Anwendung der Maßgaben, die sich anhand der Ausschlußkriterien (rechtskräftiger Regionalplan Industrieregion Mittelfranken Begründung zu B V 3.1:1.1) ergeben, mit den zuständigen Fachstellen abgestimmt und stellen einen sinnvollen Weg dar, dem gewünschten Ausbau der erneuerbaren Energien und im speziellen der Windkraftnutzung in Abwägung mit den sonstigen zu berücksichtigenden Belangen gerecht zu werden.

9 Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 25 Abs. 1 BayLpG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 27 BayLpG).

WK 8		Gemeinde(n): Altdorf b. Nürnberg, Offenhausen	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 87 ha		
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		2		
Änderung bestehender <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input type="checkbox"/>	Gesamtzahl maximal möglicher Windkraftanlagen (Kapazität):		ca. 10-11		
(1) Umweltmerkmale:						
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittlere Frankenalb - Lage: zwischen Wappelshofen (Stadt Altdorf) und Oberndorf (Gde. Offenhausen), nördlich der BAB A6 - Erschließung: über Kreisstraße LAU 5 bzw. LAU 23 - Entfernung zur nächstgelegenen Strom einspeisemöglichkeit: 20 kV-Leitung im Gebiet - Vegetation: relativ struktur- und biotopreiche Kulturlandschaft (insbesondere nördlich des Gebietes und südlich der Autobahn), kleinteilige landwirtschaftliche Nutzung - Höhe über NN: 560 - 580 m - Windhöufigkeit: 4,2 - 4,7 m/s in 50 m Höhe (laut Bayerischem Solar- und Windatlas) - Flächenfortschreibung: Vergrößerung des bisherigen Vorranggebietes WK 8 						
(2) minimale Abstände zu im vorliegenden Fall relevanten Aspekten						
<ul style="list-style-type: none"> - gemischter Baufläche: ca. 540 m (Dippersricht, Oberpfalz), 1 km (Wappelshofen) - BAB A6: ca. 200 m - Wald im Osten und Norden teilweise angrenzend - Modellflugplatz (Fl.Nr. 570, Gmk. Kucha, Gde. Offenhausen) nordwestlich d. Vorranggebietes: ca. 200 m 						
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:						
<ul style="list-style-type: none"> - derzeitige Nutzung: Landwirtschaft, zwei Windkraftanlagen im Bereich des bestehenden Vorranggebietes in Betrieb - direktes Umfeld: relativ struktur- und biotopreiche Kulturlandschaft (insbesondere nördlich des Gebietes und südlich der Autobahn), kleinteilige landwirtschaftliche Nutzung; BAB A6 südlich, Modellflugplatz nordwestlich des Vorranggebietes, Wasserbehälter Eismannsberg südlich des Vorranggebietes u. nördl. der A6 gelegen 						
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:						
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“ (nordöstlicher Teilbereich des Vorranggebietes außerhalb des LSG) - diverse Biotope eingestreut 						
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:						
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:						
<ul style="list-style-type: none"> - Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung 						
(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich						
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte nicht zu erwarten - aufgrund einer mögl. CO₂-Einsparung ggf. mittel- bzw. langfristig positiv; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind durch die Erweiterung der Vorrangfläche insbesondere nach Norden trotz einer technischen Vorprägung des Landschaftsraums (bestehende Windkraftanlagen, Autobahn) in gewissem Maße zu erwarten. • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Auswirkungen auf die Fauna sind zu erwarten, insbesondere bezüglich der hecken- und feldgehölzreichen Bereiche und der Laubwälder nördlich des Gebietes (durch möglichst großen Abstand zum nördlich angrenzenden Hecken- und Laufwaldgebiet zumindest begrenzbar); Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegung (Begrenzung der Beeinträchtigung durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten); Auswirkungen auf die Flora sind dagegen nicht zu erwarten, die vorhandenen Biotopstrukturen sind zu erhalten. • Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch Baumaßnahme sowie Verdichtung durch Baufahrzeuge • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): 				Wirkungen ? - 0		

keine Auswirkungen zu erwarten	
<ul style="list-style-type: none"> Luft / Klima: kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung 	+
<ul style="list-style-type: none"> Landschaft: Landschaftsbild durch bestehende Windräder und Autobahn vorgeprägt; diese Beeinträchtigungen werden durch potentielle weitere Anlagen verstärkt. Trotzdem sind durch die erhebliche Erweiterung der Fläche insbesondere nach Norden erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen; gewisse Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen sind anlagenimmanent. Großräumig betrachtet, lässt sich durch eine Bündelung von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten eine Entlastung im Sinne einer Freihaltung des Gesamtraumes erreichen. 	-
<ul style="list-style-type: none"> Sachwerte / Kulturelles Erbe: Boden Denkmäler nicht vorhanden; erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten. Wasserversorgungsleitung quert westlichen Teil des Vorranggebietes in Nord-Süd-Richtung. 	0
<ul style="list-style-type: none"> Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: keine erkennbar 	0
<p>(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:</p> <p>Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Die mögliche Kapazität des Vorranggebietes soll der Veranschaulichung dienen. Sie kann auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung gegeben werden, da nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.</p>	

WK 23		Gemeinde(n):	Landkreis:	Fläche:		
		Lauf a.d Pegnitz	Nürnberger Land	ca. 14 ha		
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-		
Änderung bestehender <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input type="checkbox"/>	Gesamtzahl maximal möglicher Windkraftanlagen (Kapazität):		ca. 2		
(1) Umweltmerkmale:						
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Vorland der Nördlichen Frankenalb - Lage: nordöstlich von Neunhof, südwestlich von Bullach, südöstlich von Eckenhaid; westlich der Ortsverbindungsstraße Bullach-Neunhof - Erschließung: über Ortsverbindungsstraße Bullach-Neunhof zur St 2240 bzw. zur LAU 8 und St 2236 - Vegetation: Äcker und Wiesen; kleines Wäldchen (Südosten des Vorranggebietes) - Höhe über NN: ca. 380 - 420 m m - Windhöufigkeit: 3,4 - 3,8 m/s in 50 m Höhe (laut Bayerischem Solar- und Windatlas) - Flächenfortschreibung: Aufwertung des bisherigen Vorbehaltsgebietes WK 23 zum Vorranggebiet 						
(2) minimale Abstände zu im vorliegenden Fall relevanten Aspekten						
<ul style="list-style-type: none"> - gemischter Baufläche: ca. 520 m (gemischte Baufläche in Bullach) 						
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:						
<ul style="list-style-type: none"> - derzeitige Nutzung: v.a. Landwirtschaft - direktes Umfeld: land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, Teiche nördlich gelegen 						
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:						
<ul style="list-style-type: none"> - landschaftliches Vorbehaltsgebiet und - geplantes Landschaftsschutzgebiet im südlichen Randbereich überschneidend 						
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:						
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:						
<ul style="list-style-type: none"> - Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung 						
(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich						
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte nicht zu erwarten - aufgrund einer mögl. CO₂-Einsparung ggf. mittel- bzw. langfristig positiv; gewisse Auswirkungen auf die Erholungsfunktion - insb. innerhalb des angrenzenden geplanten LSG und landschaftlichen Vorbehaltsgebietes- sind zu erwarten. • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Beeinträchtigung von Vögeln durch Rotorbewegung (Begrenzung der Beeinträchtigung durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten), Abstand zur Waldfläche einhalten um mögliche Beeinträchtigungen von Flora u. Fauna zu begrenzen • Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch Baumaßnahme sowie Verdichtung durch Baufahrzeuge • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): keine Auswirkungen zu erwarten • Luft / Klima: kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung • Landschaft: Gewisse Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen sind anlagenimmanent. Großräumig betrachtet, lässt sich durch eine Bündelung von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten eine Entlastung im Sinne einer Freihaltung des Gesamtraumes erreichen. • Sachwerte / Kulturelles Erbe: BodenDenkmäler nicht betroffen; erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind nicht zu erwarten • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: keine erkennbar 						

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Die mögliche Kapazität des Vorranggebietes soll der Veranschaulichung dienen. Sie kann auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung gegeben werden, da nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

WK 24		Gemeinde(n):	Landkreis:	Fläche:		
		Lauf a.d Pegnitz	Nürnberger Land	ca. 18 ha		
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-		
Aenderung bestehender <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input type="checkbox"/>	Gesamtzahl maximal möglicher Windkraftanlagen (Kapazität):		ca. 2		
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Vorland der Nördlichen Frankenalb - Lage: nordwestlich von Simonshofen, südlich von Bullach; westlich der Kreisstraße LAU 8 - Erschließung: über Ortsverbindungsstraße Bullach-Simonshofen - Vegetation: v.a. Acker- und Wiesenflächen, im südöstlichen Randbereich kleine Wäldchen - Höhe über NN: ca. 380 - 390 m - Windhöufigkeit: 3,4 - 3,8 m/s in 50 m Höhe (laut Bayerischem Solar- und Windatlas) - Flächenfortschreibung: Aufwertung des bisherigen Vorbehaltsgebietes WK 24 zum Vorranggebiet 						
<p>(2) minimale Abstände zu im vorliegenden Fall relevanten Aspekten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnbaufläche: ca. 800 m (Wohngebiet in Bullach) - gemischter Baufläche: ca. 750 m (gemischte Baufläche in Bullach) 						
<p>(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - derzeitige Nutzung: Landwirtschaft - direktes Umfeld: land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, Trinkwasserschutzgebiet zur WV des OT Bullach (Zone III) nördlich außerhalb des Vorranggebietes WK 24 						
<p>(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - landschaftliches Vorbehaltsgebiet und - geplantes Landschaftsschutzgebiet im südlichen Randbereich überschneidend 						
<p>(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:</p>						
<p>(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung 						
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte nicht zu erwarten - aufgrund einer mögl. CO₂-Einsparung ggf. mittel- bzw. langfristig positiv; gewisse Auswirkungen auf die Erholungsfunktion - insb. innerhalb des angrenzenden geplanten LSG und landschaftlichen Vorbehaltsgebietes- sind zu erwarten • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Beeinträchtigung von Vögeln durch Rotorbewegung (Begrenzung der Beeinträchtigung durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten), Abstand zur Waldfläche einhalten um mögliche Beeinträchtigungen von Flora u. Fauna zu begrenzen • Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch Baumaßnahme sowie Verdichtung durch Baufahrzeuge • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): keine Auswirkungen zu erwarten • Luft / Klima: kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung • Landschaft: Gewisse Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen sind anlagenimmanent. Großräumig betrachtet, lässt sich durch eine Bündelung von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten eine Entlastung im Sinne einer Freihaltung des Gesamtraumes erreichen. • Sachwerte / Kulturelles Erbe: Baudenkmäler nicht betroffen; erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind nicht zu erwarten. • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: keine erkennbar 						

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Die mögliche Kapazität des Vorranggebietes soll der Veranschaulichung dienen. Sie kann auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung gegeben werden, da nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

WK 25		Gemeinde(n): Schönberg	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 31 ha		
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-		
Änderung bestehender <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input type="checkbox"/>	Gesamtzahl maximal möglicher Windkraftanlagen (Kapazität):		ca. 4		
(1) Umweltmerkmale:						
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Laufer Albvorland - Lage: südlich von Ottensoos, östlich von Schönberg - Erschließung: über LAU 7 und St 2404 bzw. LAU 32 und B 14 - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 100 m zu 110 kV-Leitung, ca. 570 m zur 220 kV-Leitung - Vegetation: Landwirtschaft, im Bereich des Bockgrabens Gehölzstrukturen - Höhe über NN: ca. 360 - 390 m - Windhöufigkeit: 3,4 - 3,8 m/s in 50 m Höhe (laut Bayerischem Solar- und Windatlas) - Flächenfortschreibung: Aufwertung des bisherigen Vorbehaltsgebietes WK 25 zum Vorranggebiet und Verkleinerung dessen um nördlichen Teilbereich 						
(2) minimale Abstände zu im vorliegenden Fall relevanten Aspekten						
<ul style="list-style-type: none"> - Wohnbaufläche: ca. 880 m (Wohngebiet in Ottensoos) - gemischter Baufläche: ca. 1 km (gemischte Baufläche in Schönberg) - nach Kohlschlag (unbeplanter Bereich, entspricht gemischter Baufläche) ca. 500 m - Modellflugplatz nördlich des Vorranggebietes angrenzend 						
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:						
<ul style="list-style-type: none"> - derzeitige Nutzung: Landwirtschaft (bis auf den Bereich des Bockgrabens) - direktes Umfeld: land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, Modellflugplatz nördlich gelegen 						
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:						
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet "Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung" - Biotope 6534-0001-002 (gewässerbegleitender Gehölz- u. Staudensaum entlang des Bockgrabens), 6534-1009-000 (Feuchtbiotop nordwestlich Kohlschlag) und 6534-1010-000 (artenreiches Feuchtwald nordwestlich Kohlschlag), randlich Biotope 6533-0075-013 und -018 (Hecken) 						
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:						
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:						
<ul style="list-style-type: none"> - Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung 						
(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzwerte ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich						
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte nicht zu erwarten - aufgrund einer mögl. CO₂-Einsparung ggf. mittel- bzw. langfristig positiv; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind trotz einer Vorbelastung des Landschaftsraums (Hochspannungsleitungen westlich, südlich und östlich) zu erwarten, die durch die Verkleinerung des Gebietes jedoch in gewisser Weise relativiert werden. • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegung (Begrenzung der Beeinträchtigung durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten); Auswirkungen auf die Flora nicht zu erwarten. Die vorhandenen Biotopstrukturen - inklusive der randlich gelegenen - sind zu erhalten. • Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch Baumaßnahme sowie Verdichtung durch Baufahrzeuge • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): keine Auswirkungen zu erwarten Oberer Bereich des Bockgrabens befindet sich im östlichen Teil des Vorranggebietes. • Luft / Klima: kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung • Landschaft: Landschaftsbild durch Hochspannungsleitung im Westen, Süden und Osten vorbelastet. 						

<p>trotzdem sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen zu erwarten. Großerübig betrachtet, läßt sich durch eine Bündelung von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten eine Entlastung im Sinne einer Freihaltung des Gesamtraumes erreichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachwerke / Kulturelles Erbe: Boden Denkmäler nicht betroffen; erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: keine erkennbar 	0
--	---

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Die mögliche Kapazität des Vorranggebietes soll der Veranschaulichung dienen. Sie kann auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung gegeben werden, da nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

WK 26		Gemeinde(n): Schönberg	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 8 ha		
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltungsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-		
Änderung bestehender <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input type="checkbox"/>	Gesamtzahl maximal möglicher Windkraftanlagen (Kapazität):		ca. 1		
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Laufer Albvorland - Lage: östlich von Weigenhofen, südwestlich von Rübländen, südöstlich von Kohlschlag; östlich des bisherigen Vorbehaltungsgebietes WK 27 - Erschließung: über LAU 7 bzw. St 2404 - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: 150 m zu 110 und 220 kV-Leitung - Vegetation: Acker - Höhe über NN: ca. 370 - 400 m - Windhöufigkeit: 3,4 - 3,8 m/s in 50 m Höhe (laut Bayerischem Solar- und Windatlas) - Flächenfortschreibung: Aufwertung des bisherigen Vorbehaltungsgebietes WK 26 zum Vorranggebiet, Reduzierung um nördlichen Teilbereich 						
<p>(2) minimale Abstände zu im vorliegenden Fall relevanten Aspekten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnbaufläche: ca. 1,8 km (Wohngebiet in Weigenhofen) - gemischter Baufläche: ca. 910 m (gemischte Baufläche in Rübländen), ca. 500 m nach Kohlschlag (unbeplanter Bereich, entspricht gemischter Baufläche) - Hochspannungsleitung: ca. 150 m 						
<p>(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - derzeitige Nutzung: Landwirtschaft - direktes Umfeld: land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen 						
<p>(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet "Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung" 						
<p>(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:</p>						
<p>(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung 						
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte nicht zu erwarten - aufgrund einer mögl. CO₂-Einsparung ggf. mittel- bzw. langfristig positiv; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind trotz einer gewissen Vorprägung des Landschaftsraums (Hochspannungsleitungen im Westen) nicht ganz auszuschließen, die durch die Verkleinerung des Gebietes jedoch in gewisser Weise relativiert werden. • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegung (Begrenzung der Beeinträchtigung durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten); Auswirkungen auf die Flora nicht zu erwarten • Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch Baumaßnahme sowie Verdichtung durch Baufahrzeuge • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): keine Auswirkungen zu erwarten • Luft / Klima: kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung • Landschaft: Landschaftsbild durch Hochspannungsfreileitungen im Westen vorbelastet; trotzdem sind gewisse Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bei Errichtung einer Windkraftanlage zu erwarten. Großräumig betrachtet, lässt sich durch eine Bündelung von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltungsgebieten eine Entlastung im Sinne einer Freihaltung des Gesamtraumes erreichen. 				Wirkungen		
				?		
				-		
				0		
				+		
				-		

<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte / Kulturelles Erbe: Boden Denkmäler nicht betroffen; erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: keine erkennbar 	0
<p>(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:</p> <p>Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Die mögliche Kapazität des Vorranggebietes soll der Veranschaulichung dienen. Sie kann auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung gegeben werden, da nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.</p>	

WK 27		Gemeinde(n): Schönberg	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 54 ha			
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:					
Änderung bestehender <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input type="checkbox"/>	Gesamtzahl maximal möglicher Windkraftanlagen (Kapazität):		ca. 7			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Laufer Albvorland - Lage: östlich von Weigenhofen - Erschließung: über LAU 7 und St 2404 - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 250 m zu 110 kV-Leitung, ca. 190 m zu 2200 kV-Leitung - Vegetation: Acker, im westlichen Randbereich Wald - Höhe über NN: ca. 380 - 400 m - Windhöufigkeit: 3,4 - 3,8 m/s in 50 m Höhe (laut Bayerischem Solar- und Windatlas) - Flächenfortschreibung: Aufwertung des bisherigen Vorbehaltsgebietes WK 27 und Reduzierung um nördliche Teilfläche 							
<p>(2) minimale Abstände zu im vorliegenden Fall relevanten Aspekten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnbaufläche: ca. 870 m (Wohngebiet in Weigenhofen) - gemischter Baufläche: ca. 860 m (gemischte Baufläche in Weigenhofen) - nach Kohlschlag (unbeplanter Bereich, entspricht gemischter Baufläche) ca. 500 m 							
<p>(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - derzeitige Nutzung: überwiegend landwirtschaftliche Nutzung, untergeordnet Forstwirtschaft (östlicher Randbereich) - direktes Umfeld: land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen 							
<p>(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet "Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung" - Teilflächen des Biotops 6534-0002 (Hecken, Gebüsche, Waldrandbereich in der Flur um den "Kohlschlag") sowie 6534-1008-000 (Feuchtkomplex nordwestlich Gersberg) randlich gelegen 							
<p>(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:</p>							
<p>(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung 							
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte nicht zu erwarten - aufgrund einer mögl. CO₂-Einsparung ggf. mittel- bzw. langfristig positiv; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind trotz einer Vorprägung des Landschaftsraums (Hochspannungsleitungen im Norden und Osten) zu erwarten, die durch die Verkleinerung des Gebietes jedoch in gewisser Weise relativiert werden. • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegung (Begrenzung der Beeinträchtigung durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten); Auswirkungen auf die Flora nicht zu erwarten. Die vorhandenen, randlich gelegenen Biotopstrukturen sind zu erhalten. • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächige Bodenversiegelung durch Baumaßnahme sowie Verdichtung durch Baufahrzeuge • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): keine Auswirkungen zu erwarten • Luft / Klima: kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung • Landschaft: Landschaftsbild durch Hochspannungsfreileitungen im Norden und Osten vorbelastet; trotzdem sind gewisse Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen zu erwarten 							
					Wirkungen		
					?		
					-		
					0		
					+		
					-		

<p>Großräumig betrachtet, lässt sich durch eine Bündelung von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltungsgebieten eine Entlastung im Sinne einer Freihaltung des Gesamtraumes erreichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte / Kulturelles Erbe: Boden Denkmäler nicht betroffen; erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: keine erkennbar 	0
<p>(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:</p> <p>Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</p> <p>Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.</p> <p>Die mögliche Kapazität des Vorranggebietes soll der Veranschaulichung dienen. Sie kann auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung gegeben werden, da nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.</p>	0

WK 31		Gemeinde(n): Schnaitach, Simmelsdorf	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 33 ha		
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>		Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: -				
Änderung bestehender <input type="checkbox"/> neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>		Gesamtzahl maximal möglicher Windkraftanlagen (Kapazität): ca. 4				
(1) Umweltmerkmale:						
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Pegnitzalb - Lage: nördlich von Osternohe, nordwestlich von Haidling, östlich der BAB A9, nördlich des Altenberges - Erschließung: über LAU 10 bzw. LAU 2 - Vegetation: Wald- und Ackerflächen - Höhe über NN: ca. 530 - 580 m - Windhöufigkeit: 3,8 - 4,7 m/s in 50 m Höhe (laut Bayerischem Solar- und Windatlas) 						
(2) minimale Abstände zu im vorliegenden Fall relevanten Aspekten						
<ul style="list-style-type: none"> - Wohnbaufläche: ca. 800 m (Wohngebiet in Osternohe) - gemischter Baufläche: ca. 500 m (gemischte Baufläche im Norden von Osternohe) und ca. 500 m nach Haidling (unbeplanter Bereich, hier als gemischte Baufläche zu werten) - BAB A9: 250 m 						
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:						
<ul style="list-style-type: none"> - derzeitige Nutzung: Land- und Forstwirtschaft - direktes Umfeld: land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen; BAB A9 						
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:						
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet "Nördlicher Jura" - Schutzwald (tw. Gmkg. Diepoltsdorf, tw. Gmkg. Haidling) im östlichen Teilbereich des Vorranggebietes 						
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:						
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:						
<ul style="list-style-type: none"> - Fortsetzung der forst- bzw. landwirtschaftlichen Nutzung 						
(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (0) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich				Wirkungen		
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte nicht zu erwarten - aufgrund einer mögl. CO₂-Einsparung ggf. mittel- bzw. langfristig positiv; erhebliche Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind aufgrund der Vorbelastung des Landschaftsraums (Autobahn) nur in begrenztem Maße zu erwarten. 				?		
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Die Vorbelastung durch die westlich verlaufende BAB A9 wirkt sich voraussichtlich zumindest randlich auf die Eignung als Lebensraum für störungsempfindliche Vogelarten aus. Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegung (Begrenzung der Beeinträchtigung durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten). Die Lage in wertvollen Laub- bzw. Mischwäldern lässt auf eine hohe Artenvielfalt (betroffen insbesondere Avifauna) schließen. Der als Schutzwald ausgewiesene Waldbereich ist unbedingt zu erhalten. 				-		
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch Baumaßnahme sowie Verdichtung durch Baufahrzeuge 				-		
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): keine Auswirkungen zu erwarten 				0		
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung 				+		
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: 				-		

<p>Landschaftsbild durch Autobahn vorgeprägt; erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen sind dennoch zu erwarten, jedoch aufgrund der Vorbelastung in gewissem Maße zu relativieren.</p> <p>Großräumig betrachtet, lässt sich durch eine Bündelung von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten eine Entlastung im Sinne einer Freihaltung des Gesamtraumes erreichen.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Sachwerte / Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler nicht betroffen; erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten 	0
<ul style="list-style-type: none"> Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: keine erkennbar 	0
<p>(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:</p> <p>Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</p> <p>Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.</p> <p>Die mögliche Kapazität des Vorranggebietes soll der Veranschaulichung dienen. Sie kann auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung gegeben werden, da nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.</p>	

WK 32		Gemeinde(n): Schnaitach, Simmelsdorf	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 14 ha			
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>		Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:					
Änderung bestehender <input type="checkbox"/> neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>		Gesamtzahl maximal möglicher Windkraftanlagen (Kapazität):					
(1) Umweltmerkmale: <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Pegnitzalb - Lage: Hienberg; östlich von Simmelsdorf, nordwestlich von Osternohe; von zwei Ästen der BAB A9 eingeschlossen - Erschließung: über land- und forstwirtschaftliche Wege nach Osternohe und Kreisstraße LAU 10 bzw. nach Diepoltsdorf und Kreisstraße LAU 2 - Vegetation: Wald - Höhe über NN: 550 m - Windhöufigkeit: 4,2 - 4,7 m/s in 50 m Höhe (laut Bayerischem Solar- und Windatlas) 							
(2) minimale Abstände zu im vorliegenden Fall relevanten Aspekten <ul style="list-style-type: none"> - Wohnbaufläche: ca. 800 m (Wohngebiet in Simmelsdorf) - gemischter Baufläche: ca. 650 m (gemischte Baufläche in Osternohe) - BAB A6: ca. 200 m 							
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme: <ul style="list-style-type: none"> - derzeitige Nutzung: Forstwirtschaft - direktes Umfeld: von zwei Ästen der BAB A9 eingeschlossen, forst- und landwirtschaftliche Nutzflächen 							
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen: <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet "Nördlicher Jura" 							
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:							
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte: <ul style="list-style-type: none"> - Fortsetzung der forstwirtschaftlichen Nutzung 							
(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich							
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte nicht zu erwarten - aufgrund einer mögl. CO₂-Einsparung ggf. mittel- bzw. langfristig positiv; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind aufgrund der Vorbelastung des Landschaftsraums (Autobahn mit Talbrücke) nur in begrenztem Maße zu erwarten. 							
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegung (Begrenzung der Beeinträchtigung durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten). Die Lage in wertvollen Laub- bzw. Mischwäldern lässt auf eine hohe Artenvielfalt (betroffen insbesondere Avifauna und Fledermäuse) schließen. Auswirkungen auf die Flora sind nicht zu erwarten. Die Vorbelastung durch die auf beiden Seiten verlaufende BAB A9 wirkt sich zumindest randlich ebenfalls auf die Eignung als Lebensraum für störungsempfindliche Vogelarten aus. Die Wirkung des Störungsbandes nimmt jedoch mit zunehmender Entfernung ab so dass im Inneren der „Waldinsel“ vermutlich sogar von einem vergleichsweise ungestörten Bereich ausgegangen werden kann. Eine Weiterverfolgung des Standortes scheint möglich, wenn die Standorte der Anlagen möglichst nahe am StörungsbauBAB A9 positioniert werden. 							
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch Baumaßnahme sowie Verdichtung durch Baufahrzeuge 							
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): keine Auswirkungen zu erwarten 							
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten 							

großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung	
• Landschaft: Landschaftsbild durch Autobahn erheblich vorgeprägt; Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen sind dennoch zu erwarten (Fernwirkung), jedoch aufgrund der Vorbelastung zu relativieren. Großräumig betrachtet, läßt sich durch eine Bündelung von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltungsgebieten eine Entlastung im Sinne einer Freihaltung des Gesamtraumes erreichen.	0
• Sachwerte / Kulturelles Erbe: Boden Denkmäler nicht betroffen; erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten.	0
• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: keine erkennbar	0
(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Die mögliche Kapazität des Vorranggebietes soll der Veranschaulichung dienen. Sie kann auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung gegeben werden, da nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.	

WK 33		Gemeinde(n): Leinburg, Offenhausen, Altdorf	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 42 ha		
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>		Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: -				
Änderung bestehender <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtzahl maximal möglicher Windkraftanlagen (Kapazität): ca. 4-5				
(1) Umweltmerkmale:						
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Neumarkter Flächenalb - Lage: östlich von Weißenbrunn - Erschließung: über Kreisstraße LAU 6 bzw. LAU 24 - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: 20 kV-Leitung im Gebiet - Vegetation: kleinteilige Ackerlandschaft - Höhe über NN: 565 - 570 m - Windhöufigkeit: 4,2 - 4,7 m/s in 50 m Höhe (laut Bayerischem Solar- und Windatlas) 						
(2) minimale Abstände zu im vorliegenden Fall relevanten Aspekten						
<ul style="list-style-type: none"> - Wohnbaufläche: ca. 1,2 km (Wohngebiet in Weißenbrunn) - gemischter Baufläche: ca. 750 m (Weißenbrunn), ca. 500 m (Klingenhofer Anger), ca. 500 m (Raschbach) - Modellflugplatz ca. 450 m südlich - Kreisstraßen LAU 6 und LAU 24: 150 m (als Puffer ausgespart) 						
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:						
<ul style="list-style-type: none"> - Hochfläche mit kleinteiliger landwirtschaftlicher Nutzung - für Erholungsnutzung gut geeignet, insbesondere im Zusammenhang mit den attraktiven Wäldern im Bereich der Talhänge, jedoch geringe optische Vorbelastung durch bestehende Anlagen bei Eismannsberg und Traunfeld/Dippersricht in einiger Entfernung - derzeitige Nutzung: Landwirtschaft - direktes Umfeld: land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, überwiegend Laub- und Mischwälder an den Talhängen, Landschaftsbestandteil „Klingenhofer Anger“ (Halbtrockenrasen mit Hecken und Gebüschen = Trockenstandort von landesweiter Bedeutung) nördlich bis nordöstlich des geplanten Vorranggebietes 						
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:						
<ul style="list-style-type: none"> - nordwestlicher Randbereich des Vorranggebietes überschneidet sich geringfügig mit dem Landschaftsschutzgebiet: „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“ - westlicher Teil der Vorrangfläche im Trinkwasserschutzgebiet Ursprung/Obermühle zur WV der EWAG AG Nürnberg (Zone IIIB), diverse Trinkwasserschutzgebiete abständig umliegend 						
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:						
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet: „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“ ringsum angrenzend, im nordwestlichen Randbereich leicht überschneidend 						
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:						
<ul style="list-style-type: none"> - Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung 						
(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich				Wirkungen		
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte nicht zu erwarten - aufgrund einer mögl. CO₂-Einsparung ggf. mittel- bzw. langfristig positiv; erhebliche Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind trotz bestehender Anlagen östlich des Gebietes nicht ganz auszuschließen. • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegung (Begrenzung der Beeinträchtigung durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten); die Laubwälder an den Talhängen sowie Hecken und Magerrasenstrukturen lassen auf einen hohen Artenreichtum schließen, insbesondere im Hinblick auf Avifauna und Fledermäuse, negative Auswirkungen sind nicht auszuschließen; Auswirkungen auf die Flora sind nicht zu erwarten. Zur Verringerung der möglichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind möglichst große Abstände zu den Talhängen und Biotopkomplexen zu wählen. • Boden (Bodenfunktion, Erosion): 				?		

kleinflächige Bodenversiegelung durch Baumaßnahme sowie Verdichtung durch Baufahrzeuge		
• Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): keine Auswirkungen zu erwarten		0
• Luft / Klima: kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung		+
• Landschaft: Landschaftsbild durch bestehende, weiter östlich gelegene Windkraftanlagen geringfügig vorgeprägt; Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen sind dennoch zu erwarten. Großräumig betrachtet, lässt sich durch eine Bündelung von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten eine Entlastung im Sinne einer Freihaltung des Gesamtraumes erreichen.		-
• Sachwerte / Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler nicht vorhanden; erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten		0
• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: keine erkennbar		0
(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzwerte sind nur projektbezogen darstellbar. Die mögliche Kapazität des Vorranggebietes soll der Veranschaulichung dienen. Sie kann auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung gegeben werden, da nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.		

WK 34		Gemeinde(n):	Landkreis:	Fläche:		
		Happurg	Nürnberger Land	ca. 17 ha		
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-		
Änderung bestehender <input type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtzahl möglicher Windkraftanlagen (Kapazität):	ca. 2-3			
(1) Umweltmerkmale:						
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Neumarkter Flächenalb - Lage: südlich von Hinterhaslach (Gde. Offenhausen), nördlich der A 6 - Erschließung: über Kreisstraße LAU 25 bzw. NM 10 - Vegetation: Acker, Wald - Höhe über NN: 550 m - Windhöufigkeit: 3,8-4,7 m/s in 50 m Höhe (laut Bayerischem Solar- und Windatlas) 						
(2) minimale Abstände zu im vorliegenden Fall relevanten Aspekten						
<ul style="list-style-type: none"> - Wohnbaufläche: ca. 2,2 km (Wohngebiet in Schupf), ca. 970 m (Traunfeld, Oberpfalz) - gemischter Baufläche: ca. 1,6 km (Hinterhaslach), ca. 590 m (Dippersricht; Oberpfalz) - BAB A6: ca. 240 m - Kreisstraße LAU 25 bzw. NM 10: ca. 880 m - FFH-Gebiet 6534-371.02 "Bachtäler der Hersbrucker Alb": ca. 300 m - geplantes Naturschutzgebiet "Oberes Kainsbachtal": ca. 300 m 						
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:						
<ul style="list-style-type: none"> - derzeitige Nutzung: Land- und Forstwirtschaft - direktes Umfeld: land- und forstwirtschaftliche Flächen; Vorranggebiete WK 8 und WK 9 mit bestehenden Windkraftanlagen ca. 1,2 km westlich bzw. ca. 1,3 km östlich gelegen, BAB A 6 ca. 240 m südlich gelegen 						
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:						
<ul style="list-style-type: none"> - bis auf einen Teilbereich im Westen liegt das Vorranggebiet im Landschaftsschutzgebiet "Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung" - Biotope 6534-0137-001 [W-exponierte Böschung u. Böschungsfuß zw. Kiefernwaldrest u. Feldweg mit grasreichen Halbtrockenrasen (Fiederzwenke, Glatthafer); im Bereich der Böschungsoberkante Gehölzaufwuchs (Holunder, Schlehe)] und 6534-1230-000 [wärmeliebender Saumstreifen mit Magerrasenanteilen an einer mäßig steilen bis steilen, west- bis südwestexponierten Böschung am Rand eines kleinen Feldgehölzes: überwiegend fiederzwenkenreich, in den Magerrasenabschnitten auch viel Pyramiden-Kammschmiele vorkommend] im südlichen Randbereich des Vorranggebietes 						
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:						
<ul style="list-style-type: none"> - FFH- und geplantes Naturschutzgebiet nordwestlich gelegen 						
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:						
<ul style="list-style-type: none"> - Fortsetzung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung 						
(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich				Wirkungen		
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte nicht zu erwarten - aufgrund einer mögl. CO₂-Einsparung ggf. mittel- bzw. langfristig positiv; Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind trotz einer gewissen Vorbelastung des Landschaftsraums zu erwarten (bestehende Windkraftanlagen östlich (WK 9) und westlich (WK 8), Autobahn) 				?		
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegung (Begrenzung der Beeinträchtigung durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten). Die vorhandenen, randlich gelegenen Biotopstrukturen sind zu erhalten. 				-		
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch Baumaßnahme sowie Verdichtung durch Baufahrzeuge 				-		
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): keine Auswirkungen zu erwarten 				0		

• Luft / Klima: kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung	+
• Landschaft: Landschaftsbild durch Autobahn im Süden und Windräder im Westen u. Osten vorgeprägt; dennoch sind gewisse Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten Großräumig betrachtet, lässt sich durch eine Bündelung von Winkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten eine Entlastung im Sinne einer Freihaltung des Gesamtraumes erreichen.	-
• Sachwerte / Kulturelles Erbe: BodenDenkmäler nicht betroffen; erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten	0
• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: keine erkennbar	0
<p>(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Die mögliche Kapazität des Vorranggebietes soll der Veranschaulichung dienen. Sie kann auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung gegeben werden, da nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.</p>	

WK 35		Gemeinde(n): Happurg	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 21 ha		
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorbehaltungsgebiet <input type="checkbox"/>		Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		-		
Aenderung bestehender <input type="checkbox"/> Ausweisung im RP 7	neu im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtzahl möglicher Windkraftanlagen (Kapazität):		ca. 2-3		
(1) Umweltmerkmale:						
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Lauterach-Kuppenalb - Lage: südöstlich von Schupf, nordwestlich von Lieritzhofen - Erschließung: über Kreisstraße LAU 26 - Entfernung zur nächstgelegenen Strom einspeisemöglichkeit: 500 m zu 20 kV-Leitung - Vegetation: kleinteilig landwirtschaftlich genutzter Bereich mit dem Charakter einer Rodungsinsel, randlich mit einigen Biotopstrukturen - Höhe über NN: 560 - 570 m - Windhöufigkeit: 4,2 - 4,7 m/s in 50 m Höhe (laut Bayerischem Solar- und Windatlas) 						
(2) minimale Abstände zu im vorliegenden Fall relevanten Aspekten						
<ul style="list-style-type: none"> - Wohnbaufläche: ca. 1,1 km (Wohngebiet in Schupf) - gemischter Baufläche: ca. 750 m (gemischte Baufläche in Waller) - BAB A6: ca. 1,4 km 						
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:						
<ul style="list-style-type: none"> - ruhiger, ungestörter Landschaftsraum; die in ca. 1,4 km Entfernung liegende BAB A6 hat keine Auswirkungen, da sie von Waldflächen abgeschirmt ist - derzeitige Nutzung: intensive ackerbauliche Nutzung ohne Kleinstrukturen oder wertbestimmende Biotope - direktes Umfeld: land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen; Vorranggebiet WK 9 (mit einer bestehenden Anlage) ca. 950 m südwestlich 						
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:						
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet "Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung" - Biotope im Norden und nordwestlichen Randbereich des Vorranggebietes: 6534-0129-056 bis -058 (Hecken u. Feldgehölze), 6534-1216-000 (magerer Altgrasbestand), 6534-1450-000 (Extensivwiese), 6534-1217-000 (wärmeliebender Saumstreifen), 6534-1218-000 (wärmeliebender Saum) 						
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:						
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:						
<ul style="list-style-type: none"> - Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung 						
(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich						
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte nicht zu erwarten - aufgrund einer mögl. CO₂-Einsparung ggf. mittel- bzw. langfristig positiv; für die Erholungsnutzung wird eine Beeinträchtigung zu erwarten sein. • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegung (Begrenzung der Beeinträchtigung durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten); Auswirkungen auf die Flora sind nicht auszuschließen; besonders wertvolle Flächen nicht vorhanden (gepl. NSG und FFH-Gebiet Kainsbachtal liegt mind. 1 km entfernt); die vorhandenen Biotopstrukturen - inklusive der randlich gelegenen - sind zu erhalten. • Boden (Bodenfunktion, Erosion): kleinflächige Bodenversiegelung durch Baumaßnahme sowie Verdichtung durch Baufahrzeuge • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): keine Auswirkungen zu erwarten • Luft / Klima: 						

kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung	
<ul style="list-style-type: none"> Landschaft: Landschaftsbild als Voraussetzung für die ortsnahe Erholung der Bevölkerung von Schupf wird in erheblichem Maße beeinträchtigt, gewisse Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen sind jedoch anlagenimmanent. Bestehende Anlagen in WK 8 und WK 9 wirken nur bedingt vorbelastend. Großräumig betrachtet, lässt sich durch eine Bündelung von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten eine Entlastung im Sinne einer Freihaltung des Gesamtraumes erreichen. 	0
<ul style="list-style-type: none"> Sachwerte / Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler nicht vorhanden; erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten. 	0
<ul style="list-style-type: none"> Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: keine erkennbar 	0
(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Die mögliche Kapazität des Vorranggebietes soll der Veranschaulichung dienen. Sie kann auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung gegeben werden, da nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.	

Zukunft der Regionalplanung

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 15. März 2010

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Planungsausschuss nimmt den Bericht über die bisherigen Aktivitäten des Vorsitzenden, der Geschäftsstelle und des Regionsbeauftragten zustimmend zur Kenntnis und bekräftigt ausdrücklich, dass Regionale Planungsverbände als kommunale Träger der Regionalplanung auch künftig unverzichtbar sind.

- II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



TOP 7

Zukunft der Regionalplanung - aktuelle Diskussion -

- Ausgangspunkt: Überarbeitung des bayerischen Landesplanungsgesetzes und des Landesentwicklungsprogramms durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Hintergrund: Föderalismusreform 2006; Raumordnungsgesetz des Bundes vom 22.12.2008, Abweichungsrecht der Länder)
- Politische Begleitmusik mit der Forderung nach Abschaffung der regionalen Planungsverbände („Sand im Getriebe“)
- Fragebogen des StMWiVT an etwa 20 Organisationen, u. a. die Arbeitsgemeinschaft der Verbandsvorsitzenden

TOP 7

Bisherige Reaktionen seitens des Vorsitzenden,
der Geschäftsstelle und des Regionsbeauftragten:

- Antworten zum Fragebogen (für Arbeitsgemeinschaft der Verbandsvorsitzenden, als Anregung für Verbandsmitglieder)
- Information der Mitglieder des Landtags der Region

Stellungnahmen anderer Organisationen, Presseecho:
eindeutig für Regionale Planungsverbände

Argumente:

- grundlegende Überprüfung und Reform der Regionalplanung bereits im Zusammenhang mit dem BayLplG vom 27.12.2004)
- Keine sinnvolle Alternative zu kommunal verfasster Regionalplanung
 - völliger Verzicht auf Regionalplanung wird von niemand gewünscht und wäre zudem in einem Flächenstaat wie Bayern mit seiner regionalen Vielfalt nicht sachgerecht
 - Regionalplanung in staatlicher Trägerschaft widerspräche Subsidiaritätsprinzip und kommunaler Planungshoheit
 - Verlagerung auf Landkreise und kreisfreie Städte würde zu einer Zersplitterung der Regionalplanung und damit zu mehr Bürokratie führen sowie die kreisangehörigen Gemeinden ausschließen

TOP 7

TOP 7

Argumente:

- Kommunale Trägerschaft erhöht die Akzeptanz
- Planungsverbände sind schlank organisiert, verursachen wenig Kosten und arbeiten (vor allem im Vergleich zu anderen Planungsverfahren) unbürokratisch

Verbesserungsbedarf in unserem Verband?
Insbesondere wie bisher

- sechs Ausschusssitzungen,
- Stellungnahmen zu ausgewählten Bauleitplänen u. ä. oder Beschränkung auf Regionalplan?

PLANUNGSVERBAND INDUSTRIEREGION MITTELFRANKEN

SITZ NÜRNBERG

An die Mitglieder des Bayerischen Landtags
aus dem Bereich der Planungsregion 7
(siehe Verteiler)

Herrn
«Titel» «Vorname» «Nachname»
«Funktion_oder_co_»
«Straße»
«PLZ_und_Ort»

Hauptmarkt 18/III
90403 Nürnberg

Telefax 0911/231-5306
e-mail: ra-kvb@stadt.nuernberg.de
Internet: www.industrieregion-mittelfranken.de

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Konto Nr. 1 005 231
Sparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
Mau/Gro

Durchwahl-Nr.
0911/231-5304

Datum
26.02.2010

Zukunft der Landes- und Regionalplanung

Sehr geehrter Herr «Titel» «Nachname»,

das bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie arbeitet derzeit an einem neuen Landesplanungsrecht (Bayerisches Landesplanungsgesetz, Landesentwicklungsprogramm) und untersucht dabei auch die Regionalplanung. Ergebnisse liegen noch nicht vor. Aus dem politischen Raum gibt es dennoch bereits die Forderung, die regionalen Planungsverbände abzuschaffen, da sie unnötigen Sand ins Getriebe bringen würden (vgl. Nürnberger Zeitung vom 15.02.2010).

Diese negative Beurteilung halte ich für nicht richtig. Die kommunal verfassten Planungsverbände sind nach meiner Einschätzung unverzichtbares Bindeglied zwischen staatlicher Landes- und kommunaler Bauleitplanung. In die staatliche Hierarchie eingebundene Behörden könnten den erforderlichen Interessenausgleich nur wesentlich schlechter bewerkstelligen und widersprüchen dem Grundsatz der Subsidiarität. Eine Verlagerung der Aufgabe auf die einzelne kreisfreie Stadt und den einzelnen Landkreis würde dagegen dem überörtlichen Abstimmungsbedarf nicht gerecht und hätte bereits wegen der Vervielfachung der zuständigen Einheiten mehr bürokratischen Aufwand zur Folge. Im Einzelnen können Sie unsere Argumente den beiliegenden Antworten zu dem umfangreichen Fragenkatalog des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie entnehmen.

Als weitere Anlage füge ich die Tagesordnung für die nächste Sitzung unseres Planungsausschusses am 15.03.2010 bei. Speziell die Fortschreibungen des Regionalplans, in denen es um

die Steuerung der Standorte für Windkraftanlagen und die Ausweisung von Abbaugebieten für Bodenschätze geht, belegen, wie wichtig eine regionale, d. h. in der Ausdehnung zwischen gesamtem Staatsgebiet und Landkreis bzw. kreisfreier Stadt liegende und von der Gesamtheit der Kommunen getragene Planungsebene ist.

Unser Planungsverband ist schlank organisiert (Oberbürgermeister und Landrat abwechselnd als Verbandsvorsitzende, Geschäftsstelle bei der Stadt Nürnberg ohne einen einzigen hauptamtlichen Mitarbeiter, Regionsbeauftragter bei der Regierung von Mittelfranken für die planerischen Arbeiten). Von konkreten Beschwerden, dass wir Investitionen verzögert hätten, ist nichts bekannt. Die betroffenen Wirtschaftszweige würdigen es vielmehr positiv, wenn wir durch den Regionalplan Planungssicherheit schaffen.

Falls Sie sich unsere Arbeit vor Ort ansehen wollen, sind Sie herzlich eingeladen, die nächste oder eine spätere Sitzung des Planungsausschusses zu besuchen. Termine, Tagesordnungen und anderes Wissenswertes finden Sie unter www.industrieregion-mittelfranken.de.

Ich persönlich stehe konstruktiven Veränderungsvorschlägen jedoch nicht ablehnend gegenüber. Gerne bin ich bereit, im Gespräch zu diskutieren, wie die Arbeit der Planungsverbände effizienter gestaltet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Anlagen:

1. Nürnberger Zeitung vom 15.02.2010
2. Antworten zum Fragenkatalog des StMWIVT
3. Tagesordnung für die Sitzung des Planungsausschusses am 15.03.2010

Verteiler:

Herrn Horst Arnold
Herrn Dr. Günther Beckstein, Ministerpräsident a. D.
Herrn Dr. Thomas Beyer
Herrn Kurt Eckstein
Herrn Karl Freller, Staatssekretär a. D.
Frau Petra Guttenberger
Herrn Joachim Herrmann, Staatsminister
Frau Katja Hessel
Herrn Hermann Imhof
Frau Christa Matschl
Frau Dr. Gabriele Pauli
Herrn Jörg Rohde
Frau Helga Schmitt-Büssinger
Herrn Stefan Schuster
Herrn Dr. Markus Söder, Staatsminister
Frau Christine Stahl
Frau Angelika Weikert
Herrn Dr. Manfred Weiß

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Verkehr und Technologie
IX/3-9400/44/1
Anlage zum Schreiben vom 11.01.2010

Fragenkatalog und Informationen zur Regionalplanung in Bayern

1. Kurze Informationen zur derzeitigen Regionalplanung in Bayern

Regionalplanung ist in Bayern staatliche Aufgabe (vgl. Art. 1 BayLpIG). Sie wird von den Regionalen Planungsverbänden der 18 bayerischen Regionen im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen (vgl. Art. 5 BayLpIG). In den Regionalen Planungsverbänden sind alle Gemeinden und Landkreise der Region Mitglieder, so dass die Regionalplanung - abgesehen von der staatlichen Verbindlicherklärung des Regionalplans - in kommunaler Hand liegt. Der Staat stellt für die Regionalplanung das notwendige Personal bei den höheren Landesplanungsbehörden zur Verfügung (fachlich ist dieses jedoch an die Weisungen der Planungsverbände gebunden) und erstattet den Regionalen Planungsverbänden die erforderlichen Kosten für die Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne.

Organe eines Regionalen Planungsverbands sind:

- die Verbandsversammlung (zuständig für Verbandssatzung, Gesamtfortschreibung des Regionalplans und Wahl des Verbandsvorsitzenden), in der alle Mitglieder vertreten sind,
- der Planungsausschuss (u. a. zuständig für Teilfortschreibungen und den Haushalt), dem gewählte Vertreter der kreisangehörigen sowie der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise der Region angehören,
- der Verbandsvorsitzende (u. a. Vertretung des Verbands nach außen), gewählt aus der Mitte der Verbandsversammlung.

Aufgaben der Regionalen Planungsverbände sind:

- Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans,
- Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren (z. B. bei Raumordnungsverfahren oder der Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)),
- Hinwirkung auf die Verwirklichung der Regionalpläne sowie

- Moderation bei Konflikten der Verbandsmitglieder, die die Regionalplanung betreffen.

Aufgaben, die darüber hinausgehen (z. B. regionale Wirtschaftsförderung), können von den Regionalen Planungsverbänden in Bayern nicht wahrgenommen werden.

Regionalplan

Die Regionalen Planungsverbände entwickeln den Regionalplan aus den Vorgaben des LEP. Sie haben dabei einen sehr weitgehenden Gestaltungsspielraum. Mit der Erstellung des Regionalplans bestimmen die Kommunen die sie und andere öffentliche Stellen bindenden Festlegungen selbst.

Die Verbindlicherklärung des Regionalplans erfolgt durch die Bezirksregierung als höhere Landesplanungsbehörde. Von der Verbindlicherklärung können Festlegungen nur dann ausgenommen werden, wenn sie gegen höherrangiges Recht oder das Gemeinwohl verstößen.

Art. 18 Abs. 2 BayLpIG gibt abschließend die Themenbereiche vor, die im Regionalplan zu regeln sind (Regionalplaninhalte):

- Festlegung der Zentralen Orte der Grundversorgung und deren Sicherung bzw. Ausbau,
- Festlegungen zu den Gebietskategorien (Verdichtungsräume, ländlicher Raum jeweils mit Subkategorien) sowie
- regionsweit raumbedeutsame Festlegungen zum Siedlungswesen, zum Verkehr, zur Wirtschaft, zum Sozialwesen und zur Kultur sowie zur Freiraumsicherung.

Darüber hinausgehende Festlegungen (z. B. regionale Entwicklungssachsen) können derzeit nicht Inhalt des Regionalplans sein.

Bei den zulässigen gebietsscharfen Festlegungen im Regionalplan erfolgt nach BayLpIG (Art. 11 Abs. 2) zusätzlich eine thematische Begrenzung durch das LEP. Bisher sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zulässig in den Bereichen Bodenschätzung, Trinkwasserversorgung, Hochwasserschutz (nur Vorranggebiete), Natur und Landschaft (nur Vorbehaltsgebiete) sowie Windkraftnutzung.

2. Fragenkatalog zur Regionalplanung

Block 1: Fragen zur Erforderlichkeit der Regionalplanung

1.1 Ist aus Ihrer Sicht die Regionalplanung in Bayern verzichtbar?

Nein.

Gerade in einem Flächenstaat wie Bayern ist ein Bindeglied zwischen der staatlichen Landesplanung und der kommunalen Bauleitplanung zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten und Interessen von größter Bedeutung. Da sich Bayern hinsichtlich der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur oder auch der Landschaftsräume als keineswegs homogen darstellt, ist es zwingend notwendig, die landesweiten Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern auf die jeweiligen regionalen Bedürfnisse zu konkretisieren. Hierzu ist der demokratisch legitimierte Willensbildungsprozess innerhalb der Region - zusammengefasst im Regionalen Planungsverband - unentbehrlich.

1.2 Sofern in Bayern auf eine Regionalplanung gänzlich verzichtet würde, gäbe es dann bisherige regionalplanerische Aufgaben oder Inhalte des Regionalplans, die von anderer Seite wahrgenommen werden müssten? Welche wären diese und wer müsste/könnte sie übernehmen?

Als unverzichtbare regionalplanerische Aufgaben bestehen:

- Festlegung der zentralen Orte auf regionaler Ebene
- Ziele zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen
- Ziele zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region (z.B. Sicherung von Abbaugebieten für Bodenschätze) sowie zur Energieversorgung (z.B. Steuerung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen)
- Ziele zum Siedlungswesen sowie zur Freiraumsicherung bzw. -entwicklung
- Interessenausgleich von Städten, Gemeinden und Landkreisen untereinander und mit staatlichen Fachplanungsträgern im Sinne einer querschnittsorientierten regionalen Gesamtkonzeption

Für die genannten Aufgaben ist die regionale Bezugsebene von erheblicher Bedeutung. Gerade die Entwicklung innerhalb der Industrieregion Mittelfranken zeigt deutlich, dass die Kommunikation zwischen Städten und Gemeinden zu einer erheblichen Minderung von Stadt-Land-Konflikten geführt hat. Nur so lassen sich ergebnisorientiert regionale Probleme lösen. Hier ist das Beispiel der überörtlichen Sicherung der unverzichtbaren Waldflächen im

großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen zu nennen, die aufgrund der negativen Folgen durch Waldverluste im Nürnberger Reichswald bis in die 70er Jahre nur über eine gemeinsame regionale Willensbildung möglich war. Ein ähnlicher Prozess ist derzeit bei der Auseinandersetzung mit Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie zu beobachten.

Die Ebene von Städten und Gemeinden und selbst von Landkreisen ist für eine sinnvolle Konfliktbewältigung zu klein. Die Ebene eines Regierungsbezirks ist - das wird am Beispiel von Mittelfranken sehr deutlich – zu groß. Für den Regierungsbezirk Mittelfranken kann festgestellt werden, dass die Existenz zweier Planungsverbände (Industrieregion Mittelfranken, Region Westmittelfranken) aufgrund der Heterogenität der Räume absolut Sinn macht, da die jeweiligen Voraussetzungen (z.B. wirtschaftlicher, landschaftlicher, siedlungsstruktureller Art) und damit die Problemlagen des großen Verdichtungsraums Nürnberg/Fürth/Erlangen und des ländlich geprägten Westmittelfranken keineswegs vergleichbar sind.

1.3 Sofern eine Regionalplanung in Bayern aus Ihrer Sicht unverzichtbar ist, worin besteht dann ihr „Mehrwert“, z. B. gegenüber überörtlichen Fachplanungen oder (gemeinsamen) Flächennutzungsplänen nach § 204 BauGB?

Der Mehrwert der Regionalplanung im Vergleich zu überörtlichen Fachplanungen liegt eindeutig in der Zusammenschau und Abwägung der verschiedenen Interessen (Querschnittsplanung), die mit den Interessen der kommunalen Entwicklung abgestimmt werden. Diese Gesamtplanung kann von einem Fachplanungsträger nicht geleistet werden, da hier zwangsläufig die Optimierung der Fachinteressen im Vordergrund steht und die kommunale Einbettung fehlt.

Die Ebene des Flächennutzungsplans (selbst eines gemeinsamen Flächennutzungsplans) ist für viele Fragestellungen schlichtweg zu klein. Flächennutzungspläne enthalten zudem keine verbindlichen Normen, die auch Fachplanungsträger binden könnten. Gerade darin liegt aber der Vorteil der communal verfassten Regionalplanung in Bayern, der den regionalen Willensbildungsprozess aufgreift.

Block 2: Fragen zu den Aufgaben der Regionalplanung und Inhalten des Regionalplans

2.1 Was sind aus Ihrer Sicht – unabhängig von der bayerischen Praxis - unverzichtbare Aufgaben der Regionalplanung?

Unverzichtbare Aufgaben der Regionalplanung sind:

- Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans mit verbindlichen Zielen zu allen überfachlichen und fachlichen Teilbereichen mit regionalem Regelungsinteresse
- Stellungnahme zu regional bedeutsamen Planungen (Bauleitplanungen, Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren, Regionalpläne benachbarter Regionen)
- Ausgleich der unterschiedlichen Interessen innerhalb der Region (z.B. Stadt-Land-Konflikte) und Moderation bei Konflikten zwischen Planungsverbandsmitgliedern

2.2 Auf welche bisherigen Aufgaben der Regionalen Planungsverbände in Bayern könnte bei einer Neuausrichtung der Regionalplanung verzichtet werden?

Es sollte auf keine der bisherigen Aufgaben verzichtet werden. Es wäre vielmehr zu überlegen, ob die regionale Ebene nicht die geeignete Ebene darstellt, auf der weitere Aufgaben sinnvoll bewältigt werden können (hierzu 2.3).

2.3 Wäre es aus Ihrer Sicht zweckmäßig, wenn die Regionalplanung bzw. deren Träger in Bayern zusätzliche Aufgaben übernähme(n) (z. B. im Lichte der interkommunalen Zusammenarbeit)? Wenn ja, welche?

Dies ist abhängig davon, welche Organisationsform und welche personelle Ausstattung die bayerische Regionalplanung zukünftig besitzt.

Im Allgemeinen wären auf regionaler Ebene viele weitere Aufgaben sinnvoll denkbar - z.B. regionale Wirtschaftsförderung, Betreuung regionaler Freiraumkonzepte (z.B. regionale Landschaftsparks), Einbindung in die sog. „weichen Instrumente“ der Raumordnung (z.B. Regionalmarketing). Der Regionale Planungsverband als Bündelung der regionalen Willensbildung könnte hierfür ein geeignetes Dach darstellen – der Blick in andere Bundesländer zeigt, dass diese Aufgaben durchaus erfolgreich im regionalen Sinn bewältigt werden können.

2.4 Was sind aus Ihrer Sicht – unabhängig von der bayerischen Praxis – unverzichtbare Kerninhalte eines Regionalplans?

Als unverzichtbare Inhalte sind zu nennen:

- Festlegung der zentralen Orte auf regionaler Ebene
- Ziele zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen
- Ziele zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region (z.B. Sicherung von Abbaugebieten für Bodenschätze) sowie zur Energieversorgung (z.B. Steuerung von raumbe-

deutsamen Windkraftanlagen)

- Ziele zum Siedlungswesen sowie zur Freiraumsicherung bzw. -entwicklung

2.5 Gibt es wesentliche Regelungsinhalte der derzeitigen Regionalpläne in Bayern, die künftig verzichtbar sind? Wenn ja, welche?

Der Regionalplan ist als Gesamtplanung zu sehen – jeder Verzicht auf Regelungen zu einem bestimmten Fachbereich würde den Bündelungscharakter des Plans schmälern. Deshalb sollte prinzipiell jeder Fachbereich, der überörtliche bzw. regionale Entfaltungen ausübt, auch im Regionalplan gewürdigt werden.

Gleichwohl gilt es, die bestehenden Ziele und Grundsätze zu allen regionalplanerischen Kapiteln auf deren Notwendigkeit und deren Steuerungskraft hin kritisch zu überprüfen. Dies kann je nach regionaler Situation auch zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

2.6 Wäre es aus Ihrer Sicht zweckmäßig, zusätzliche Inhalte in die bayerischen Regionalpläne aufzunehmen? Wenn ja, welche?

Diesbezüglich sollten für die Regionalen Planungsverbände wieder flexible Möglichkeiten eröffnet werden, um spezifische regionale Problemfelder zu bearbeiten. Warum sollte es nicht für einen Planungsverband möglich sein, Vorranggebiete für Photovoltaikanlagen auszuweisen, wenn hier ein regionaler Handlungsbedarf gesehen wird, während ein anderer räumliche Vorgaben für die Steuerung von großflächigen Einzelhandelsprojekten aufstellt, wenn dort ein räumlicher Steuerungsbedarf besteht? Gerade in der Existenz der 18 bayerischen Planungsverbände liegt der große Vorteil regionsspezifische Problemfelder zu bearbeiten – hier sollte dementsprechend kein zu enges Korsett an Themen vorgegeben werden. Wir plädieren daher dafür, neben den unerlässlichen Pflichtaufgaben der Regionalplanung zusätzliche „Kann“-Möglichkeiten zu eröffnen, die je nach regionalem Steuerungsbedarf aufgegriffen werden können (vgl. LEP B V 3.2.3 zur Möglichkeit von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen).

Ein grundsätzliches Kernthema der nächsten Jahrzehnte wird die Bewältigung des Klimawandels sein. Gerade hier kommen zwangsläufig erhebliche Aufgaben auf die Regionalplanung zu, um regionsspezifische Vorgehensweisen zu erarbeiten und einzelne Fachplanungen im Regionalplan zu bündeln.

Block 3: Fragen zur Trägerschaft und zum räumlichen Zuschnitt der Regionalplanung

- 3.1 Soll die Regionalplanung in Bayern künftig in staatlicher oder in kommunaler Trägerschaft wahrgenommen werden? Welche Gründe sprechen für eine staatliche Trägerschaft, welche für eine kommunale?

Im Rahmen der Regionalplanung werden verbindliche Ziele aufgestellt, die neben allen öffentlichen Planungsträgern auch die Städte und Gemeinden binden. Im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung und der Historie der Regionalen Planungsverbände ist eine Verstaatlichung der Regionalplanung keineswegs anzuraten – dies würde die Akzeptanz der Regionalplanung innerhalb der Region erheblich belasten. Eine Regionalplanung in kommunaler Trägerschaft ist in Bayern deswegen alternativlos. Eine staatliche Lösung würde zudem die Schaffung neuer Organisationsstrukturen und weitreichende Anhörungspflichten gerade gegenüber der kommunalen Ebene erfordern und damit eher mehr als weniger Bürokratie mit sich bringen.

- 3.2 Welche Ebene wäre bei staatlicher Trägerschaft die geeignete (Land, Regierungsbezirk, andere)?

Vgl. 3.1 – eine Verstaatlichung der Regionalplanung ist nicht zielführend.

- 3.3 Welche Ebene wäre bei kommunaler Trägerschaft die geeignete (Bezirk, Landkreis, derzeitige Regionale Planungsverbände, andere)?

Da Kommunen und Landkreise von ihrem Zuschnitt für den Großteil der regionalplanerischen Fragestellungen als Bezugsebene zwangsläufig zu klein sind, ist ein Regionaler Planungsverband bei einer Regionalplanung in kommunaler Trägerschaft wohl alternativlos. Der Bezirk ist zu groß und aufgrund seiner Heterogenität (Beispiel Mittelfranken, vgl. 1.2) als Bezugsebene ungeeignet – zudem kann der Bezirk nicht über die Städte und Gemeinden (Träger der kommunalen Planungshoheit) bestimmen. Die Wahrung der kommunalen Planungshoheit ist sinnvoll nur über einen regionalen Planungsverband möglich.

- 3.4 Wie sieht der optimale räumliche Zuschnitt für die Regionalplanung aus? Gibt es diesbezüglich Unterschiede bei staatlicher gegenüber kommunaler Trägerschaft?

Vgl. hierzu 3.3. Eine sinnvolle Alternative zur räumlichen Abgrenzung der derzeitigen Planungsregionen ist - zumindest für Mittelfranken - nicht gegeben.

- 3.5 Beim räumlichen Zuschnitt von Regionen entstehen erfahrungsgemäß häufig Abgrenzungsprobleme, sei es durch überlappende Verflechtungen oder unterschiedliche Zugehörigkeitswünsche unmittelbar benachbarter Gemeinden. Welche Lösungsmöglichkeiten gibt es hier aus Ihrer Sicht?

Grenzen (auch Regionsgrenzen) stellen zwangsläufig auch Regelungsgrenzen dar. Umso wichtiger ist die Abstimmung der Regelungsinhalte mit den benachbarten Planungsverbänden. Die daraus resultierenden Probleme sind nach unseren Erfahrungen jedoch eher gering und lassen sich durch eine enge, aber möglichst formlose Abstimmung der Regelungsinhalte mit den benachbarten Planungsverbänden gut bewältigen. Innerhalb der Metropolregion Nürnberg hat sich eine Arbeitsgruppe aus Geschäftsführern und Regionsbeauftragten der Planungsverbände bewährt, die sich bei Bedarf kollegial untereinander austauscht. Für unseren Planungsverband ist nicht bekannt, dass eine oder mehrere Gemeinden einem anderen Planungsverband zugehören möchten – insofern ist dieses Problem für uns nur theoretischer Natur. Falls es derartige Konflikte gibt, dürften sie aber wohl nicht nur in der Regionalplanung begründet sein.

Block 4: Fragen zur Organisation der Regionalplanung

- 4.1 Welchen organisatorischen Aufbau sollte die Regionalplanung in der von Ihnen favorisierten Lösung aufweisen (z. B. Organe, Gremien, Mitglieder, Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse)?

Die bisherige Organisation innerhalb der Industrieregion Mittelfranken mit

- Verbandsversammlung
- Planungsausschuss (sechsmal im Jahr)
- Geschäftsstelle (Geschäftsführer und Mitarbeiterin)
- und Regionsbeauftragtem als fachlichem Ansprechpartner

hat sich grundsätzlich bewährt.

Sie hält den bürokratischen Aufwand gering, ermöglicht es aber aufgrund der zweimonatigen Planungsausschusssitzungen, auf aktuelle Aufgaben (z.B. Stellungnahmen zu regional bedeutsamen Bauleitplanung bzw. Raumordnungsverfahren; Teilstudien des Regionalplans) zeitnah zu reagieren.

Die gesetzlich vorgegebene Reduzierung der Mitglieder des Planungsausschusses (BayLpIG 2003) halten wir allerdings weiterhin für nicht richtig. So ist beispielsweise die kreisfreie Stadt Schwabach nur aufgrund des Entgegenkommens der übrigen kreisfreien Städte noch im Planungsausschuss vertreten. Eine Ausschussbesetzung, die die politische und räumliche

Zusammensetzung unserer Region einigermaßen widerspiegelt, ist nicht mehr möglich. Es ist nicht einzusehen, dass eine Planungsregion mit ca. 1,3 Mio. Einwohnern weniger Planungsausschussmitglieder aufweist als Regionen mit deutlich weniger Einwohnern. Die Gesetzesänderung sollte rückgängig gemacht werden, um die Identifikation mit dem Planungsverband wieder zu erhöhen. Zumindest müsste bei der Zahl der Ausschussmitglieder stärker auf die Einwohnerzahl der Region abgestellt werden.

4.2 Welchen organisatorische Ablauf schlagen Sie bei der von Ihnen favorisierten Lösung vor, z. B. hinsichtlich des Zusammenwirkens der staatlichen und kommunalen Stellen (so hinsichtlich Regionalplanausarbeitung, Aufstellungsverfahren, Verbindlicherklärung)?

Der bisherige Prozess einer Regionalplanfortschreibung mit

- Aufstellungsbeschluss durch Verbandsversammlung bzw. Planungsausschuss
- Ausarbeitung des Regionalplanentwurfs durch den Regionsbeauftragten (ggf. Fachbeiträge von Fachstellen) inkl. Umweltbericht
- Beteiligungsverfahren
- Auswertung der Stellungnahmen durch den Regionsbeauftragten; Beschlussempfehlungen
- Beschlussfassung zu den eingegangenen Stellungnahmen
- Beschlussfassung der Verordnung
- Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung durch die Regierung

erscheint nach unseren Erfahrungen zweckmäßig – eine wesentliche Straffung dieses Ablaufes, der immerhin zu einer Rechtsnorm führt, ist wohl kaum möglich.

Festzuhalten bleibt jedoch, dass die durch neues EU-Recht erforderliche Strategische Umweltprüfung für Regionalplanfortschreibungen in der Realität fast mehr Arbeit bereitet als die Regionalplanfortschreibung selbst (Beispiel: 12. Änderung des Regionalplans, Kapitel Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzten: Textteil „Ziele und Grundsätze“ 4 Seiten; Textteil „Begründung“ 8 Seiten; Textteil „Umweltbericht“ 108 Seiten!) – hier wäre zu prüfen, ob sich diesbezüglich eine Entlastung erreichen lässt.

4.3 Welcher personelle und finanzielle Bedarf für die Regionalplanung ist aus Ihrer Sicht erforderlich? Wo sollte das „Planerpersonal“ angesiedelt werden (z. B. bei einer staatlichen Behörde, beim Träger der Regionalplanung, bei einer oder mehreren Kommunen in der Region)?

Neben der Geschäftsstelle ist ein entsprechendes „Planerpersonal“ erforderlich - der personelle Bedarf hierfür hängt selbstverständlich von den Aufgaben ab, die der Regionalplanung übertragen werden.

Festzuhalten bleibt, dass im Zuge der Umwandlung der Regionalplanungsstelle zum jetzigen Regionsbeauftragten ein deutlicher Personalabbau betrieben wurde, die Aufgaben jedoch weitestgehend erhalten blieben bzw. in Teilbereichen sogar weiter ausgebaut wurden.

Wichtig ist, dass das „Planerpersonal“ (derzeit der Regionsbeauftragte) unabhängig von seinem Sitz - wie bislang auch - fachlich unabhängig für den Regionalen Planungsverband tätig sein kann. Wenn dies sichergestellt ist, tritt auch die Frage nach dem Sitz in den Hintergrund. Der Vorteil der derzeitigen Praxis liegt darin, dass der Regionsbeauftragte auf die Informationen (z.B. direkte Abstimmung mit den notwendigen Fachbereichen) und Technik (z.B. Kartographie) der Regierung zugreifen kann. Sollte die planerische Arbeit bei der Geschäftsstelle angesiedelt werden, wären ein nicht unerheblicher Mehraufwand und wohl zusätzliches Personal (z.B. Kartographie) unvermeidbar. Der Vorteil eines Sitzes bei der Geschäftsstelle wäre allerdings, dass die fachliche Unabhängigkeit auch räumlich dokumentiert werden würde.

Regionale Planung ist weiter wichtig

Landräte sprechen sich gegen die Idee aus, Planungsverband abzuschaffen

ENGEHAL — Herbert Eckstein, Landrat im Roth und Bezirksvorsitzender der mittelfränkischen Landräte, hält nichts vom Vorschlag, die 18 Planungsverbände in Bayern abzuschaffen: „Die Koordinierung auf regionaler Ebene ist sinnvoll. Die Planungsverbände abzuschaffen, wäre ein Blödsinn“, sagte der SPD-Landrat bei einer Verhandlung in Engelthal.

Der CSU-Landtagsabgeordnete Erwin Huber hatte in Zeitungsinterviews die Abschaffung der regionalen Planungsverbände in Bayern gefordert, weil diese seiner Ansicht nach zu bürokratisch arbeiteten.

In Mittelfranken gibt es zwei dieser Planungsverbände: einen für die Industrieregion Mittelfranken und einen für Westmittelfranken. Im Regionalplan, der von solchen Verbänden erarbeitet wird, werden beispielsweise Gebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen.

Der Ansicht von Erwin Huber widersprachen die mittelfränkischen Landräte bei ihrer Bezirksverbandsitzung des Bayerischen Landtags in Engelthal vehement: „Unser jetziges System ist im Großen und Ganzen gut“, findet Armin Kroder, Landrat im Gastgeber-Landkreis

Nürnberger Land. „Zu sagen, der Planungsverband ist ein bürokratisches Monster, ist absolut unsachlich. Einzelne Verbesserungsvorschlägen verschließen wir uns aber nicht.“

Die Aufgaben der Planungsverbände würden nicht verschwinden, wenn diese aufgelöst würden, mahnt Herbert Eckstein. Diese auf Ebene der Landkreise oder sogar der Gemeinden

zu verlagern, hält der Landrat vom Landkreis Roth wegen der Kleinteiligkeit für nicht sinnvoll.

„Es macht aber auch keinen Sinn, wenn diese Aufgaben aus München staatlich verwaltet werden, weil dort niemand die Region so gut kennt wie die Bürgermeister vor Ort.“ Die Aufgaben sollten daher in kommunaler Hand bleiben, so Eckstein.

Die Polizei meldet

Zu schnell am Kindergarten

ECKENTAL — Am Dienstag, 23. Februar, führte die Polizei zu Schulbeginn eine Geschwindigkeitsmessung im Bereich Grundschule/Kindergarten in Eckenbaid durch. Innerhalb von 30 Minuten wurden sechs Fahrzeuge gemessen, die die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 Stundenkilometern überschritten hatten. Der „Spitzenreiter“ wurde mit einer Geschwindigkeit von 49 Stundenkilometern gemessen.

Zweimal Vorfahrt genommen

LAUF — Zu zwei Unfällen wegen Vorfahrtsverletzung kam es am

Dienstag in Lauf. Ein Autofahrer aus Nürnberg wollte von der Urlaßhöhe auf die Urlaßstraße einfahren. Dabei übersah er ein Fahrzeug, das auf der Urlaßstraße unterwegs war. Bei dem Zusammenstoß der beiden Pkw entstand Sachschaden in Höhe von 2500 Euro. Verletzt wurde niemand. Der zweite Unfall ereignete sich gegen 16 Uhr. Ein junger Mann aus Rückersdorf fuhr von der Karlstraße auf die Weigmannstraße. Dabei missachtete er die Vorfahrt eines Laufers, der mit seinem Auto in Richtung Karlsbrücke unterwegs war. Auch bei diesem Unfall entstand zum Glück nur Sachschaden, Höhe etwa 3000 Euro.

Huber will regionale Planungsverbände abschaffen

„Sand aus dem Getriebe“

MÜNCHEN – Der CSU-Wirtschaftsexperte Erwin Huber fordert die Abschaffung der regionalen Planungsverbände in Bayern.

Grund ist, dass die Planungsverbände nach Hubers Ansicht zu bürokratisch arbeiten. Die CSU-Landtagsfraktion sei „zu dieser durchaus radikalen Lösung und Neuordnung bereit“, sagte Huber.

Die Landesplanung sei kein Selbstzweck. „Was in den siebziger Jahren begonnen wurde, hat sich zwischenzeitlich zu einer wenig überschaubaren Planeritis mit zahllosen Stellungnahmen hin und her entwickelt.“ In den Planungsverbänden koordinieren die verschiedenen Kommunen und Landkreise einer Region die räumliche Entwicklung – also den Bau von Straßen, großen Gewerbegebieten und dergleichen mehr. In Bayern gibt es 18 regionale Planungsverbände, für Mittelfranken zwei: die Planungsverbände 7 (Industrieregion Mittelfranken) und 8 (Westmittelfranken).

Huber will diese Abläufe vereinfachen. „Die Maschinerie muss schneller laufen, es muss der Sand aus dem Getriebe.“ Der wichtigste Effekt einer Abschaffung wäre nach Hubers Einschätzung die Beschleunigung öffentlicher und privater Investitionen. „Das bringt viel, ist aber nicht zu beziffern“, sagte der frühere Wirtschaftsminister. Entschieden wird über die Zukunft der Planungsverbände im

Zuge der Neufassung des Landesentwicklungsprogramms (LEP). Huber plädierte dafür, das bisher ziemlich umfangreiche LEP auf das Notwendigste zu beschränken. „Detailvorschriften dürfen nicht mehr ins Landesentwicklungsprogramm, sondern nur noch die wichtigen Ziele und Grundsätze“, sagte er. „Und wir müssen die Strukturen vereinfachen und verschlanken und dazu gehört die Abschaffung der Regionalplanung und der regionalen Planungsverbände.“ Huber rechnet mit Protesten der Kommunen.

dpa/NZ

Notiert kurz

Kernkraftwerk Isar 1 wieder am Netz

ESSENBACH – Nach dem Austausch von zwei undichten Brennstäben ist das Kernkraftwerk Isar 1 in Essenbach bei Landshut seit Freitagabend wieder am Netz. Nachdem Anfang Februar im Reaktorwasser eine veränderte Radioaktivität gemessen wurde, hatte der Stromkonzern E.ON die Anlage abgeschaltet. Es wurden nach Konzernangaben alle 592 Brennelemente mit je über 90 Brennstäben überprüft.

Hundewelpe bei

SÜDWEST PRESSE.

E-Zeitung

[Anmelden](#)

Ihr Suchbegriff

SUCHEN

- [Startseite](#)
- [Lokales](#)
- [Nachrichten](#)
- [Sport](#)
- [Veranstaltungen](#)
- [Anzeigen](#)
- [Abo](#)
- [Branchenbuch](#)

- [Ulm / Neu-Ulm](#)
- [Alb-Donau](#)
- [Kreis Neu-Ulm](#)
- [Weitere Regionen](#)

- [Ulm](#)
- [Lokales](#)
- [Alb-Donau](#)

- Merk und Schmid stützen den Regionalverband

Merk und Schmid stützen den Regionalverband

- [Artikel](#)

Region.

Die Forderung des früheren bayerischen Wirtschaftsministers Erwin Huber (CSU), die regionalen Planungsverbände abzuschaffen, stößt bei Justizministerin Beate Merk, die in Neu-Ulm wohnt, und dem Neu-Ulmer Landtagsabgeordneten Peter Schmid auf Ablehnung. "Für die Region Ulm/Neu-Ulm ist der länderübergreifende Planungsverband Donau/Iller unverzichtbar", stellen die beiden Christsozialen in einer Pressemitteilung fest.

Der Regionalverband habe sich nicht zuletzt aufgrund der Besonderheiten vor Ort bewährt: "Straßen enden nicht einfach an der Grenze zwischen Bayern und Baden-Württemberg." Und Unternehmen planten ihre Investitionen ohne Rücksicht darauf, ob das Gewerbegebiet diesseits oder jenseits der Donau liegt, wenn die Rahmenbedingungen stimmten. Gerade in Zeiten einer globalisierten Welt könne es sich keine Region leisten, ohne Blick auf die Umgebung im stillen Kämmerlein zu planen, argumentieren die beiden Politiker. "Nur wenn wir in der Region Donau-Iller die Kräfte über die Ländergrenzen hinweg bündeln und gemeinsam planen, können wir auch zwischen den großen Regionen Stuttgart und München dauerhaft bestehen", stellen Beate Merk und Peter Schmid fest.

Mit diesem Schreiben haben sich die beiden CSU-Politiker auch an den bayerischen Ministerpräsidenten Horst Seehofer gewandt und ihn um Unterstützung gebeten. Beate Merk und

Peter Schmid weisen überdies darauf hin, dass sich im Freistaat auch der Landkreistag, der Städtetag und der Gemeindetag für den Erhalt der regionalen Planungsverbände ausgesprochen haben.

Info

Der Regionalverband Donau-Iller besteht seit 1973. Grundlage dafür ist ein Staatsvertrag zwischen Bayern und Baden-Württemberg über die "Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und die Regionalplanung in der Region Donau-Iller". Auf der bayerischen Seite gehören dem Regionalverband die Landkreise Neu-Ulm, Günzburg, Unterallgäu und die kreisfreie Stadt Memmingen an, auf baden-württembergischer Seite sind es der Alb-Donau-Kreis, der Landkreis Biberach und die Stadt Ulm. Der Verband ist Träger der grenzüberschreitenden Regionalplanung in der Region Donau-Iller, die 5460 Quadratkilometer umfasst.

Zu den Kommentaren

ANZEIGE

Jetzt Sonne tanken!



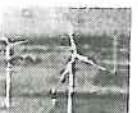
Atemberaubende Natur, Kultur und Sonne.
Hier informieren und tolle Angebote sichern!
[Mehr Informationen »](#)

Spielen Sie Skat!



Und zwar bei GameDuell – Deutschlands größter Spiele-Seite. Echte Gegner, echte Gewinne!
[Mehr Informationen »](#)

Windkraft-Anleihe



Ökologisches Investment mit fester Laufzeit und 6,0 / 6,5% p.a. garantiert!
[Mehr Informationen »](#)

zu diesem Artikel sind keine Beiträge vorhanden

Schreiben Sie Ihren eigenen Kommentar

Betreff

Ihr Kommentar

1000

Sie können noch Zeichen als Text schreiben Für registrierte Nutzer

Bitte anmelden, um Ihren Kommentar abzuschicken

Nutzername

Passwort

[Passwort vergessen](#)

ANMELDEN UND ABSCHICKEN

Für noch nicht registrierte Nutzer

Registrieren Sie sich kostenlos, um Ihren Kommentar abzuschicken

„Lasst die Planungsverbände in Ruhe“

LANDESENTWICKLUNG Die Vorsitzenden und Geschäftsführer der fränkischen Verbände wehren sich vehement gegen eine Abschaffung. Vorwürfe von zu viel Bürokratie trafen in erster Linie die Staatsregierung selbst.

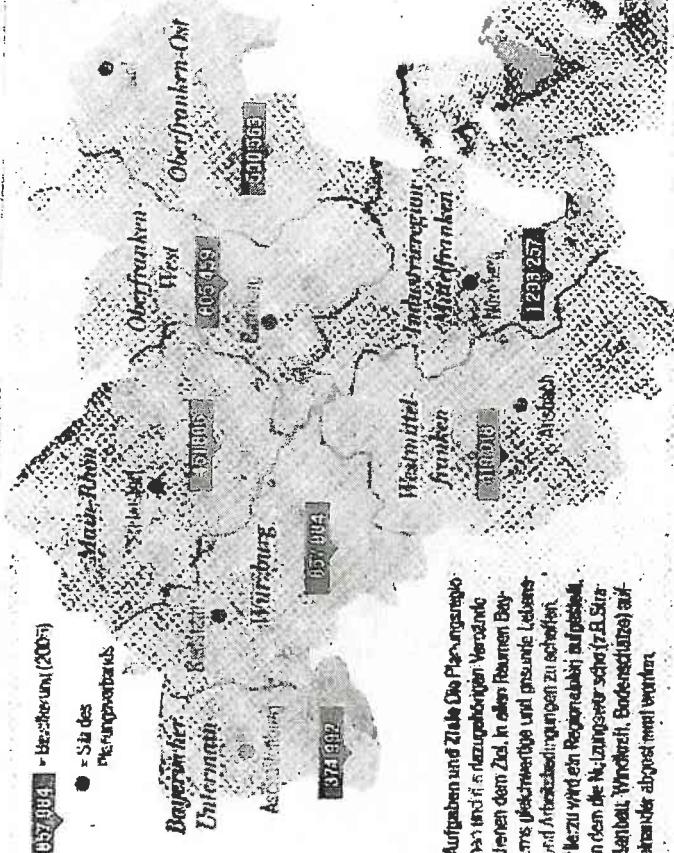
KLAUS ANGERSTEIN

Nürnberg - Wo ein neues Mietshaus mit entsprechend großer Verkaufsfläche errichtet kann, wo sich Wändenäste ohne allzu großen Schaden für die Umwelt und die Nachbarschaft aufstellen und betreiben lassen, all das wird nicht durch Zufall eintreten. In den regionalen Planungsverbänden werden die Voraussetzungen von den zuständigen Fachstellen und -behörden eingehend geprüft, ob es zu einer Realisierung kommt. In Franken kribbiert es sieben Planungsregionen mit den dazugehörigen regionalen Planungsverbänden. Hier sind die Gemeinden und Landkreise der jeweiligen Region zusammenge schlossen und stimmen sich in Fragen der Landesentwicklung ab.

Verbände ohne Alternative

Langjähriger wurden diese Verbände im Jahr 1973 auf der Gründung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes. Und das soll auch so bleiben, heißt es unisono bei den fränkischen Planungsverbände-Vorsitzenden und Verbands-Geschäftsführern. Sie wehren sich damit gegen einen Vorschlag des CSU-Wirtschaftsexperten Ewald Huber, der vor wenigen Tagen die Abschaffung der regionalen Planungseinheit forderte, hauptsächlich die zu bürokratisch urteilten.

Die sieben Planungsregionen in Franken



verbleibt und nicht auf den Staat übertragen würde. Für Landrat Thomas Schieber (FDP Wähl er), er führt den Planungsverband Würzburg, ist der Vorschlag zu viel Bürokratie nicht nachvollziehbar: Sicherlich benötigt das Landesamt aller Fachbehörden ein etwas formalistisches Vorgehen. Das liege aber in der Natur der Sache. Man könne den einen oder anderen Verfahrensschritt sicher vereinfachen, an der bisherigen Verbandskonstruktion sollte jedoch festgehalten werden.

In drei Jahrzehnten bewährt

Thomas Mauter, Geschäftsführer des Planungsverbands Industrieregion Nürnberg, vewege darauf, dass sich die Geschäftsführer aller bayerischen Verbände klar gegen neue Strukturen ausgesprochen hätten. Auch wenn man im Wirtschaftsministerium den Auftrag erhalten habe, grundsätzlich alles auf den Prüfstand zu stellen: Was sich in über drei Jahrzehnten bewährt habe, sollte man beibehalten. Die Diskussion über die Zukunft der Planungsverbände lässt auch die Region West-Mittelfranken nicht ruhen. In der nächsten Sitzung des Planungsverbands am 25. März soll über den Huber-Vorschlag diskutiert werden. Im übrigen herrscht auch hier die Meinung vor, dass die Regierung die Planungsvorbände in Ruhe lassen sollte.

Aufgaben und Ziele des Planungsverbands in flächegünstiger Verordnung dem Ziel in allen Raumern Bayerns gleichmäßige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen. Wie wird ein Regierungsbefehl aufgestellt?

In dem die Niedrigzinsen sicherstellen, Handelt Wirtschaftsminister aufeinander abgestimmt werden.

Planungsverbänden schlicht keine sungen unterhalb des Planungsverbands mehr behindert als gesetzliche. Hubers Hinweise auf verhindern. Sein Kollege vom Planungsverband Oberfranken-Ost, Harald Fichtner (CSU), pflichtet bei. Auch für den Hofrat Oberbürgermeister gibt es zu den Verbänden Römhild, Hildburghausen und Suhl keine Kritik. Die Regierung selbst anzieht. Die halbe zum Beispiel bei einer aus den Gemeinden Römhild, Hildburghausen und Suhl. Wenn und Aber für ein Beibehalten der bisherigen Lösung ausgesprochen hätten. Für Projekt e, die über den Wirkungsbereich, die vor wenigen Tagen die Abschaffung der regionalen Pla nungseinheit forderte, hauptsächlich die zu bürokratisch urteilten.

Arbeitsgemeinschaft bei der Zusammenarbeit, geben es zu den Pla nungsvorbänden in Ruhe lassen

DIE FRAGE DER WOCHE Sollen die regionalen Planungsverbände abgeschafft werden? Zeitung 19.02.10



Von
Erwin Huber (CSU),
Vorsitzender des
Wirtschaftsaus-
schusses im
bayerischen Landtag

gionen und die Europaregionen, die Verflechtungsräume und grenzüberschreitende Beziehungen erfassen. Die insgesamt 18 Planungsregionen sind vom Staat vorgegebene Gebilde, die Pläne erstellen für die Sicherung von Rohstoffen wie Kies, Sand, Lehm und von Flächen für die Windkraft; sie geben Bewertungen ab bei Raumordnungsverfahren und sollen die kommunale Zusammenarbeit fördern.

Eigene Regionalpläne sind überflüssig. Die ganze Konstruktion kostet Zeit und Geld und bringt nichts mehr. Nach kurzer Zeit wird sie niemand vermissen. Die Föderalismusreform gibt uns jetzt die Chance zu einer großen Reform. Wir können im Landtag durch Gesetz eigenes Landesrecht schaffen und der Landesplanung ein bayerisches Gesicht geben. Das Kunstgebilde Planungsregion ist nach 40 Jahren überholt. Für die Mitgestaltung wirtschaftlicher Verflechtungen sind Metropol- und Europaregionen da. Noch verbleibende Aufgaben der Planungsverbände übertragen wir direkt den Landkreisen und kreisfreien Städten. Damit ist sogar eine Verbesserung der kommunalen Selbstverwaltung verbunden. Damit sparen wir eine Ebene ein und stärken die gewählten Kommunalpolitiker.



Von
Jürgen Busse,
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied des
Bayerischen Gemein-
detags

den, und statt „bottom up“ wird „top down“ in die gemeindliche Planungs- hoheit hineinregiert. Es ist also ähnlich wie beim Bonmot Winston Churchill's, der sagte, dass die Demokratie die schlechteste aller Staatsformen sei, mit Ausnahme derer die wir ansonsten von Zeit zu Zeit versuchten.

Natürlich besteht auch bei den regionalen Planungsverbänden Renovierungsbedarf. Manche Aufgaben, denen sich die regionalen Planungsverbände gewidmet haben, sind verzichtbar, und auch über die interne Organisation kann man sich Gedanken machen. Die grundsätzliche Notwendigkeit dieser Planungsin- stanz steht aber außer Frage.

Im Übrigen: Das wahre Übel der planerischen Oberregulierung sind doch nicht die regionalen Planungsverbände, sondern es sind die immer noch viel zu detailverliebten Regelungen des Landesentwicklungsprogramms. Sie sind dafür hauptverant- wortlich, wenn eine Gemeinde in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt wird. Der Beschluss der Staatsregierung, hier ganz grundsätzlich anzusetzen und zunächst von einem weißen Blatt Papier auszugehen, ist der richtige Ansatz. Dies und nicht ein Bauernopfer, das publikumswirksam die regionalen Planungsverbände beseitigt, muss uns die nächsten Monate beschäftigen.

**Bauleitplanentwurf;
22. Änderung des "Flächennutzungsplanes 2010"; Markt Cadolzburg, Landkreis
Fürth**

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 15. März 2010

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 24.02.2010 wird zugestimmt.

II. **Verbandsgeschäftsstelle**

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



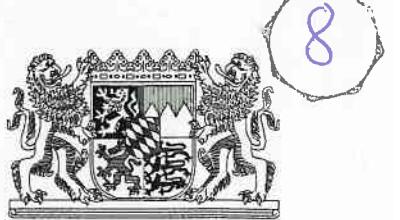
Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg



Ihr Zeichen	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de
Ihre Nachricht vom	Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	
RA/PIM, 265	24/RB7 - 8593.7FÜ	Telefon / Fax 0981 53-
29.01.2010		Erreichbarkeit 1431 / 5431
		Datum Zi. Nr. 441 24.02.2010

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

22. Änderung des „Flächennutzungsplanes 2010“, Markt Cadolzburg, Landkreis Fürth

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 6.414 Ew.; 1990: 8.440 Ew.; 2000: 9.932 Ew.; 2009: 10.193 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: Unterzentrum

Der Markt Cadolzburg beabsichtigt den rechtswirksamen Flächennutzungsplan in einem ca. 29 ha umfassenden Teilbereich im Norden Cadolzburgs zu ändern.

Dabei soll eine ca. 2,3 ha umfassende Fläche als Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ dargestellt werden. Für einen Teilbereich dieser Fläche wird im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 46 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel EDEKA nordöstlich der Staatsstraße 2409“ (ca. 1,2 ha) aufgestellt.

Cadolzburg stellt gemäß den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) grundsätzlich einen geeigneten Standort für die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe dar. Laut dem Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken (RP 7) soll zudem die Einkaufszentralität im Unterzentrum Cadolzburg „gesichert und weiter entwickelt werden.“ (vgl. RP 7 A III 2.2.1)

Inwieweit konkrete Projekte mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang stehen, ist im Rahmen einer landesplanerischen Überprüfung durch die Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) zu beurteilen. Für das Vorhaben „EDEKA“ ist bereits eine landesplanerische Überprüfung erfolgt – das dortige Vorhaben entspricht den Erfordernissen der Raumordnung (vgl. hierzu die Stellungnahme zu Bebauungsplan Nr. 46).

Weiterhin sind im Entwurf die Trasse der zukünftigen Ortsverbindungsstraße nach Egersdorf (ca. 2,1 ha) sowie „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (ca. 3,7 ha) dargestellt.

Die bestehenden Flächen für die Landwirtschaft zwischen dem geplanten Wohngebiet „Egersdorf Nord“ und den bestehenden Wohnbauflächen im Norden von Cadolzburg (ca. 20,6 ha) sollen mit dem Zusatz der besonderen Bedeutung für Ökologie, Landschafts- und Ortsbild versehen werden, „um so den Erhalt der Kulturlandschaft zu fördern und eine weitere Siedlungsentwicklung entlang der Orts-

verbindungsstraße wie auch ein Zusammenwachsen der Ortsteile auszuschließen" (vgl. Begründung zum Entwurf der 22. Änderung des FNP, S. 2).

Gemäß LEP soll eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung vermieden werden. (vgl. LEP B VI 1.5) - aus diesem Grund ist die genannte Planungsabsicht zu begrüßen.

Da dem Vorhaben Ziele oder Grundsätze des Regionalplans nicht entgegenstehen, wird empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen das o. a. Vorhaben geltend zu machen.



Müller

**Bauleitplanentwurf;
Bebauungsplan Brand Nr. 19 "Am Asternweg" und 5. Änderung des Flächennutzungsplanes; Markt Eckental, Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 15. März 2010

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 01.03.2010 wird zugestimmt.

II. **Verbandsgeschäftsstelle**

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III
90403 Nürnberg

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
05. März. 2010
eingegangen

Stadt Nürnberg
eingegangen am
05. März 2010
Zentrale Dienste
- Zentrale Einlaufstelle -

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
RA/PIM, 265
22.01.2010

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner
24/RB7 - 8593.7ERH

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit	Datum
	1431 / 5431	Zi. Nr. 441	01.03.2010

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Bebauungsplan Brand Nr. 19 „Am Asternweg“ und 5. Änderung des Flächen- und Landschaftsplanes des Marktes Eckental, Landkreis Erlangen-Höchstadt

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 7.363 Ew.; 1990: 12.570 Ew.; 2000: 14.197 Ew.; 2010: 14.016 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: Siedlungsschwerpunkt

Der Markt Eckental beabsichtigt mit der vorliegenden Bauleitplanung die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen im Ortsteil Brand. Dabei ist vorgesehen den Bebauungsplan Brand Nr. 19 „Am Asternweg“ mit einem Geltungsbereich von ca. 2,3 ha aufzustellen.

Der Flächennutzungsplan, der den Geltungsbereich derzeit teilweise als gemischte Baufläche sowie überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft darstellt, wird im Parallelverfahren angepasst. Dabei geht die dort geplante Wohnbaufläche noch über den Umfang des Bebauungsplanentwurfes hinaus und umfasst ca. 4,2 ha.

Regionalplanerische Belange stehen der konkreten Ausweisung grundsätzlich nicht entgegen. Laut der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes sind derzeit aber im Marktgebiet noch vier größere Wohnbauflächen (Eschenau-Nord, Forth Süd-Ost, Eckenhaid Nord und Eschenau Südost) im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt und unbelegt. Grund hierfür ist in den drei letztgenannten Gebieten, dass aufgrund der vorliegenden Eigentumsverhältnisse (derzeit) keine Verfügbarkeit gegeben ist (vgl. Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, S. 2-3).

Da der Flächennutzungsplan ein schlüssiges Planungskonzept für den Zeitraum von 15 bis 20 Jahren darstellen soll, wäre es aus hiesiger Sicht sinnvoll, langfristig nicht verfügbare Flächen im Plan zu „bereinigen“. Dies wäre insbesondere bei der Aufnahme neuer Wohnbauflächen - wie im vorliegenden Fall - angezeigt.

Es wird daher empfohlen, gegen die o. a. Vorhaben keine Einwendungen geltend zu machen, jedoch darauf hinzuwirken, dass hinsichtlich der langfristig nicht verfügbaren, aber im Flächennutzungsplan enthaltenen Wohnbauflächen eine Bereinigung stattfindet.

Müller

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach
Frachtanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Bauleitplanentwurf;

Vorhabensbezogener Bebauungsplan „SO Photovoltaikanlage Nackendorf“ und 12. Änderung des Flächennutzungsplanes; Stadt Höchstadt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchstadt

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 15. März 2010

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 03.03.2010 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



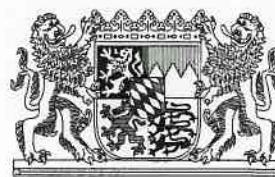
Für das Protokoll:



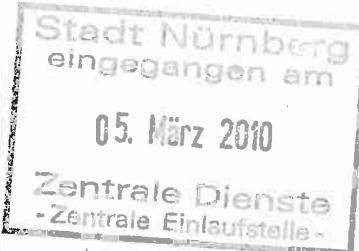
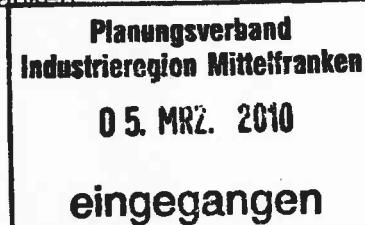
REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach



Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III
90403 Nürnberg



Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
RA/PIM, 265
12.02.2010

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner
24/RB7 - 8593.7ERH

E-Mail:	thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax	0981 53-	Erreichbarkeit	Datum
1431	/ 5431	Zi. Nr. 441			03.03.2010

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „SO Photovoltaikanlage Nackendorf“ und 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Höchstadt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchstadt

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 8.231 Ew.; 1990: 11.756 Ew.; 2000: 13.238 Ew.; 2009: 13.194 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: Mögliches Mittelzentrum

Die Stadt Höchstadt a. d. Aisch beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen nordöstlich von Nackendorf zu schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes beträgt insgesamt ca. 16,7 ha. Davon entfallen ca. 13,4 ha auf das geplante Sondergebiet „Photovoltaikanlage“. Die verbleibenden Flächen entfallen auf gebietsinterne Ausgleichsflächen sowie Flächen für Randeingrünung.

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Die Anpassung von Bebauungsplanentwurf und Flächennutzungsplan erfolgt im Parallelverfahren, wobei geplant ist im Flächennutzungsplan noch eine weitere Fläche im westlichen Anschluss als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ (ca. 8,4 ha) darzustellen. Die Gesamtfläche der im Rahmen der 12. Flächennutzungsplanänderung als Sonderbauflächen für die Photovoltaiknutzung vorgesehenen Flächen beträgt somit ca. 25,1 ha.

Gemäß den Vorgaben des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken (RP 7), sollen die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden (vgl. RP 7 B V 3.1.2.1).

In der Region gilt es großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann (vgl. RP 7 B V 3.1.2.3).

...

Briefanschrift

Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtanschrift

Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude

Promenade 27

Weitere Gebäudeteile

F Flügelbau

Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude

Bischof-Meiser-Str. 2/4

Turnitzstraße 28

Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0

Telefax 0981 53-206 und 53-456

E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de

Internet

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel

Bushaltestellen Schlossplatz

oder Bahnhof der Stadt- und

Regionallinien

Der Abstand des geplanten Vorhabens zum nördlichen Ortsrand von Nackendorf beträgt ca. 400 m. Die Anlage ist somit an keine geeignete Siedlungseinheit angebunden. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die geplanten Sonderbauflächen im nördlichen Anschluss an die Autobahn A 3 angrenzen, die hier zweifelsfrei als Vorbelastung zu werten ist.

Am 14.07.2009 hat ein Besprechungsstermin stattgefunden, an dem Vertreter der Stadt Höchstadt a.d. Aisch, der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanung, Regionsbeauftragter) und des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt (Untere Naturschutzbehörde, Bauamt) teilgenommen haben. Dabei wurden neben den genannten Standorten auch weitere Standorte im Bereich Nackendorf sowie im Stadtgebiet Höchstadt a.d. Aisch diskutiert. Es bestand Einigkeit, dass die vorgesehenen Flächen - insbesondere aufgrund der Vorbelastung durch die angrenzende Autobahn A 3 - grundsätzlich für eine Photovoltaiknutzung geeignet sind.

Gemäß dem Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 zum Thema „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ kann auch auf nicht angebundene Standorte zurückgegriffen werden, sofern eine Prüfung von Standortalternativen ergeben hat, dass keine geeigneten städtebaulich angebundenen Standorte verfügbar sind.

Die vorliegende Alternativenprüfung (vgl. Begründung zur Flächennutzungsplanänderung, S. 11) beschränkt sich auf Aussagen zu technischen Alternativen (z.B. Photovoltaiknutzung auf Dachflächen). Aussagen zu untersuchten räumlichen Planungsalternativen werden nicht gegeben. Diese wäre im weiteren Verfahrensgang noch darzulegen.

Es wird empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen die o. a. Vorhaben zu erheben, sofern die erforderliche schlüssige Alternativenprüfung (räumliche Planungsalternativen) im weiteren Verfahrensgang dargelegt wird und diese die geplanten Standorte bestätigt.



Müller

**Genehmigung der Niederschrift über die 264. Sitzung des Planungsausschusses
des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 18.01.2010**

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 15.03.2010

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Gegen den Inhalt der Niederschrift über die 264. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 18.01.2010 werden keine Einwendungen erhoben.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:

